Zugelegt d. 23. April 1828

Der

Sponheimische

Surrogat- und Successionsstreit

zwischen

Baiern und Baden.

Mit einem Anhang,

betreffend

die Baierische Territorial-Frage.

Der

Sponheimische Surrogat- und Successionsstreit

zwischen

Baiern und Baden.

Mit einem Anhang,

betreffend

die Baierische Territorial-Frage.

Gießen,

bei Georg Friedrich Heyer, Vater.

1828.

Zueignung
an Herrn ***.

Ihrer weisen Ermahnung danke ich die Neigung zu Erlernung der Geschichte und des öffentlichen Rechts. Ohne jene wäre auch ich, mit dem grossen Haufen der heutigen Rechtsbeflissenen, bei dem Privatrecht, fast nur dem römischen, einseitig stehen geblieben; ich wäre auf die sauer erworbene Halbwisserei sogar stolz gewesen. Denn je länger und bedächtiger ich auf meine akademische Laufbahn zurückblicke, je mehr ich in der Erlernung und Erforschung der gesammten Rechtswissenschaft fortschreite, desto klarer wird mir die sich selbst strafende Einseitigkeit, mit welcher das juristische Studium in unsern Tagen auf Universitäten getrieben wird.

Kaum schäme ich mich der Schande, denn mit Tausenden trage ich sie, daß ich von der Universität selbst nicht mit Sinn für quellenmäsige Geschicht- und öffentliche Rechtskunde zurückgekommen bin. Wäre mir nicht das Glück geworden, Ihre Aufmerksamkeit auf mich zu ziehen, und durch die Lebendigkeit Ihres Wortes auf das Innigste von der auffallenden Lücke überzeugt zu werden, die Sie in dem Umfang eines Wissens gewahrten, durch das ich emsig und redlich beflissen gewesen war, mir volle Tüchtigkeit für den öffentlichen Dienst meines Vaterlan-

des zu erwerben, wäre mir nicht Ihre ernste Ermunterung, Ihre liebevolle Leitung, Ihre großmüthige Unterstützung zu Hülfe gekommen, hätte nicht Ihr eigenes glänzendes Beispiel mir vorgeleuchtet, ewig wäre auch ich in unerkannter Unwissenheit an der Grenze jenes grossen Haupttheils unserer Wissenschaft, von dem so oft Wohl und Wehe der Staaten abhängt, stehen geblieben; nicht bis zu leidlicher Stümperschaft, hätte auch ich es darin gebracht.

Drei volle Jahre habe ich nun, bei der durch die Umstände mir aufgenöthigten Muße, mit größter Emsigkeit mich diesem in unserer Zeit fast verwaiseten Fach gewidmet, und glaube jetzt zu klarer Erkenntniß gelangt zu seyn, daß Viel, sehr viel, mir noch fehlt. Aber wie viel weiter stünde ich zurück, wären nicht Sie mit Rath und That so wohlwollend mir zu Hülfe gekommen! Darum verehre ich Sie, o Trefflicher! als meinen publicistischen Vater. Denn ganz vorzüglich Ihnen habe ich nie genug zu verdanken, was ich in diesem Hauptfach bis jetzt geworden bin, was ich je seyn werde, wenn etwa ein glücklicher Zufall — für mehr könnte ich, bei den mir mangelnden Gunst- und Familienverbindungen, es nicht erkennen — mich in so genannte diplomatische Dienstverhältnisse bringen, und ich da auch nur für einen Blödsichtigen unter Blinden, für etwas mehr als einen GelegenheitPublicisten gelten sollte.

Was und wie aber mein künftiges Dienstloos seyn mag, nie wird es mich in dem Glauben wanken machen, es solle, des öffentlichen Wohls halber, Keinem auch nur die diplomatische Farbe verliehen werden, der nicht, wenigstens bis zu einem gewissen Grad, Publicist

im echten Sinn ist, wozu kein Stammbaum, Knopf, Stern oder Degen, selbst kein Corpus Juris, creirt. Wie von einem Zauberschlag ward ich ergriffen, durch die mir unvergeßlichen Meisterworte, die einst Sie bei hochwichtigem Anlaß fallen liessen. „Eignete sich", sprachen Sie mit dem Ihnen eigenen sinnschweren Ernst, „die Persönlichkeit dieses Staatsministers auch nur zu einer der untern Stufen, die zu dem Tempel führen, in welchem Er das Priesteramt verwalten soll und möchte, wie ganz anders würde er oft die Mittel für die Zwecke seiner Regierung wählen, wenigstens für zweckgemäse Prüfung und Läuterung der gewählten Sorge tragen. Das Heilige sollten nur geweihte Hände berühren. Aber die geistlose Unwissenheit vergönnt sich eine Dreistigkeit, die selbst der Scharfblick und die vollendete Sachkunde sich versagt. Was, und wie es die Publicisten von Gestern, selbst im Schooß und im Besitz der Mittel hoher Ministerien des Aeussern, vermögen, lehrt die tägliche Erfahrung. Sollte nicht in jedem derselben wenigstens Einer, die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten der Ankömmlinge und Aspiranten nach dem ganzen nöthigen Umfang meisterhaft zu prüfen verstehen"?

Gestärkt durch Ihre Lehre und Zusprache, gerieth ich, durch den unlängst zu öffentlicher Kunde gelangten Sponheimischen Surrogat- und Successions-Streit zwischen Baiern und Baden, auf den Gedanken, einen Versuch meiner neu erworbenen Geschicht- und öffentlichen Rechtskunde zu wagen, durch Entwerfung eines historisch-publicistischen Aufsatzes. Ungeachtet Ihrer mir oft bewährten gütevollen Nachsicht, unterwarf ich, nicht ohne grosse Schüchternheit,

den Erstling Ihrem Kennerurtheil. Wie angstvoll harrte ich des kommenden Tages, an dem ich es empfangen sollte, wie verzagt nahete ich mich der Pforte des selbsterkohrnen Richters! —

Mein Leben lang werde ich mit Rührung das volltönende „Macte! Macte“! mir vergegenwärtigen, welches dem bebend Eintretenden zuvorkommend entgegenschallte, den milden Händedruck, der mit stärkender Kraft mich belebte, den seelenvollen Blick, der wie elektrisches Feuer zu meinem Innersten drang. — — — Es war nur Ihre Nachsicht, nur Ihr Wohlgefallen an einem Versuch, den in unserer Zeit fast kein Jüngling mehr macht, nur Ihre Hoffnung, daß mit der Zeit ich Neuling doch noch Etwas werde leisten können, denen ich solche Aufnahme verdanken durfte. Was nach solcher, Ihnen, mir selbst, ich sagen zu dürfen glaubte, war: „Wer es nie schlecht macht, wird nie es gut machen. Volle Unbefangenheit nur, darf ich mit fester Zuversicht mir zutrauen. Ich bin Badener so wenig als Baier, und wäre, nach eigener rechtlicher Ueberzeugung, das Recht der einen von beiden Regierungen gegen die andere freimüthig zu vertheidigen, morgen eben so bereit, wie heute dasjenige der andern gegen die eine“. — Sogar der Presse übergeben soll ich, auf Ihr Geheiß, ja auf Ihre Verantwortung, den jugendlichen Versuch. Es geschehe! — Auch nennen soll ich mich. Wie könnte ich es, da ich Sie nicht nennen darf! Oder thäte hier der Name Etwas zur Sache? —

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Sowohl badische als auch veldenz- und pfälzische Erwerbung gräflich-sponheimischer Besitzungen, unter bestimmten Bedingungen. Seite 1. — Gegenseitiges Regierungs-, Eigenthums-, Besitz- und Successions-Verhältniß in diesen Besitzungen. 8. — Verhältniß der sponheim-badischen Landestheile, zu der Markgrafschaft Baden. 9. — Und der Grafschaft Sponheim zu dem teutschen Reich. 10. —

Zweiter Abschnitt.

Abtretung der sponheim-veldenz- oder pfälzischen und der sponheim-badischen Besitzungen an Frankreich, gegen Entschädigung. 13. — Geist der Verhandlungen und Bestimmungen von 1801 bis 1803, über Entschädigung und Landesvergrösserung teutscher Reichsstände und Anderer, sowohl überhaupt, als auch in besonderer Beziehung auf Baden; zu betrachten aus dem Gesichtpunct, jene des Rechts, diese der Politik. 13.

Dritter Abschnitt.

Streit über das Sponheimische Surrogat-Verhältniß. 27.

Vierter Abschnitt.

Sponheimischer SuccessionsStreit — 49 —; betrachtet aus dem Gesichtpunct

1) der Standesungleichheit — 51 —, und

2) der morganatischen Eigenschaft — 93 —

der zweiten Ehe des Großherzogs Carl Friedrich von Baden.

Schlußrede. 127.

Anhang.

Baierische Territorial-Frage. 130.

Erster Abschnitt.

Sowohl badische als auch veldenz- und pfälzische Erwerbung gräflich-sponheimischer Besitzungen, unter bestimmten Bedingungen. Gegenseitiges Regierungs-, Eigenthums-, Besitz- und Successions-Verhältniß, in diesen Besitzungen. Verhältniß der sponheim-badischen Landestheile zu der Markgrafschaft Baden, und der Grafschaft Sponheim zu dem teutschen Reich.

Nach Erlöschung des Mannstammes der Grafen von Sponheim oder Spanheim, in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts, erwarben das markgräfliche Haus Baden und das gräfliche Haus Veldenz, an dessen Stelle bald nachher das von der gräflich-veldenzischen Erbtochter abstammende Haus der Pfalzgrafen bei Rhein trat, durch Erbvertrag einen Inbegriff gräflich-sponheimischer reichsunmittelbarer Besitzungen, als Sammteigenthum und mit gegenseitigem SuccessionsRecht.

Späterhin erhielt dieses Besitzthum, nebst einem andern kleinern Theil von gräflich-sponheimischem Herrschafteigenthum, dem unten erwähnten Ein Fünftheil, nach zwei Abtheilungen die Benennung vordere und hintere Grafschaft Sponheim *); eine Benennung, welche, der Kürze

*) Gundlingiana, Th. XLI, Seite 93. In der Reichsmatrikel von 1521 kommt diese Benennung vor. — Die vordere Grafschaft gehörte früher zu Ostfranken, die hintere zu Westfranken oder dem Westreich. Von der frühern Begrenzung der beiden Landestheile durch den Soonwald, nach zwei Theilungsurkunden von 1301, s. man J. G. Widder's Beschreibung der kurfürstl. Pfalz am Rhein, Th. IV, S. 14, und H. B.

wegen, in nachstehender geschichtlichen Entwickelung auch auf die frühere Zeit angewandt wird.

Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hatte sich das Geschlecht der Grafen von Sponheim, nach einer von den Brüdern Johann und Simon um das Jahr 1246 vorgenommenen Theilung der von ihrem Vater hinterlassenen Lande, in zwei Hauptstämme getheilt; den starkenburger, der die hintere Grafschaft mit dem Schloß Starkenburg, und den creuznacher, der die vordere Grafschaft mit dem Schloß zu Creuznach besaß. In jener war Trarbach die Hauptstadt, in dieser Creuznach.

Die creuznacher Linie erlosch im Mannstamm im Jahr 1415, mit Simon IV. Seine Erbtochter Elisabeth, kinderlose Witwe des pfalzgräflichen Prinzen Ruprecht, genannt Pipan, hinterließ, durch letztwillige Verfügung, bei ihrem Ableben im Jahr 1417 vier Fünftheile der vordern Grafschaft dem Grafen Johann IV. von Sponheim, von der starkenburger Linie. Das übrige Ein Fünftheil hatte sie schon bei ihrem Leben, mit Johann's Einwilligung, anfangs ihrem Schwiegervater, dem Kaiser und Kurfürsten Ruprecht, dann, nach dessen Tod, im Jahr 1416 ihrem Schwager durch Schenkung zugewendet, dem pfälzischen Kurfürsten Ludwig III. dem Bärtigen *). Dieses Fünftheil, welches seitdem ausschliessendes kurpfälzisches Besitzthum blieb, kommt hier fernerhin nicht in Betracht.

Graf Johann IV.,**) von Sponheim starkenburger

P . . . 's Vorrede zu Eph. Jacob Kremer's Diplomatischen Beyträgen, zum Behuf der teutschen Geschichtkunde, St. I, Vorbericht, S. XX, und die beiden Urkunden ebendas., St. III, S. 325 u. 330, vergl. mit S. 277 ff.

*) Urkunde in Tolneri historia Palatina, Cod. diplom. num. 215. p. 163. Eph. Jac. Kremer's angef. Diplomatische Beyträge, St. I, Vorbericht, S. XXXII.

**) Gewöhnlich, aber unrichtig, benannt Johann V. Man sehe die Berichtigung der Kremerischen Stammtafel der ältern Grafen von Sponheim, durch G. C. Crollius, in dessen Originum Bipontin. Part. II. p. 35. sqq. et 55. sqq.

Linie, der Letzte von dem Mannstamm seines Geschlechtes, besaß die ganze hintere Grafschaft Sponheim, und von der vordern seit 1417 die oben erwähnten vier Fünftheile. Da er ohne Nachkommen war, so ernannte er zu Nachfolgern in allen seinen Besitzungen, und zwar gemeinschaftlich zu zwei gleichen Theilen, zwei Söhne von zwei Schwestern seines Vaters; den Markgrafen Bernhard I. von Baden, und den Grafen Friedrich III. von Veldenz.

Schon 1415, ehe noch Graf Johann zum Besitz der genannten vier Fünftheile gelangt war, hatte er diese beiden Vettern durch Testament zu Erben eingesetzt. Da sie aber schon bei seinem Leben über die Nachfolge in Streit gerathen waren, so errichtete er, für sie und ihre Nachkommen, im Jahr 1425 zu Bainheim in UnterElsaß, in der Form eines von ihnen beiderseits beschwornen Erbvertrags, eine feierliche SuccessionsActe, den Bainheimer Entscheid *).

Kraft dieses Entscheids sollten, nach seinem des Grafen Johann von Sponheim kinderlosem Ableben,

1) seine beiden oben genannten Vettern, von Baden und von Veldenz, in seine gesammten Sponheimischen Besitzungen succediren, jeder zu dem halben Theil.

2) Werde aber Einer von diesen beiden, oder Jeder von ihnen, noch bei seinem, des Grafen Johann, Leben von Todeswegen abgehen, so solle in den gedachten Sponheimischen Besitzungen ihm succediren, und zwar Jeder zur Hälfte:

   a) von wegen des Markgrafen, dessen ältester Sohn (Jacob);

   b) von wegen des Grafen Friedrich von Veldenz, Einer von dessen Enkeln, und zwar der älteste Sohn seines Schwiegersohns, des Herzogs und Pfalzgrafen Stephan von Simmern, der seit

---

*) Vollständig ist er abgedruckt, nach einer Urkunde in dem badischen Archiv, in J. D. Schoepflin Historia Zaringo-Badensis, T. VI. p. 144 — 159.

1410 mit der einzigen Tochter, Anna, des genannten Friedrich vermählt war.

3) In beiden Stämmen, dem markgräflich-badischen und dem gräflich-veldenzischen, solle jederzeit nur der älteste Sohn in die Sponheimische Hälfte seines Stammes succediren.

4) Die beiderseitigen Inhaber dieser Hälften, sollten dieselben allezeit in rechter Gemeinschaft und unvertheilt zu ewigen Tagen inhaben, besitzen, und mit gesammter Hand genießen und gebrauchen.

5) „Und soll auch das also fürbaß uff jeden ältisten Suhne der obgenannten Stemme, die darzu gut und tugend (taugend) sindt, je von einem uff den andern erben und gefallen".

6) „Fügte es sich aber", spricht Graf Johann IV. in dem Entscheid, „daß ein Stamm unter diesen Vettern, oder ihren Erben, ohne Mannßküne unsers Bluts aussturbe, so soll dessen Antheil uff den andern Stamm unsers Bluts fallen".

7) Die Wappen anlangend, sollten der Markgraf und dessen Erben seines (des Grafen Johann) Vaters Wappen, das sponheim-starkenburgische, Graf Friedrich von Veldenz hingegen und dessen Erben das Wappen seines (des Grafen) Oheims Grafen Simons sel., das sponheim-creuznachische, haben und führen, mit andern ihren Wappen *).

8) „Mißhelle oder Zweyung" unter den beiden Stämmen, sollen durch hierzu verordnete zwei „Rathlüthe und einen Gemeinen" (zwei Schiedsrichter und einen

---

*) In dem unten erwähnten Successions-Vertrag von 1444 setzten Graf Friedrich von Veldenz und dessen Schwiegersohn Pfalzgraf Stephan fest, daß Stephan's älterer Sohn Friedrich, „die Wapen der graueschaffte von Sponheim, die graff Simon selige geführt hat, führen, und sich graue von Sponheim schreiben", der jüngere Sohn Ludwig aber, „die Wape von Veldenz führen, und sich graue von Veldenz schreiben" solle.

Obmann) nach Einhelligkeit oder Mehrheit der Stimmen rechtlich entschieden werden.

Um diese Bestimmungen noch bei seinen Lebzeiten möglichst zu sichern, nahm Graf Johann, den Erbprinzen Jacob von Baden, ältesten Sohn des damals noch lebenden (er starb erst 1431) Markgrafen Bernhard, und den Grafen Friedrich von Veldenz, in die Gemeinschaft seiner Sponheimischen Besitzungen auf, und gaben diese beiden 1428 dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz Gewähr wegen seines Ein Fünftheils der vordern Grafschaft *).

Der in dem Erbvertrag (oben Num. 2) vorgesehene Fall, daß Graf Friedrich von Veldenz vor dem Grafen Johann IV. von Sponheim mit Tod abgehen werde, trat nicht ein. Johann starb 1437, am 23. October. Friedrich überlebte ihn, succedirte in der von demselben ihm bestimmten Hälfte der Sponheimischen Besitzungen, und bestätigte mit dem Markgrafen Jacob von Baden, der gleichzeitig mit ihm in der andern Hälfte succedirt war, die Bestimmungen des Bainheimer Entscheids, in dem Burgfrieden, welchen zu Creuznach am Mittwoch nach St. Catharinen-Tag (25. Nov.) 1437, beide wegen der vordern Grafschaft unter sich, und wegen der hintern mit dem Kurfürsten von der Pfalz schlossen **).

Der Bainheimer Entscheid hatte die Nachfolge in der sponheim-veldenzischen Hälfte, nur dem Grafen Friedrich von Veldenz, und, im Fall seines Ablebens, dessen erstgebohrnem Enkel (Friedrich) von seiner mit dem Herzog und Pfalzgrafen Stephan von Simmern und Zweibrücken seit 1409 vermählten einzigen Tochter Anna ***) bestimmt; nicht aber diesem

*) Die Urkunde bei Schoepflin, l. c., T. VI. p. 161; auch in Rousset Supplément au Corps universel diplomatique de Du Mont, T. I, Part. 2, p. 353.

**) Urkunde bei Schoepflin l. c., T. VI. p. 198.

***) Man s. (C. J. Kremer's) Geschichte des Kurf. Friedrichs I. von der Pfalz, S. 20.

Pfalzgrafen Stephan, der wohl Gemahl einer veldenzischen Tochter, aber nicht von veldenzischem Stamm war. Dessen ungeachtet vererbte Graf Friedrich, dessen Tochter Anna schon 1439 gestorben war, der selbst im October 1444 starb, seinen Antheil sowohl von der vordern als von der hintern Grafschaft nicht unmittelbar auf seinen erstgebohrnen Enkel, sondern vorerst auf dessen Vater, seinen Eidam, den genannten Pfalzgrafen Stephan; doch so, daß derselbe solche, vermöge der mit ihm, dem Schwiegervater, am 26. December 1438 verabredeten und am 16. September 1444 wiederholten und verbrieften SuccessionsOrdnung, jenem Enkel, seinem ältesten Sohn Friedrich hinterlassen mußte *). Vermöge derselben sollte dieser älteste Sohn das Herzogthum Simmern und den veldenzischen Antheil von Sponheim, nämlich die Hälfte der hintern und zwei Fünftheile der vordern Grafschaft Sponheim, erhalten, der jüngste Sohn Ludwig (der Schwarze) hingegen das Herzogthum Zweibrücken und die Grafschaft Veldenz **).

Dieser Abrede ungeachtet, theilten die beiden Brüder den veldenzischen Antheil unter sich. Friedrich begnügte sich mit den zwei Fünftheilen der vordern Grafschaft, und überließ die Hälfte der hintern seinem Bruder Ludwig ***). Diese Trennung der sponheim-veldenzischen Besitztheile, war ein zweiter Verstoß gegen den eidlich bekräftigten Bainheimer Entscheid, nach welchem immer nur der älteste Sohn jene Besitztheile zusammen erhalten sollte.

---

*) Kremer's angef. Beyträge, Vorbericht, S. XXXIV. Der Successions-Vertrag von 1444 steht in der kurpfälzischen Gründl. Deduction der Ihro Kurf. Durchlaucht zu Pfalz auf die eventuelle Succession in das Herzogthum Zweibrücken zustehenden Primogenitur, Beil. XXIV, S. 65. Auch in der Gegen-Deduction: Status causae success. Bipont. etc., P. II. Num. XXVII, S. 54. Auszugweise, in Johannis miscell. hist. Pal., p. 45. sq.

**) Moser's teutsches Staatsrecht, Th. XIII, S. 28 f.

***) Moser's churpfälz. Staatsr., S. 445 f. Ebendeß. markgräfl. badisches Staatsr., S. 246 f.

Schon in den letzten Lebensjahren des Pfalzgrafen Stephan, verwalteten meist die beiden genannten Söhne desselben die Regierung. Aber zu der wirklichen und förmlichen Theilung, in oben gemeldeter Art, schritten sie erst nach dessen Tod *), der im Jahr 1559 erfolgte.

Nach verschiedenen Theilungen und SuccessionsVeränderungen in dem Hause Pfalz **), wurden beide pfälzische Hälften wieder vereinigt, in der zweibrückischen Linie, dem jetzigen königlichen Hause Baiern. Seine Majestät der jetzt regierende König Ludwig von Baiern, stammen ab von dem Herzog und Pfalzgrafen Stephan von PfalzSimmern und Zweibrücken, und von dessen Gemahlin Anna, Tochter Friedrichs III. letzten Grafen von Veldenz ***). Sie erkennen diesen Grafen von Veldenz für Ihren Ahnherrn, gleichwie es dessen Enkel that, Ihr Stammvater, Herzog und Pfalzgraf Ludwig der Schwarze von PfalzZweibrücken, jüngerer Sohn des Herzogs Stephan und der gräflich-veldenzischen Tochter Anna †).

---

*) Moser's markgräfl. badisches Staatsr., S. 246 f. Pütter's Handbuch von den besondern teutschen Staaten, Th. I, S. 374. Nicht ganz richtig ist die Darstellung Schöpflin's a. a. O., T. II. p. 133.

**) (Chr. Conr. Dill's) Kurze Nachricht von der Grafsch. Sponheim; in S. W. Oetter's Samml. verschied. Nachrichten, Bd. I. (Erl. 1749. 8.) S. 471 f. Moser's markgräfl. badisches Staatsrecht, S. 247. Ebendeß. churfürstl. pfälz. Staatsrecht, S. 445 f. Widder a. a. O., Th. IV, S. 6 — 15. Schoepflin l. c. T. VII. p. 116. Büsching's Erdbeschreibung, Th. VII (Schaffhausen 1768), S. 1122.

***) Man s. die abgekürzte Stammreihe in dem Tableau des révolution de l'Europe, par M. Koch (nouv. édit Paris 1823), T. III, p. 70 et 75, Tab. LXXXIII et LXXXVIII.

†) „Unsern lieben Anherren Graff Fryderichen von Veldenz seligen", nennt Herzog Ludwig denselben in seinem Antwortschreiben an den Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz, vom 6. Juli 1455; in den Urkunden zur Geschichte des Kurf.

Auf vorgemeldete Weise gelangten nach Erlöschung des Mannstammes der Grafen von Sponheim, die ganze hintere Grafschaft Sponheim und vier Fünftheile der vordern als Gesammteigenthum, nach zwei gleichen Theilen, an zwei Stämme, den badischen und den veldenzischen. Der Antheil des veldenzischen Stammes kam nach Erlöschung des Mannstammes der Grafen von Veldenz, wegen Vermählung der Erbtochter des letzten Grafen (Friedrich) mit dem Pfalzgrafen Stephan von Simmern, an das pfalzgräfliche Haus.

Dieses, jetzt das königlich-baierische Haus, repräsentirt demnach, in dem Sponheimischen Surrogat- und SuccessionsVerhältniß mit Baden, den Grafen Friedrich III. zu Veldenz. Dasselbe bildet hier den in dem Bainheimer Entscheid, als zur Nachfolge verordnet, namentlich benannten gräflich-veldenzischen Stamm *), im Gegensatz des markgräflich-badischen. Dem gräflich-sponheim-veldenzischen Stamm steht der gräflich-sponheim-badische gegenüber.

Der badische Antheil an den beiden Abtheilungen der Grafschaft Sponheim, kam bei der badischen Landestheilung im Jahr 1536 an die Linie BadenBaden, und nach deren Erlöschung im Jahr 1771 an BadenDurlach.

Obgleich in dem Bainheimer Entscheid verordnet war, daß die von Graf Johann IV. von Sponheim hinterlassenen Sponheimischen Länder von den beiden Stämmen, dem badischen und dem veldenzischen, in ungetheilter Gemein-

---

Friedrichs I. von der Pfalz (von C. J. Kremer), S. 101. Auch Kurfürst Friedrich I. hatte, in seinem Schreiben an Herzog Ludwig, ihn so genannt: „Unwers Anherren seligen Graue Friedrichs von Veldenz" rc. Ebendas. S. 100.

*) Ex persona comitis Veldentiae, nunc gens Bavarica. Daher nannten sich die Pfalzgrafen in jener Eigenschaft, in ihrem Staatstitel: „Grafen zu Veldenz und Sponheim". Beispiele von 1545 und 1597, in Moser's teutschem Staatsrecht, Th. XXIII, S. 21 u. 57.

schaft sollten besessen und genossen werden, so ward dennoch mit Baden zweifach getheilt; doch jedesmal mit Vorbehalt des gemeinschaftlichen Eigenthumsrechtes (condominium juris germanici) und des wechselseitigen Successions-Rechtes.

Im Jahr 1707 theilten Baden und Kurpfalz, zu gleichen Theilen, den Besitz und Genuß der zeither in Gemeinschaft gehabten vier Fünftheile der vordern Grafschaft Sponheim *). Im Jahr 1776 theilten, ebenfalls zu gleichen Theilen, Baden und PfalzZweibrücken die hintere Grafschaft Sponheim **).

Immer waren die sponheim-badischen Landestheile ein für sich bestehendes Nebenland des markgräflichen Hauses Baden, gleichwie die sponheim-veldenzischen bei dem pfalzgräflichen Hause. Nie waren sie der Markgrafschaft incorporirt, nie ein Bestandtheil derselben, überhaupt dinglich mit ihr nicht vereinigt ***), selbst nicht nach gleichem Recht (unione reali aequali). Sie konnten es nie seyn, wegen des durch den Bainheimer Entscheid gebotenen immerwährenden sammteigenthümlichen Besitzes mit dem gräflich-veldenzischen Stamm, der auch bei der zweifachen Theilung des Natural-Besitzes und Genusses ausdrücklich gewahrt wurde. Die Vereinigung derselben mit der Markgrafschaft unter gemeinschaftlicher Oberherrschaft, war persönlich-erblich (unio personalis gentilitia), doch nur für den badischen Mannstamm. Darum war der Titel „Graf zu Sponheim" nur als Nebentitel seit 1437 in den badischen Haus- und

---

*) Schoepflin l. c. T. III. p. 285. Widder a. a. O., S. 13. Moser's markgräfl. badisches Staatsrecht, S. 249.

**) M. C. Curtius Geschichte und Statistik der weltl. kurfürstl. u. altfürstl. Häuser, S. 516. G. P. G. Norman's Handb. der Länder-, Völker- und Staatenkunde, Bd. I, S. 554 u. 2284.

***) Darum auch nicht unter dem ReichsMatricularanschlag der Markgrafschaft begriffen, sondern noch in der neuesten Reichsmatrikel (von 1521) besonders angesetzt.

Staatstitel aufgenommen, gleichwie das sponheimische Wappen dem badischen als Länderwappen beigefügt. Dieses durchaus getrennte Regierungs-, Eigenthums- und Besitzverhältniß, ist ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal in dem publicistischen Scheidungsproceß des Looses, welches in der großen Ländervertheilung von 1803 dem Hause Baden fiel.

Reichsunmittelbar, mit reichsfreier obrigkeitlicher Gewalt und Botmäßigkeit, war die Grafschaft Sponheim, vordere und hintere; aber nicht reichsständisch, nur kreisständisch. Vergebens sucht man einen Reichsabschied, den ein Graf von Sponheim unterschrieben, oder durch einen Bevollmächtigten hätte unterschreiben lassen. Ohne Erfolg bemühte sich Baden um Sitz- und Stimmrecht, wegen Sponheim, in dem Reichsfürstenrath der allgemeinen Reichsversammlung; zuerst durch einen Vorbehalt in dem Reichsfürstenrath-Protocoll vom 27. April (7. Mai) 1664, dann wieder in dem Protocoll vom 10. Mai 1754, wogegen Pfalz-Lautern sich reservanda reservirte *).

Zwar findet man den letzten Grafen von Sponheim, Johann IV., in dem Reichsanschlag von 1422 mit fünf Gleven angesetzt, und wurden in der neuesten Reichsmatrikel (von 1521) den Häusern Pfalz und Baden, jedem besonders, wegen der vordern und hintern Grafschaft Sponheim eigene ReichsMatricularlasten aufgelegt, und eben so eigene Kammerziele in den Usual-Matrikeln des ReichsKammergerichts, noch in der neuesten von 1776, wiewohl solche längst ungangbar geworden waren **). Allein die Benennung einer Person oder Corporation in der Reichsmatrikel, selbst in der

---

*) Moser von den t. Reichsständen, S. 624.

**) Daß und wie, wegen der durch die „vielfachen Veränderungen und Zeitschicksale" entstandenen Verworrenheit der Geschichte der Grafschaft Sponheim, „auch der kammergerichtliche MatricularAnschlag in Unrichtigkeit und endlich in völlige Ungangbarkeit verfallen" sey, zeigt J. H. Frhr. von Harpprecht, in s. Bericht das Unterhaltungswerk des kais. u. ReichsKammergerichts betr., S. 254 — 260.

neuesten, beweiset nicht die Reichsstandschaft, nicht einmal ihre Reichsunmittelbarkeit, und eben so wenig ihre Berechtigung zu Landeshoheit. Zu den Fehlern noch der neuesten Reichsmatrikel gehört, daß darin eine Reihe von mittelbaren Städten, Bißthümern und Klöstern *), ja sogar Herzoge als Reichs-Steuerpflichtige benannt sind, wovon der eine dem teutschen Reich nie angehörte, der andere mit Gewißheit nicht auszuforschen war, und daß anerkannte Reichsstände darin entweder nicht genannt, oder doch mit Anschlägen nicht belegt sind **).

Kreisstandschaft, wegen der vordern und hintern Grafschaft Sponheim, erlangten Pfalz und Baden, nach der erst während ihres Besitzes aufgekommenen Reichs-Kreisverfassung, auf den oberrheinischen Kreistagen. Allein von Kreisstandschaft galt kein Schluß auf Reichsstandschaft, so wenig als von dieser auf jene, wie die wesentliche Verschiedenheit zwischen beiden, und eine nicht kleine Anzahl von Beispielen beweiset ***).

Reichslehnbar war die Grafschaft Sponheim nicht, weder ganz noch zum Theil, auch nicht in Ansehung einzelner Gerechtsame †). Wohl aber trugen die Grafen von Sponheim Verschiedenes, als Territorial-Lehn, von Reichsan-

---

*) Verzeichnisse in L. A. Gebhardi's genalog. Geschichte der erbl. Reichsstände, Th. I, S. 297 und 231.

**) Reichsabsch. v. 1548, §. 50, 51, 66, 71, 73, 74 u. 75; v. 1576, §. 21; v. 1582, §. 20; v. 1594, §. 17.

***) Gebhardi a. a. O., S. 308. Reuß teutsche Staatskanzley, Th. XII, S. 192; Th. XXII, S. 186. Majer's teutsches weltl. Staatsrecht, Th. II, S. 110 u. 121 f. Moser von der t. Craysverfassung, S. 53 ff. Ebendeß. t. Staatsrecht, Th. XXVI, S. 379; Th. XXVII, S. 130.

†) In dem 14. Jahrhundert hatte Graf Gerhard von Sponheim das Haus Newen als Reichslehn. Seitdem wird in den gedruckten Quellen dieser Lehnverbindung nicht mehr erwähnt.

gehörigen, namentlich von Kurtrier und Kurpfalz, zu Lehn *). Dagegen hatte auch die Grafschaft Sponheim, als Lehnherrschaft, Grafen, Freiherren und Gemeine von Adel zu Vassallen **).

Daß, zufolge des Bainheimer Entscheids, die hintere Grafschaft und vier Fünftheile der vordern, Besitzer von höherem als gräflichem Stand erhielten, änderte Nichts in ihrem öffentlichen Rechtsverhältniß. Sie wurden darum nicht reichsständisch, und erlangten dadurch nicht dingliche Standeserhöhung. Ihr Standesverhältniß (dignitas realis) blieb nach wie vor dasselbe. Als für sich bestehende Nebenländer reichsfürstlich-reichsständischer Häuser, blieben sie gräflich, und in jeder ihrer Beziehungen waren die Besitzer derselben nicht mehr und nicht weniger, als zwar reichsunmittelbare aber nichtreichsständische Grafen von Sponheim.

---

*) Lünig's corpus juris feud., T. I. p. 661. Bainheimer Entscheid, bei Schoepflin l. c. T. VI. p. 152.

**) Lünig l. c. T. II. p. 1265. Moser von der t. Lehnverfassung, S. 480. Ebendeß. markgräfl. badisches Staatsrecht, S. 442 ff. Bainheimer Entscheid, bei Schoepflin l. c. p. 153.

Zweiter Abschnitt.

Abtretung der sponheim-veldenz- oder pfälzischen, und der sponheim-badischen Besitzungen an Frankreich, gegen Entschädigung. Geist der Verhandlungen und Bestimmungen von 1801 bis 1803, über Entschädigung und Landesvergrösserung teutscher Reichsstände und Anderer, sowohl überhaupt als auch in besonderer Beziehung auf Baden; zu betrachten aus dem Gesichtpunct, jene des Rechts, diese der Politik.

In dem vorerwähnten getheilten, doch gesammt-eigenthümlichen Zustand, fand das sponheim-veldenz- oder pfälzische und das sponheim-badische Landesverhältniß, im Jahr 1801, der lüneviller Friede. Durch denselben wurden, mit den teutschen Ländern auf der linken Rheinseite, die beiderseitigen Sponheimischen Besitzungen an Frankreich abgetreten. Zugleich ward (Art. 7) dem teutschen Reich die Pflicht aufgelegt, den teutschen erblichen Reichsständen für ihren durch jene Abtretungen erlittenen Verlust Entschädigung zu geben. Diese sollte, in Gemäßheit der auf dem rastatter Congreß förmlich festgestellten Grundlage, einer fast allgemeinen Secularisation der vielen reichsunmittelbaren und mittelbaren Besitzungen der Geistlichkeit, aus dem Reichsgebiet genommen werden, nach Maaßnehmungen, die demnächst festzusetzen seyen. Von Wem? — das war, ohne Zweifel mit Vorbedacht, in dem Friedens-Instrument nicht gesagt.

Mit größter Wahrscheinlichkeit war vorauszusehen, daß die Vollbringung eines so schwierigen Geschäftes dem Kaiser und Reich, sich selbst überlassen, auf dem weitschweifigen Weg reichstäglicher Erörterung und Beschlußfassung nicht ge-

lingen werde; ein unendlich schwieriges Werk, wobei so viele Interessen gewaltthätig verletzt, so viele unbefriedigt gelassen, so viele Zumuthungen rücksichtlos zurückgewiesen werden mußten, und die Lösung der Aufgabe noch mehr erschwert war, durch die im lüneviller Frieden (Art. 5 u. 4) aufgenöthigte Entschädigung sogar zweier ausländischer Fürsten, des Großherzogs von Toscana nnd des Herzogs von Modena, und durch die in einem mit Preussen geschlossenen geheimen Vertrag von Frankreich (schon am 5. Aug. oder 16. Jul. 1796) zugesicherte Entschädigung des Prinzen von Oranien-Nassau in Teutschland, für auswärts erlittenen Verlust, für dessen Statthalterschaft in den vereinigten Niederlanden, und für Domänen in Holland und Belgien.

Etliche präliminäre kaiserliche Commissions-Decrete und Reichsgutachten, die bei der allgemeinen Reichsversammlung waren gewechselt worden, gaben sofort Gewißheit, daß weder zu Wien noch zu Regensburg die Artikel 7, 5 u. 4 des Tractats von Lüneville ihre Erledigung finden würden. Wechselweise weigerten sich der Kaiser und die Reichsversammlung, auch nur die Initiative zu übernehmen.

Daß dem Kaiser allein, dem Beherrscher der östreichischen Monarchie, die Ländervertheilung, oder ein entscheidender Einfluß auf dieselbe, überlassen werde, war unvereinbar mit dem Staatsinteresse Frankreichs nicht nur, sondern auch Preussens, Baierns und anderer, besonders der südteutschen Staaten. Beschränkte Vollmacht wollte Er nicht annehmen, unbeschränkte die Reichsversammlung nicht geben. Hatten doch Preussen und Baiern schon widerstrebt, als das Reich (Reichsgutachten vom 30. April 1801) ihn ersuchte, die Erledigung aller durch den lüneviller Frieden einer besondern Festsetzung vorbehaltenen Gegenstände zu übernehmen, jedoch, ehe etwas wirklich festgesetzt werde, die Resultate seiner Verhandlungen der Reichsversammlung zur Berathschlagung und Vorlegung ihres Beschlusses zu kaiserlicher Ratification mitzutheilen.

Unter diesen Umständen richteten fast alle betheiligten Reichsstände ihre Augen auf die beiden größten Mächte

von Europa. Oestreich und Preussen sogar trugen kein Bedenken, schon seit dem Frühling 1801 zu St. Petersburg mit dem russischen Cabinet über die Entschädigungen zu unterhandeln, besonders über die von Preussen und Toscana *). Baiern und Wirtemberg thaten dort ein Gleiches, für sich selbst. Aber der Sitz der allgemeinen und Hauptunterhandlungen, seit dem Anfang des Jahrs 1802, war Paris, und seit dem August zum Theil Regensburg, bei der französischen Gesandtschaft; in mancher Hinsicht eine Art von Markt, dessen geheime Geschichte noch nicht enthüllt, doch an gewissen Wirkungen zu erkennen ist **). Es konnte nicht befremden, daß fast allgemein für die Seele auch dieses Werks eine Macht gehalten ward, die damals Jedermann für die Hauptangel erkannte, um welche sich die Politik der teutschen und der übrigen Cabinete von Europa drehte.

Bei dem so vielfach sich durchkreuzenden Interesse so Vieler, unter ihnen so Mächtiger, bei dem Mangel einer durchgreifenden einzelnen oder vereinigten Willenskraft im Schooß des Reichs, erkannten die Regierungen von Frankreich und Rußland, daß, wenn die Vollziehung der Artikel 5 und 7 des lüneviller Friedens dem Kaiser und Reich allein

---

*) Geheime Actenstücke in Häberlin's Staatsarchiv, Heft 43, S. 236 ff. Note des französischen Gesandten Laforêt an die Reichsdeputation, v. 26. Fructidor Jahr X (13. Sept. 1802); in den Beilagen zu dem Protokoll der ausserord. Reichsdeputation, Bd. I, S. 55. Oestreichische Gegennote v. 26. Nov. 1802, ebendas. S. 289; darin eine Widerlegung der französischen Beschuldigung, Oestreich habe in geheimen Unterhandlungen zu St. Petersburg und Paris getrachtet, sein Gebiet bis an den Lech zu erweitern.

**) Nicht zu verbergen war, daß manche Reichsstände der niedern Ordnung Entschädigung erhielten für keinen, oder nur scheinbaren Verlust, andere für sehr geringen übermäsig entschädigt wurden, daß sogar nichtreichsständische Grafen und niederländische Herzoge auf die Entschädigungsliste kamen, daß Entschädigung gegeben ward, wo friedensschlußmäsig dazu berechtigender Verlust nicht nachgewiesen werden konnte, u. d. m.

überlassen bleibe, dieselbe nie zu Stande kommen, eher ein Krieg im Innern darüber entstehen werde.

Die Folge, wahrscheinlich auch das einzige wirksame Mittel, war, daß die beiden größten Mächte, unter dem bescheidenen Namen der Vermittler, mit vereinter gebietender Willenskraft *) die Vertheilung der zum Sühnopfer ausersehenen Ländermasse unter Rücksicht auf Verabredungen mit Oestreich und Preussen wegen ihres besondern Interesse, ganz nach eigenem Gutdünken bewirkten, dem Kaiser und Reich mehr nicht überlassend, als die reichsgrundgesetzliche Form der Genehmigung ihrer Bestimmungen.

Kaiser und Reich bevollmächtigten (3. Aug. 1802) eine ausserordentliche Reichsdeputation, „die in dem lüneviller Frieden, Art. 5 und 7, einer besondern Uebereinkunft noch vorbehaltenen Gegenstände, einvernehmlich mit der französischen Republik, näher zu untersuchen, zu prüfen und zu erledigen.“ Durch ihre Bevollmächtigten übergaben derselben die vermittelnden Mächte am 18. August 1802 einen ersten, dann, nach verschiedenen dawider vorgebrachten Erin-

---

*) In einer geheimen Uebereinkunft vom 10. October 1801, hatten Frankreich und Rußland einander das Wort gegeben, daß sie, in innigem Einverständniß, die teutschen und italiänischen Angelegenheiten ordnen wollten. In einem zweiten geheimen Vertrag vom 4. Juni 1802 verabredeten sie, daß sie der Vermittlung der Entschädigungen und der Ländervertheilung in Teutschland sich unterziehen, und zu dem Ende einen Plan entwerfen, und solchen der allgemeinen Reichsversammlung vorlegen wollten. In ihrer ersten Erklärung an die Reichsdeputaion, vom 18. August 1802, bestimmten sie dieser eine Frist von zwei Monaten zu Vollendung des ganzen Entschädigungs- und Ländervertheilungs-Werks. — Dem östreichischen Cabinet hatte das russische, gegen das Ende des Jahres 1801, den Antrag zu einer gemeinschaftlichen Unterhandlung in Paris gemacht. Gleichwohl ward dessen Gesandter daselbst so wenig zu der Verhandlung gezogen, als von deren Fortgang und Ergebniß in Kenntniß gesetzt. Gaspari's R. Deputations-Receß, Th. I, S. 93.

nerungen, Beschwerden und neuen Reclamationen, einen zweiten Entschädigungsplan, allgemeiner und definitiver betitelt, der angenommen und einem Reichsdeputations-Hauptschluß vom 23. November 1802 wörtlich einverleibt ward. Neue Beschwerden, Reclamationen und Erörterungen, und eine von Oestreich mit Frankreich, unter Rußlands Beitritt, am 26. December 1802 geschlossene Convention, etliche aus dem lüneviller Frieden hervorgegangene Verbindlichkeiten erweiternd und die dem Herzog von Modena und dem Großherzog von Toscana zugesagten Entschädigungen beschränkend, vereitelten die definitive Wirksamkeit dieses ersten Deputations-Hauptschlusses.

Was folgte war, daß die vermittelnden Mächte nunmehr, durch ihre bevollmächtigten Minister, mit der Reichsdeputation nicht nur über die Annahme der von ihnen theils als Entschädigung theils als Landesvergrösserung auf das Neue festgesetzten Ländervertheilung, sondern auch dahin übereinkamen, daß das Ganze ihrer in französischer Sprache abgefaßten Bestimmungen als Original-Text zu betrachten *), in teutscher Uebersetzung dem Reichsdeputations-Hauptschluß wörtlich einzuverleiben, neben dem teutschen Text in einer eigenen Columne abzudrucken, und nach solchem in zweifelhaften Fällen der Sinn des teutschen Textes zu bestimmen sey **). Dem zufolge ward jener französische Original-

*) Nur der §. 24 des R. D. Hauptschlusses macht eine Ausnahme.

**) Note der vermittelnden Mächte vom 3. Dec. 1802, in den Beilagen zu den Protokollen der ausserordentl. Reichsdeputation zu Regensburg von 1803, Bd. III, S. 185. Beschluß der Reichsdeputation in der 34. Sitzung, auf den in der 32. von Kurmainz gemachten Antrag; in den Protokollen der ausserordentl. R. Deputation, Bd. II, S. 677, vergl. mit S. 834 ff. u. 846. — Dem gemäß ward der französische Text dem teutschen gegenüber abgedruckt, in den angef. Protokollen, Bd. II, S. 846 ff. In dem regensburger amtlichen Folio-Abdruck des R. D. Hauptschlusses, ist der französische Text als Anhang beigefügt, unter folgendem Titel: Expédition du Texte original en langue française, finalement convenu entre

Text, datirt vom 24. Februar 1803, in den vom folgenden Tag datirten ReichsdeputationsHauptschluß in teutscher, von den Ministern der vermittelnden Mächte für durchaus treu erklärter *) Uebersetzung aufgenommen; er bildet darin die ersten 47 Paragraphen.

Wort und Sinn des lüneviller Friedens sprechen nur von Entschädigung für erlittenen teutschen Länderverlust erblicher Reichsstände auf der linken Rheinseite, dann des Großherzogs von Toscana und des Herzogs von Modena. Auch hatten, schon in dem Mai und Juli desselben Jahres, die Monarchen von Oestreich und Rußland in einem eigenhändigen Briefwechsel, gleichwie in zu St. Petersburg gewechselten ministeriellen Noten vom 8. und 13. August, sich dahin verständigt, daß die Entschädigungen auf „billige und stricte Vergütung des wirklichen Verlustes sich beschränken; nicht aber ein Mittel zu Vergrösserungen werden sollten" **).

Allein, im Fortgang der Unterhandlungen waren Frage und Antwort bedeutend erweitert worden. Die vermittelnden Mächte bewilligten einer Anzahl von Reichsständen und NichtReichsständen Entschädigung für nichtteutschen Länder- und Güterverlust, und für Verlust teutscher mittelbarer Besitzungen, die unter der Entschädigungsregel des lüneviller Friedens nicht begriffen waren. Ueberdieß ward von ihnen, nach allgemeiner oder besonderer Convenienz, verschiedenen Reichsständen der ersten und zweiten Ordnung, neben der ihnen gebührenden Entschädigung auch bedeutende Landesvergrösserung angewiesen. Zu dem Ende mußte die zur Vertheilung zu bringende Ländermasse erweitert werden. Sie ward es, unter Herbeiziehung aller Reichsstädte weniger sechs, bis auf ungefähr 1,557 QuadratMeilen, mit 3,508,000 Ein-

---

les Ministres des Puissances médiatrices et la Députation extraordinaire de l'Empire, pour entrer en langue allemande dans l'acte définitif de la Députation.

*) „Absolument conforme à la version française". Note vom 24. Febr. 1802; in den angef. Beilagen, Bd. IV, S. 201.

**) Häberlin's Staatsarchiv a. a. O.

wohnern und 24,500,000 Gulden Einkünften. Ueber diese ganze Masse verfügten, in der gemeldeten Art, die vermittelnden Mächte.

Mit gänzlicher Ergebung in ihren Willen, nahm die Reichsversammlung die Bestimmungen, worüber die Bevollmächtigten dieser Mächte mit der Reichsdeputation übereingekommen waren, unbedingt an. Sie erklärte den in seinem wichtigsten Theil wörtlich daraus hervorgegangenen Reichsdeputationshauptschluß „für das einzige Mittel, den für das Wohl des gesammten teutschen Vaterlandes, und die Erhaltung des Reichsverbandes selbst, so nothwendigen Ruhestand zu befestigen, und eine gute Ordnung im Reich wieder herzustellen *)". Durch hinzugekommene reichsoberhauptliche Genehmigung **), erhielt hierauf das gesammte Entschädigungs- und Ländervertheilungswerk der vermittelnden Mächte Frankreich und Rußland, die Form und Kraft eines Reichsgesetzes.

Es war natürlich, und daher verzeihlich, daß die übermächtigen Austheiler der Vertheilungsmasse, in der Behandlung vorzüglich der höhern Reichsstände, und in der geographischen Anordnung ihres Länderbestandes, ihre eigene Politik nicht hintansetzten. War es doch ihrem eigenen Geständniß, ihrer bestimmten Willenserklärung zufolge, nicht die Aufgabe, welche sie, die vermittelnden Mächte, bei den von ihnen der Reichsdeputation vorgelegten, von dieser angenommenen, von dem Kaiser und Reich genehmigten Entschädigungsplan sich gestellt hatten, allen erblichen Reichsständen nur Entschädigung zu geben. Auch die Politik sollte bei Vertheilung der Ländermasse ihren Antheil haben, nach dem Beispiel aller Länderaustheilungen in Teutschland und Italien, seit dem westphälischen Friedenscongreß bis in die neueste Zeit. Nicht bloß Ersatz für anerkannten Verlust, auch Erhaltung des Gleichgewichts hätten sie durch ihren Vertheilungsplan beabsichtigt, erklärten die vermittelnden

*) Worte des Reichsgutachtens vom 24. März 1803.

**) Kaiserl. Ratifications-Decret vom 28. April 1803.

Mächte in der Declaration, womit sie der Reichsdeputation den ersten Entschädigungsplan zusendeten *).

Bei diesem Plan, heißt es in dem amtlichen Bericht, welchen der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Talleyrand-Perigord, am 21. August 1802 in dem ErhaltungsSenat dem OberConsul abstattete **), hätten die vermittelnden Mächte die gewissenhafteste Sorgfalt angewandt, allen Verlust auszugleichen, alle Interessen zu befriedigen, und durchaus die Forderungen der Gerechtigkeit mit den Rücksichten (convenances) der Politik zu vereinbaren. Es sey nicht genug gewesen, den Werth der erlittenen Verluste streng festzusetzen und danach die Vergütungen zu bemessen. Da durch die Ergebnisse des Kriegs das innere Gleichgewicht Teutschlands erschüttert worden sey, so habe man trachten müssen dasselbe wieder herzustellen. Die Einführung neuer Fürsten ***) in das StaatenSystem von Teutschland, habe neue Combinationen erfordert. Der wirkliche Werth der Entschädigungen sey nicht mehr bloß nach ihrem Umfang, sondern oft nach ihrer Lage zu schätzen gewesen; und die Vortheile, welche für einige Mächte †) aus der örtlichen Vereinigung ihrer alten Besitzungen mit den neuen hervorgehen möchten, seyen an sich schon von wichtigem Belang, den man habe beachten müssen. Habe die Politik vollständige Genugthuung für die vornehmsten reichsständischen Häuser gefordert, so sey nicht weniger streng rechtlich gewesen, den Staaten des zweiten und dritten Ranges Schadloshaltung für ihren Verlust zu verschaffen. Eine Prüfung des Entschädigungsplans werde die Ueberzeugung gewähren, daß bei Ausführung eines Systems, dessen Hauptzweck die Befe-

---

*) Beilagen zu dem Protokoll der ausserordentl. Reichsdeputation, Bd. I, S. 19.

**) Moniteur universel, 1802, N°. 334, p. 1364, und nach solchem fast alle gleichzeitigen politischen Tagblätter und Zeitschriften.

***) Des Großherzogs von Toscana, des Herzogs von Modena, des Prinzen von Oranien.

†) Namentlich PfalzBaiern, Wirtemberg und Baden.

stigung des Friedens von Europa sey, man sich hauptsächlich bestrebt habe die Möglichkeit eines Kriegs zu mindern. Nichts hätten die vermittelnden Mächte ausser Acht gelassen, um der allgemeinen Reichsversammlung einen solchen Entschädigungsplan vorzulegen, daß es unmöglich geschienen habe, einen zu entwerfen, dessen Grundlage und Entwickelungen dem Geist und dem Buchstaben des Tractats von Lüneville gemäßer, den politischen Convenienzen Europa's angemessener, für Aufrechthaltung des Friedens günstiger gewesen seyen.

Das beabsichtigte Ganze theils der Ländervertheilung, sowohl zu Entschädigung Aller, als auch zu Landesvergrösserung Einiger, theils der neuen geographisch-politischen Anordnung etlicher Reichsländer, faßte am Ende die eine der vermittelnden Mächte in einer amtlichen Erklärung zusammen. „Das teutsche Reich", heißt es darin, „dieses für das Gleichgewicht und die Ruhe Europa's so nothwendige Reich, ersteht aus dem Sturm, der es vertilgen sollte, stärker als vorher, bestehend aus homogenern, besser zusammengesetzten, den gegenwärtigen Umständen, so wie den Begriffen unsers Zeitalters mehr angemessenen Elementen" *).

Vorstehende amtliche Erklärungen sind, im Allgemeinen, ein erläuternder authentischer Commentar des französisch-russischen Entschädigungsplans, der in den Reichsdeputations-Hauptschluß wörtlich aufgenommen, und von dem Kaiser und Reich zu einem Reichsgesetz erhoben ward. Aus ihnen geht klar hervor, daß die vermittelnden Mächte bei der teutschen Ländervertheilung von zwei leitenden, wesentlich verschiedenen, Ideen ausgingen. Ersatz sollte gegeben werden allen erblichen Reichsständen, welche durch den Lüneviller Frieden und dessen Vollziehung Verlust erlitten hatten. Landesvergrösserung sollten etliche derselben erhalten. Als Beweggrund der letzten gaben die Mächte ausdrücklich an, „die Erhaltung des Gleichgewichts".

*) Amtliche Darstellung der Republik Frankreich, im Februar 1803. Posselt's europäische Annalen, 1803, Heft 2, S. 145 f.

Man kennt aus Erfahrung den Sinn, den die Macht, bei Erörterung und Rechtfertigung ihrer Forderungen und Maasnehmungen, mit dieser Redensart verbindet. Es ist nicht das Gleichgewicht des Rechts, das wahre; es ist das politische, diese, wie ein unabhängiger Publicist *) dasselbe treffend bezeichnet, unbestimmte Idee unter augenblicklichem Einfluß der Convenienz, gestützt auf die Meinung von Macht und Uebermacht. In dem vorliegenden Fall ist hierüber kein Zweifel gelassen. Der angeführte französische Amtbericht selbst, erklärt das hier in Beziehung genommene Gleichgewicht unverschleiert für politische Convenienz, dasselbe ausdrücklich entgegen-, wenigstens an die Seite setzend den Forderungen der Gerechtigkeit, und dafür in Anspruch nehmend, wenn auch nicht den Buchstaben, doch den Geist des Tractats von Lünéville.

Der Uebermacht Oestreichs in dem teutschen Reich, welche durch den Umtausch der Niederlande und Lombardei gegen Venedig, und durch die Versetzung des Großherzogs von Toscana und des Hauses Oestreich-Este nach Teutschland vermehrt ward, sollte in dem Schooß des Reichs ein bedeutendes Gegengewicht widerstehen. Auch wollte, durch Vergrösserung und Abrundung etlicher südteutschen Staaten, Frankreich, das seit Carl dem Fünften bis auf den hubertsburger Frieden in Teutschland immer die Hauptstütze des Gegengewichts wider Oestreich gewesen war, sich eine zusammenhängende Masse natürlicher Allianzen schaffen.

So mußten, bei Vollziehung des lünéviller Friedens, Preussen, Baiern, Wirtemberg und Baden Vergrösserung ihrer Länder in bedeutendem Maas **) erhalten, neben der Entschädigung für erlittenen Verlust.

---

*) Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 6 et 42.

**) Zu bemerken ist, daß die statistischen Angaben, welche oben folgen, nicht durchgehends auf trigonometrische Messungen, Volkzählungen und Staatsrechnungen sich gründen, aber auch nicht auf die oft unsichern Angaben der Betheiligten bei den vermittelnden Mächten und der Reichsdeputation;

Preussen das für seine Entschädigung und Vergrösserung schon durch den baseler Frieden von 1795, vorzüglich aber durch geheime Verträge mit Frankreich, vom 16. Juli (nicht 5. August) 1796 und vom 24. Mai 1802 gesorgt hatte, gewann 183 Quadrat-Meilen mit 415,000 Einwohnern und 2,180,000 Gulden Einkünften *); um, wie es in dem angeführten französischen Bericht heißt, fortzufahren in dem teutschen Staaten-System die wesentliche Grundlage eines nothwendigen Gegengewichts zu bilden.

Baiern, als der zweite Stützpunct in demselben System des Gegengewichts, erhielt eine verstärkende Abrundung seines Gebiets und eine Landesvermehrung **) von 104 Qua-

---

sondern auf Meldungen hiebei unbetheiligter Schriftsteller, wie Traitteur, Gaspari, Winkopp, Bundschuh (Posselt's Europ. Annalen, 1803, Heft IV u. V) Hassel, Schöll; bei Preussen auch auf die von Oestreich und Preussen bei dem Cabinet zu St. Petersburg gemachten Angaben, in Häberlin's Staatsarchiv, Heft 43, S. 236 ff., bei Pfalz-Baiern auf die in der 29. Sitzung der R. Deputation berichtigten baierischen Angaben des Verlustes, und in Ansehung des Gewinns auf Berechnungen Gaspari's, und Schöll's in Koch's Histoire abrégée des traités, T. VI, p. 394 et suiv. Wo die verschiedenen Angaben auffallend von einander abweichen, sind beiläufig die mittlern oder Durchschnittzahlen gewählt.

*) Bei dem Anfang des Reichskriegs mit Frankreich im J. 1792, hatte Preussen mehr nicht als 3,600 Quadrat-Meilen mit 7 Millionen Unterthanen und etwa 31 Millionen Thaler Einkünften. Durch die während jenes Kriegs erfolgte Erwerbung zuerst von Südpreussen, Thorn und Danzig, dann von Neu-Ostpreussen, durch die Occupationen in Franken seit 1796, durch die in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 ihm zugetheilten Länder, erhob sich dieser Staat zu einem Territorial-Bestand von 5,400 Quadrat-Meilen, mit mehr als 9 Millionen Einwohnern und 36 bis 38 Millione Thaler Einkünften.

**) „La maison Palatine aura pareillement reçu une organisation plus forte et plus avantageuse pour sa défense". So in dem angeführten französischen Bericht. Vergl. auch

dratMeilen, mit 274,000 Einwohnern und 2,800,000 Gulden Einkünften. Dabei konnte dieses Haus die Abtretung des durch den lünéviller Frieden unmittelbar ihm nicht entzogenen Ueberrestes eines alten Stammlandes, der von seinem Hauptlande allzuweit entlegenen Rheinpfalz, in so fern verschmerzen, als volle Entschädigung dafür, verbunden mit sehr bedeutender Landesvergrösserung und verstärkender Abrundung seines Gebiets, gegeben war. Dem gewählten System der Entschädigungen und des Gegengewichts zufolge, schien eine Verfügung über diesen Theil der Rheinpfalz unumgänglich zu seyn; dieser Landesbezirk war sehr gut gelegen, theils für Badens von Frankreich und Rußland beabsichtigte Vergrösserung und längere Ausdehnung an der französischen Rheingrenze, theils zu Entschädigungen, welche HessenDarmstadt, Nassau und Leiningen erhalten mußten.

Auch hatte PfalzBaiern auf den Verlust dieses Theils der Rheinpfalz sich schon gefaßt gemacht. Es hatte die Vorsicht gebraucht, durch besondere Verträge sich eine seinen Ansprüchen und Wünschen entsprechende Entschädigung, Landesvergrösserung und geographische Lage seiner Länder zu sichern. In seinem mit der französischen Republik am 24. Aug. 1801 geschlossenen SeparatFrieden ließ der Kurfürst sich eine TerritorialEntschädigung versprechen, die ihm möglichst gut gelegen und dem in Folge des Kriegs von ihm erlittenen Verlust jeder Art gleich zu achten sey *). In gleicher Absicht schloß er eine zweite Convention **), eine geheime, mit Frank-

---

A. C. Gaspari, der Deputationsreceß, Th. I, S. 83 — 89. Ueber den statistischen Werth der dem Hause PfalzBaiern zugetheilten Länder, im Verhältniß zu dem Verlust, ebend. S. 126 f.

*) De Martens recueil des principaux traités, Supplément, T. II, p. 531.

**) Erwähnt, aber nicht abgedruckt, ebendas. T. III, p. 233. In der Histoire abrégée des traités, par Koch, édit. de Schoell, T. VI, p. 391, ist einer Convention vom 3. Juni 1802 gedacht, und S. 253 einer andern vom 24. (23.?) Mai 1802. Die Differenz erklärt sich vielleicht durch die Zeiten der Schliessung und der Ratification des Vertrags v. 24. Mai.

reich, am 24. (23.?) Mai 1802, und eine dritte *) mit Frankreich und Preussen, am 5. September 1802, worin er sich von diesen Mächten versprechen ließ, daß sie gemeinschaftlich zu Wien und Regensburg ihre Bestrebungen erneuern wollten, daß der französisch-russische Entschädigungsplan, mithin die darin dem Kurfürsten zugedachte Landesvergrösserung und Entschädigung für den Länderverlust auf der linken Rheinseite, und für Abtretung des auf der rechten gelegenen Theils der Rheinpfalz, von dem teutschen Reich durchaus angenommen, und von dem Kaiser genehmigt werde.

Folgerichtig mit dem angenommenen System des Gegengewichts, wurden auch Wirtemberg und Baden, neben der Kurwürde, mit beträchtlicher Landesvergrösserung bedacht. Jenes, das sich deßhalb durch einen eigenen mit Frankreich am 20. Juni 1802 geschlossenen Vertrag vorgesehen hatte, gewann 22¼ QuadratMeilen mit 106,000 Einwohnern und 370,000 Gulden Einkünften. Baden erhielt, ohne Vertrag solcher Art, eine Vergrösserung von 45¾ QuadratMeilen **) mit 199,000 Einwohnern und 1,065,000 Gulden Einkünften. Die amtlich verkündigten Beweggründe dieser Begünstigung des Markgrafen von Baden, werden unten (Abschn. III) gemeldet.

Rechtlich und politisch wurden diese Verfügungen befestigt. Denn nachdem die vermittelnden Mächte zu vollbringen beflissen gewesen waren und vollbracht hatten, was nach ihrer Ansicht in dem teutschen Entschädigungs- und LänderverteilungsWerk ihre eigene und die Politik des teutschen Reichs, ja diejenige von ganz Europa, was Recht und Billigkeit zu heischen schienen, nachdem ihre Beschlüsse von der Reichsdeputation in der Form freier Uebereinkunft angenommen waren, nachdem solche die Sanction der ReichsStaatsgewalt reichs-

---

*) Ebendas., T. III, p. 226.

**) Nach Andern 51¾ QM., weil sie bloß 8 QM. für Sponheim als Verlust ansetzen, und die vormals badischen Besitzungen im Elsaß und Luxemburgischen, ungefähr 5½ QM., nicht in Rechnung bringen.

grundgesetzmäsig erhalten hatten, nachdem sich die unmittelbar dabei betheiligten Reichsstände durch unbedingte Annahme zu ewiger Anerkennung und Festhaltung derselben verpflichtet hatten, — erhielten jene Beschlüsse die Kraft nicht nur eines Reichsgesetzes, zum Theil eines Reichsgrundgesetzes, sondern auch eines Vertrags, der in dieser Angelegenheit die Stelle des Kaisers und Reichs vertretenden Reichsdeputation und sämmtlicher betheiligten Reichsstände mit den vermittelnden Mächten. So waren solche auf immer, rechtlich und politisch, möglichst sicher gestellt gegen jede Anfechtung.

Zwei wichtige Betrachtungen ergeben sich aus vorstehender geschichtlichen Uebersicht der Vollziehung der Artikel 7, 5 und 4 des lüneviller Friedens.

Die erste: die Ländervertheilung in Teutschland war dem Wesen nach das Werk der vermittelnden oder vielmehr bestimmenden Mächte Frankreich und Rußland. Sie folglich sind berufen, mit zu sorgen für Aufrechthaltung derselben, und ihre Erklärungen sind entscheidend, wenn die Frage davon wäre, in welchem Sinn ihre Bestimmungen zu verstehen seyen.

Die zweite: in der teutschen Ländervertheilung wurden zwei wesentliche Rücksichten, die eine ganz verschieden und unabhängig von der andern, beabsichtigt und geltend gemacht: 1) die rechtliche der Entschädigung oder Surrogat Bestimmung für erlittenen Verlust, zum Vortheil der betheiligten erblichen Reichsstände jeder Ordnung; 2) die politische der Vergrösserung und der geographischen Anordnung des Länderbestandes etlicher erblichen Reichsstände der ersten und zweiten Ordnung. Von der letzten Art sind: Preussen, PfalzBaiern, Wirtemberg, Baden. Ausdrückliche Erklärungen und die stillschweigenden, welche aus den statistischen Werthen und der Landkarte hervorgehen, beweisen es. Von der Politik allein, war überdieß die Entschädigung geboten, welche mit teutschen Ländern drei Fürsten erhielten, für ausserhalb Teutschland erlittenen Verlust.

Dritter Abschnitt.

Streit über das Sponheimische Surrogat-Verhältniß.

Ueber das Sponheimische Surrogat- und Successions-Verhältniß, ist es unlängst zu Erörterungen gekommen, zwischen dem königlichen Hause Baiern und dem großherzoglichen Hause Baden. Da solche, nicht ohne beiderseitige Zulassung, dem Wesen nach öffentlich kund geworden sind, so ist ein öffentliches, keinem andern vorgreifendes Privaturtheil über ihren Rechtsbestand um so mehr frei gegeben, da demselben kein anderer Werth zukommt, als den ihm das Gewicht der Gründe verleiht. Soll dasselbe als rechtliche Ueberzeugung eines unbetheiligten Dritten sich darstellen, so muß es aus einer sorgfältigen Erwägung aller erheblichen Umstände hervorgehen, und dabei eine gründliche Erörterung vorliegen, welche, ohne Erstarrung in vorgefaßter Meinung, das Gepräge jener Ruhe und Unbefangenheit trägt, die der Wichtigkeit der Sache, und dasjenige der Ehrerbietung, welche den hohen Betheiligten gebührt.

Kundbar hat der Königlich-baierische Hof, in einer dem Großherzoglich-badischen im Sommer 1827 übergebenen Denkschrift, an diesen die Forderung gestellt:

> daß als Surrogat für den vormaligen badischen Theil der Grafschaft Sponheim, in welchem das königliche Haus Baiern, dem Bainheimer Entscheid zufolge, nach Erlöschung des badischen Mannstammes zu succediren habe, ungefähr zwei Drittheile der in dem Reichs-

Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 dem Hause Baden zugetheilten Ländermasse zu bestimmen seyen, zugebend, daß das übrige Ein Drittheil die vormaligen badischen landsässigen Besitzungen im Elsaß und Luxemburgischen repräsentire. Unter jenen zwei Drittheilen seyen namentlich zu begreifen: das ehemalige Bisthum Constanz, die Reste der Bisthümer Basel, Strasburg und Speier auf der rechten Rheinseite, insbesondere aber die rheinpfälzischen Aemter Bretten, Ladenburg und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim. Dagegen sey Baiern bereit, ein dem Hause Baden annehmliches Surrogat, das jenem an Werth gleich zu schätzen sey, für seinen ehemaligen, hier in Betracht kommenden Sponheimischen Landestheil zu bestimmen.

Diese Forderung wird in Verbindung gesetzt mit der Behauptung:

daß mit dereinstigem Ableben Seiner Königlichen Hoheit des jetzt regierenden Großherzogs Ludwig von Baden, ohne männliche successionsfähige Nachkommenschaft, der in dem Bainheimer Entscheid bestimmte Fall eintreten werde, wo der gräflich-veldenzische Stamm, jetzt Baiern, dem markgräflich-badischen, in den Sponheimischen Landestheilen des letzten, jetzt in dem oben genannten Surrogat derselben, zu succediren habe.

Zwei Gegenstände kommen durch jene Forderung und diese Behauptung zur Erörterung: 1) die Festsetzung eines Territorial-Surrogats für die vormaligen sponheim-badischen Landestheile; 2) die Frage, ob nach dereinstigem Ableben des jetzigen Großherzogs, die Sponheimische Succession, das heißt die erbvertragmäsige Nachfolge in jenem Surrogat, dem königlich-baierischen Hause, hier als gräflich-veldenzischem Stamm, rechtlich für eröffnet zu achten sey?

Von dem ersten in diesem Abschnitt.

In dem vorigen Abschnitt ist gemeldet, daß und wie die erblichen Reichsstände, welche auf der linken Rheinseite Besitzungen hatten, für deren Abtretung an Frankreich Ent-

schädigung rechts des Rheins erhielten. Auf verschiedene teutsche Reichsländer der linken Rheinseite stand, ausser den Mitgliedern der zuletzt im Besitz und Genuß sich befundenen Familie, auch manchen andern reichsständischen Häusern das Recht der Nachfolge zu, für den Fall, wenn das bis zu der Abtretung an Frankreich im Besitz gewesene Haus, ganz oder zum Theil erlöschen würde. Da für die Abtretung an Frankreich Entschädigung gegeben ward, so war recht und billig, daß jenem SuccessionsRecht nunmehr ein die Stelle der abgetretenen Länder vertretender Gegenstand, ein Surrogat, in den dagegen erworbenen Ländern oder nutzbaren Rechten angewiesen ward.

Als sich von selbst verstehend erklärte den Uebergang der SuccessionsRechte von den abgetretenen Gegenständen auf die diesen entsprechenden Surrogate, der ReichsdeputationsHauptschluß, mit den eigenen Worten des Entschädigungsplans der vermittelnden Mächte. „Obige Verfügungen", heißt es darin, §. 45,

„vernichten alle Ansprüche auf die durch den Frieden von Lünéville an die französische Republik abgetretenen Länder; jedoch verstehet sich von selbst, daß Familien-Successionsrechte von jenseits rheinischen und ausgetauschten Besitzungen, auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objecte als Surrogate übergehen".

Diese Bestimmung angewandt auf das wechselseitige SuccessionsRecht, welches der Bainheimer Entscheid dem badischen und dem veldenzischen Stamm in ihren beiderseitigen Hälften an der hintern und in der vordern Grafschaft Sponheim beilegt, kann nicht zweifelhaft seyn, daß dieses Recht der Nachfolge fortwährend bestehe, jedoch auf andere Gegenstände übertragen sey. Auf welche namentlich? Das erhellet in dem vorliegenden Fall aus dem R. D. Hauptschluß unmittelbar nicht; es bedarf einer nachfolgenden Bestimmung. Denn jedem der beiden Stämme ward in jenem Reichsgesetz eine vielartige Masse von Ländern, Landestheilen, Grundgütern und Rechten, nicht bloß für Sponheim, sondern auch aus andern Ursachen, und weit nicht allein in seiner ehema-

ligen (nach Verhältniß minder bedeutenden) Eigenschaft eines Grafen von Sponheim, sondern auch in mehrfach anderer (zum Theil höherer und weit mehr bedeutender) zugetheilt. Auf jeder von beiden Seiten muß demnach aus jener Masse ein bestimmter TerritorialBezirk als Surrogat für den Sponheimischen zu dem Ende angewiesen werden, daß nunmehr auf solchen das Sponheimische SuccessionsRecht des andern Theils radicirt sey.

Um möglichen Irrungen vorzubeugen, war rathsam, daß solches je eher je lieber geschehe. In den Jahren 1805 bis 1807 wurden deßhalb zwischen den Höfen von München und Carlsruhe Unterhandlungen gepflogen, die aus Gelegenheit der hinzugekommenen Kriege und Staatsveränderungen in Stillstand geriethen. Baden erklärte sich bereit zu Anweisung eines angemessenen Bezirks in der Gegend vom Bodensee. Baiern erbot sich damals, wo von ihm an einen nahen Anfall noch nicht gedacht war, die durch den presburger Frieden neu erworbene Herrschaft Tettnang als Surrogat einzusetzen; einen Bezirk, dessen Bevölkerung, mit Inbegriff von Langenargen, man um jene Zeit auf 12,000 bis 12,300 schätzte *), den Flächeninhalt auf 5¾ QuadratMeilen **).

Jetzt, zwanzig Jahre später, bei der sich eröffneten Aussicht auf einen sich als nicht sehr entfernt gedachten Anfall, wählt Baiern als Surrogat für die sponheim-badischen Landestheile, aus der dem Hause Baden im Jahr 1803 zugetheilten Ländermasse, folgende Länder und Landestheile, deren statistischer Werth, nach Schätzungen aus dem Jahr 1803 — die jetzt, mit Ausnahme des unveränderlichen Flä-

---

*) Nur 3,660, vermuthlich zu wenig, sind angegeben in J. E. Fabri's Handbuch der neuesten Geographie (Halle 1803) Th. I, S. 116.

**) Mit Inbegriff von Wasserburg, Argen rc. wird er auf 9 7/100 angegeben in (Frhrn. von Liechtenstern's) Allgemeinem Anzeiger des Cosmographrschen Büreau. (2. Ausg. Wien 1814), S. 82.

cheninhaltes, ohne Zweifel bedeutend höher ausfallen würden — hier zu geschwinder Uebersicht beigesetzt ist:

	QM.	Einw.	Einkünfte. Fl.
1. Hochstift Constanz . . .	5.	14,000.	80,000.
2. — Speier	11.	30,000.	150,000.
3. — Strasburg . .	6½.	20,000.	130,000.
4. — Basel	½.	1,000.	10,000.
5. 3 rheinpfälz. Aemter, mit Mannheim u. Heidelberg	17.	99,000.	500,000.
Ganze Summen .	40.	164,000.	870,000.

Auf so hoch sollen die badisch-sponheimischen Landestheile zum Vortheil des gräflich-sponheim-veldenzischen Stammes (Baierns) in dem Surrogat anwachsen; das heißt von 8 QuadratMeilen mit 25,500 Einwohnern und 162,000 Gulden Einkünften, auf obigen Betrag; also mit einem Gewinn, für Baiern, von 32 QMeilen mit 138,500 Einwohnern und 708,000 Gulden Einkünften. Dem Hause Baden würden dann von der im Jahr 1803 erworbenen Ländermasse, das heißt, von 59¼ QMeilen mit 237,000 Einwohnern und 1,540,000 Gulden Einkünften, noch übrig bleiben: 19¼ QMeilen mit 73,000 Einwohnern und 670,000 Gulden Einkünften *), welche demselben, als verhältnißmäßiges Surrogat für die badischen Güter und Herrschaften im Elsaß und Luxemburgischen, von Baiern eingeräumt werden.

Dagegen wird von königlich-baierischer Seite, anerkennend die Reciprocität der Rechte, sich erboten, dem Hause Baden, als Surrogat für die sponheim-veldenzischen Lan-

---

*) Nämlich:

	QM.	Einw.	Eink. Fl.
Herrschaft Lahr . .	1.	7,000.	40,000.
von Hanau-Lichtenberg .	5.	15,000.	80,000.
7 Reichsstädte . . .	7¼	37,000.	150,000.
4 unmittelbare Abteien .	6.	14,000.	175,000.
7 mittelb. Abteien . .	—	—	225,000.
	19¼	73,000.	670,000.

destheile, einen Landesbezirk einzusetzen, der an Werth nicht geringer seyn solle, als der, welchen Baiern jetzt von Baden unter der Voraussetzung verlangt, daß dessen Anfall nach dereinstigem Ableben des jetzigen Großherzogs in der begehrten Größe erfolgen müsse.

Von großherzoglich-badischer Seite wird die wechselseitige Verpflichtung zu Einsetzung eines Surrogats aus den im Jahr 1803 beiderseits erworbenen Ländermassen anerkannt, aber widersprochen, daß solche in dem von Baiern verlangten Umfang geschehen müsse. Zureichend sey das badische Surrogat, wenn es dem statistischen Werth (von 1801) der sponheim-badischen, das baierische, wenn es demjenigen der sponheim-veldenzischen Landestheile gleich komme.

Demnach bildet das Mehr oder Weniger des Umfangs der beiderseitigen Surrogate, nach der gemeldeten Verschiedenheit, den Gegenstand des Streites. Dessen rechtliche Beurtheilung wird am sichersten vorbereitet durch einen Ueberblick, zuerst der sponheim-badischen Besitzverhältnisse, dann der Art der badischen Ländererwerbung im Jahr 1803.

Oben (Abschn. I) ist gemeldet, daß und wie, vermöge des Bainheimer Entscheids von 1425, nach Erlöschung des gräflich-sponheimischen Mannstammes im Jahr 1437, das Haus der Markgrafen von Baden, wegen seiner Abstammung von gräflich-sponheimischem Weiberstamm, in der Hälfte der hintern und in zwei Fünftheile der vordern Grafschaft Sponheim zur Nachfolge gelangt sey, unter der Bedingung, daß nach Erlöschung des badischen Mannstammes dessen sponheimischer Landestheil an den gräflich-veldenzischen Stamm, welchen jetzt das königliche Haus Baiern darstellt, fallen solle.

Gleichzeitig mit Baden, war Graf Friedrich III. von Veldenz in der andern Hälfte der hintern und in den andern zwei Fünftheilen der vordern Grafschaft succedirt. Nach dessen Ableben (1444) trat an seine Stelle der, für diesen Fall in dem Bainheimer Entscheid ihm substituirte, Mannstamm des pfalzgräflichen Hauses, so weit derselbe von Friedrichs Erbtocher abstammte, die in dieses Haus geheurathet hatte.

In ungetheilter Gemeinschaft besassen, etliche Jahrhunderte hindurch, Baden und Graf Friedrich von Veldenz, nach ihm das pfalzgräfliche Haus, die genannten sponheimischen Landestheile. Zu gleichen Theilen theilten sie den Besitz und Genuß, im Jahr 1707 der vier Fünftheile der vordern, und im Jahr 1776 der ganzen hintern Grafschaft; doch mit Vorbehalt des Sammteigenthums. In dem sponheimischen Landesverhältniß, nach Regierungs- und Eigenthumsrecht, nach Titel und Wappen, erschienen Beide überall und fortwährend nur als Grafen von Sponheim. In dem gegenseitigen Successionsverhältniß repräsentirte das Haus Pfalz den gräflich-sponheim-veldenzischen, das Haus Baden den gräflich-sponheim-badischen Stamm.

Auf acht QuadratMeilen, mit ungefähr 25,500 Einwohnern und 162,000 Gulden Staatseinkünften, schätzte man, wie schon erwähnt, um das Jahr 1800 die sponheim-badischen Landestheile *). Bewohnt von einem guten, arbeit- und genügsamen Völkchen, beschränkt auf mäsigen, meist innern, landwirthschaftlichen Verkehr, ohne Fabriken, ohne Land- und Wasserstrassen, ohne irgend eine bedeutende Stadt, ohne landesherrliche Residenz, gewährten sie der landesherrlichen Casse einen, im Verhältniß zu ihrer Bodenfläche, Domainen- und Einwohnerzahl, geringen Ertrag.

Reichsunmittelbar in dem teutschen Reich, waren sämmtliche sponheimische Landestheile. Daß die Grafen von Sponheim Reichsstandschaft gehabt hätten, ist unerwiesen; gewiß,

*) Theod. v. Traitteur, der t. Reichsstände Verlust auf dem linken Rheinufer, u. die Besitzungen der kathol. Geistlichkeit auf dem rechten. Mannh. 1799. 8. Gaspari a. a. O., Th. II, die beigefügte Vergleichungstafel, u. Bundschuh a. a. O., S. 9. — Nur 7½ QM. und 20,000 Einw. gibt an, K. E. A. v. Hoff, das teutsche Reich vor der franz. Revolution, u. nach dem Frieden von Lünéville, Th. I, S. 178. — Geographie der Grafschaft Sponheim, bei Büsching a. a. O., Th. VII, S. 1118—1130, u. bei Normann a. a. O., Bd. I, Abth. 4, S. 2282—2287.

daß die reichsständischen Häuser Pfalz und Baden wegen Sponheim nie Sitz und Stimme in der Reichsversammlung gehabt haben, obgleich darin Baden 1664 und 1754 seinen Anspruch darauf in Anregung brachte, wovon Näheres oben im ersten Abschnitt. Wohl aber hatten beide Häuser wegen Sponheim Kreisstandschaft, in dem oberrheinischen Reichskreis.

Nach einem unglücklichen Reichskrieg mit Frankreich, kamen durch den lüneviller Frieden, mit allen teutschen Reichsländern der linken Rheinseite, auch die sponheimischen an Frankreich. Bei Vertheilung der zum Sühnopfer bestimmten teutschen Ländermasse rechts des Rheins, in den Jahren 1802 und 1803, war der Markgraf Carl Friedrich von Baden, Einer von denen, auf welche die Augen der vermittelnden oder vielmehr vertheilenden Mächte Frankreich und Rußland vorzugweise gerichtet waren.

Der französische Original-Text der vermittelnden Mächte, welcher nach Uebereinkunft mit diesen, von der Reichsdeputation in ihrem Hauptschluß wörtlich zum Grund gelegt ward, gab dem Markgrafen von Baden nicht nur Entschädigung für den auf der linken Rheinseite erlittenen Verlust, sondern auch, nebst der Kurwürde, eine Vergrösserung seines Landes, im Betrag von ungefähr 45¾ Geviertmeilen. Beide faßt der Reichsdeputations-Hauptschluß, §. 5, zusammen in folgenden Worten:

„Dem Markgrafen von Baden, für seinen Theil an der Grafschaft Sponheim, und für seine Güter und Herrschaften im Luxemburgischen, Elsaß und so ferner: das Bisthum Constanz, die Reste der Bisthümer Speier, Basel und Strasburg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim; ferner die Herrschaft Lahr, unter den zwischen dem Markgrafen von Baden, dem Fürsten von Nassau-Usingen, und den übrigen Interessenten verabredeten Bedingungen; ferner die Hessischen Aemter: Lichtenau und Wildstätt; dann die Abteyen: Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen, Reichenau, Oehningen, die

Probstei und das Stift Odenheim, und die Abtei Salmansweiler, mit Ausnahme von Ostrach und den unten bemerkten Zugehörungen. Die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen. Endlich die mittelbaren sowohl, als unmittelbaren Besitzungen und Rechte auf der Südseite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufers abhängen".

Die blosse Entschädigung für Sponheim und die Güter und Herrschaften im Elsaß und Luxemburgischen, bedurfte keiner Erläuterung; sie ward als ein Act der Gerechtigkeit betrachtet und als sich von selbst verstehend, nach dem in dem lünéviller Frieden ausgesprochenen Grundsatz, wiewohl der Markgraf als Besitzer des einen und der andern nicht zu den erblichen Reichsständen gehörte, denen allein der genannte Friede Schadloshaltung verhieß. Anders verhielt es sich mit der Vergrösserung des badischen Landes. Diese, nebst der Kurwürde, war in jenem Frieden selbst dem Schein nach nicht begründet. Auch war sie verhältnißmäsig zu bedeutend, man könnte sagen zu auffallend, als daß darüber ein Aufschluß, mittelst Darlegung der besondern Beweggründe, nicht für räthlich hätte erachtet werden können. Ihn gab sofort die französische Regierung in dem pariser Amtblatt, durch den oben schon erwähnten Bericht, welchen ihr Minister der auswärtigen Angelegenheiten drei Tage früher, als die Reichsdeputation ihre Sitzungen eröffnete, dem Ober-Consul in dem ErhaltungsSenat vortragen mußte.

In diesem authentischen Commentar über den französisch-russischen LändervertheilungsPlan, heißt es, unmittelbar nach Erwähnung der Vortheile, welche für Oestreich, PfalzBaiern und Preussen aus den ihnen zugetheilten Ländermassen entstånden, wie folgt.

„Le réglement des indemnités secondaires a aussi été proposé d'après des convenances générales et particulières, et on n'a rien négligé pour les établir dans une juste proportion des pertes reconnues. Il pourra

cependant paraître que la maison de **Bade** a été plus avantagée que les autres; mais il a été jugé nécessaire de fortifier le cercle de Souabe, qui se trouve intermédiaire entre la France et les grands états germaniques; et le premier consul s'est applaudi que, dans cette circonstance, la politique fût parfaitement d'accord avec la disposition du gouvernement français, qui ne pouvoit voir qu'avec plaisir une augmentation de puissance accordée à un prince dont les vertus avaient obtenu depuis longtems l'estime de l'Europe, dont les alliances avaient si honorablement distingué sa famille, et dont la conduite, pendant tout le cours de la guerre, a mérité particulièrement la bienveillance de la république".

Nach vorstehendem Thatverhältniß, ist das **rechtliche** Urtheil über den vorliegenden SurrogatStreit zu bilden.

Es war die erklärte, von der ReichsStaatsgewalt genehmigte Absicht der vermittelnden Mächte, das Haus **Baden** für den Verlust seiner sponheimischen Landestheile und der Besitzungen im Elsaß und Luxemburgischen zu **entschädigen**, und überdieß sein Land bedeutend zu **vergrössern**.

Dreifach kam bei der Ländervertheilung der Markgraf von Baden, **Carl Friedrich**, in Betracht: 1) als **Markgraf von Baden**, Grenznachbar von Frankreich, GroßSchwiegervater des Kaisers Alexander, geachtet in ganz Europa wegen seiner Regententugenden mehr noch als wegen des Alters, des Ruhms, der gleichzeitigen erlauchten Familienverbindungen seines Geschlechts; 2) als **Graf von Sponheim**, dessen reichsunmittelbare, zwar nicht reichsständische doch kreisständische, mit teutscher Landeshoheit begabte Besitzungen dem Reichsfrieden zum Opfer gebracht waren; 3) als **Grundherr** ansehnlicher landsässiger Güter und Herrschaften im Elsaß und Luxemburgischen, mit einem jährlichen reinen Ertrag von 78,000 Gulden, gleichfalls ein Opfer des Reichsfriedens.

Kaum *) in der zweiten Eigenschaft, gebührte ihm aus der Entschädigungsmasse Territorial Ersatz, nach strengem in dem Friedensschluß anerkanntem Recht; doch erhielt er solchen sogar auch in der dritten. Was in der ersten einzig die Politik der austheilenden Mächte, das persönliche Wohlwollen Alexander's und Napoleon's Ihm, gleich verschiedenen Andern **), aus der grossen zu ihrer Verfügung stehenden Ländermasse zuwenden wollten, oder nach politischen und moralischen Rücksichten zu müssen glaubten, stand in Ihrer Macht und Weisheit. Gewiß ist, daß ein auch nur entfernter Bestimmungsgrund hiezu, bei dem wenig mehr als aus des Markgrafen Staats- und Familientitel gekannten Grafen von Sponheim so wenig zu finden war, als bei dem elsasser und luxemburger Gut- und Herrschaftbesitzer. Nur der Markgraf von Baden, und nächstdem Carl Friedrichs hoch und weit gepriesene Persönlichkeit, war es, die hier in Betracht kam und kommen konnte.

Der blosse Graf von Sponheim, mehr noch der elsasser und luxemburger Landsaß, hätte sich glücklich genug zu schätzen gehabt, wenn ihm ein zureichend abgemessenes TerritorialAequivalent zu Theil geworden wäre. Sein Besitzthum wäre nicht vergrössert, Er nicht Kurfürst, ja selbst der Markgraf wäre ohne die Landesvergrösserung es nicht geworden. Ungesucht, aus eigner Bewegung der vermittelnden Mächte, kam Diesem die Vergrösserung. Hatte doch Carl Friedrich nach dem lünéviller Frieden darüber so wenig als über Art und Maas der gehofften blossen Entschädigung, mit der französischen Regiernng pacisciert, obgleich in der einen und in der andern Hinsicht das Beispiel von Oestreich, Preussen, Baiern und Wirtemberg ihm vor Augen lag.

Daß die Landesvergrösserung nicht dem nichtreichsständischen Grafen von Sponheim, nicht dem elsasser und luxem-

*) Nur den erblichen Reichsständen, wie schon erwähnt, verhieß der lünéviller Friede Entschädigung. Die Grafschaft Sponheim war nur kreisständisch, nicht reichsständisch.

**) Preussen, Baiern, Wirtemberg u. A.

burgischen Gut- und Herrschaftbesitzer zu gut kommen solle, daß sie nur dem Markgrafen von Baden, als solchem, bestimmt sey, war der Wille der vermittelnden und bestimmenden Mächte, und des ihre Bestimmungen genehmigenden Kaisers und Reichs. Der französische Amtbericht läßt hierüber keinen Zweifel; er führt deßhalb Bestimmungsgründe an, die nur dem Hause Baden eigen waren, und von solcher Natur, daß sie den Nehmer ehrten und rechtfertigten wie die Geber. Laut und wohlgefällig verkündigte solche das in dem Ländervertheilungs-Werk mit entscheidender Willenskraft wirkende Cabinet der Tuilerien. Nachdem zuerst der Vortheile erwähnt worden, welche den Häusern Oestreich, PfalzBaiern und Preussen, als teutschen Mächten erster Ordnung, durch die erhaltene Entschädigung und die Vermehrung und Abrundung ihrer Staaten zugewachsen seyen, heißt es in der oben in der Ursprache gegebenen Stelle des Berichts, wie folgt.

„Auch die Entschädigungen der zweiten Ordnung (secondaires) seyen nach allgemeinen und besondern Convenienzen geordnet worden; nichts habe man versäumt, dieselben nach einem gerechten Verhältniß der anerkannten Verluste zu bestimmen. Indeß könne es den Anschein gewinnen, als sey das Haus Baden günstiger behandelt worden wie die andern. Allein für nöthig sey erachtet worden, die TerritorialMacht in dem schwäbischen Reichkreis zu verstärken, der zwischen Frankreich und den grossen teutschen Staaten gelegen sey. Willkommen sey dem ersten Consul gewesen, daß in diesem Fall die Politik in vollem Einklang sich befunden habe mit der Geneigtheit der französischen Regierung, die nur mit Vergnügen die Vermehrung der Macht eines Füsten habe sehen können, dessen Tugenden seit langer Zeit die Achtung von Europa erhalten, dessen Allianzen seine Familie so ehrenvoll ausgezeichnet hätten, dessen Betragen in dem ganzen Lauf des Kriegs besonders das Wohlwollen der Republik Frankreich verdient habe“.

Die ethischen und politischen Beweggründe zu Begünstigung des Hauses Baden, einzig als Baden, wurden nicht we-

nig verstärkt durch die in dem angeführten Bericht berührte Erwägung seiner grossen FamilienAllianzen, die in jener Zeit theils schon bestanden, theils in Aussicht gestellt waren. Eine Prinzessin aus diesem Hause, Enkelin des mit Recht hoch belobten Fürsten, theilte gerade damals den Thron des größten Reichs der Welt mit Einem der beiden Vermittler und Gründer der neuen Ordnung der Dinge in Teutschland. Eine zweite war Gemahlin des Königs von Schweden, eine dritte des Kurfürsten von Pfalzbaiern, zwei mannbare und ihr Bruder noch unvermählt; sie alle Abkömmlinge eines lebenden Familienhauptes, durch dessen sittliche Grösse die Gewaltigen von Europa sich bestimmt fühlten, ihm mit Freundschaft und Zuneigung entgegen zu kommen.

So waren denn Frankreichs und Rußlands Staatsinteresse in der neuen Anordnung der Machtverhältnisse teutscher Fürsten, das Wohlwollen ihrer Beherrscher gegen die Person Carl Friedrichs, sein sittlicher und geistiger Werth, seine grossen FamilienAllianzen, sein vorsichtiges Benehmen in dem französisch-teutschen Krieg, der Ring, welcher, unter dem Einfluß eines günstigen Gestirns *), den neuen Zuwachs des Hauses Baden mit seinem alten Stammlande für immer vermählte.

Zusammenwirkende sittlich und politisch wichtige Bestimmungsgründe solcher Art, könnte man mit Recht sie, insgesammt oder einzeln, anwenden auf eine verhältnißmäßig geringfügige Nebenperson des Markgrafen? Auf Ihn, als gewesenen Besitzer eines durch besondern Rechtstitel erworbenen, schon seit 1793 von Frankreich occupirten, für sich bestehenden Nebenländchens auf der andern Seite des Rheins, weit entlegen von dem mit ihm nur in erblicher PersonalVerbindung stehenden badischen Haupt- und Stammland, nur eines Theils einer kleinen nichtreichsständischen Grafschaft? — Fürwahr, wie oft und wohin auch der

*) Fortunae, ditionis, personae, gentis, industriae favor! In der Sprache der vermittelnden Mächte: „convenances générales et particulières“.

nichtreichsständische DiminutivRegent sponheimischer Landestheile das Netz geworfen, den goldenen Dreifuß hätte Er nie gezogen. Der Markgraf, und nur der Markgraf Carl Friedrich, war es, dem es galt. In solcher Beziehung konnte dieser auf die kleine sponheimische NebenPortion des weisen Aristipp's ἐχω ουκ εχομαι (Ich habe Sie, sie hat nicht Mich) anwenden.

Wie könnte nun jene auf eine genau bestimmte Person, Familie und Sache ausdrücklich beschränkten Bestimmungsgründe, ein fremdes Geschlecht, das königliche Haus Baiern, mit Rechtsbestand darum Sich aneignen, weil ihm, als gräflich-veldenzischem Stamm, durch Erbvertrag die Nachfolge in jenes Ländchen für den Fall bedungen ist, wenn das Haus Baden einst anfangen würde, nur im Weiberstamm fortzubestehen? Ein Geschlecht, das, obgleich jetzt auf einer der höchsten Stufen politischer Grösse, dennoch in sponheimischer Beziehung eine eben so kleine Nebenperson vorstellt, als der Großherzog von Baden.

Würde wohl der von dem königlichen Hause Baiern repräsentirte Graf Friedrich von Veldenz, wenn er aus der Ruhe des Grabes erwachte, und die SurrogatBestimmung dem Hause Baden gegenüber jetzt zu betreiben hätte, sich erlauben, für seinen Stamm mehr in Anspruch zu nehmen, als ein Aequivalent der weiland sponheim-badischen Landestheile? Würde, könnte man wohl auf königlich-baierischer Seite sich überreden, geschweige denn überzeugen, daß bei Verleihung der Landesvergrösserung von 104 QuadratMeilen mit 274,000 Einwohnern und 2,800,000 Gulden Einkünften, welche Pfalzbaiern (mehr als doppelt so viel als Baden) aus der Ländervertheilung von 1803, neben der ihm gebührenden Entschädigung erhielt, der pfälzische Theil des Ländchens Sponheim von den bestimmenden Mächten, oder von dem Kaiser und Reich, auch nur entfernt in Betracht sey gezogen worden?

Wie oben nachgewiesen ist, forderte die bestimmt erklärte Politik der bestimmenden Mächte, daß die Krone Baiern, in Folge des bei der neuen Ordnung zum Grund gelegten Systems des Gegengewichts, mit den im Jahr 1803 ihr zu-

getheilten Ländern nicht Grenznachbar Frankreichs seyn, daß sie ihr ganzes Besitzthum in concentrirter, folglich verstärkender Lage nur südostwärts haben sollte, daß sie darum sogar den westwärts, rechts am Rhein, liegenden Rest der Rheinpfalz gegen Entschädigung abzutreten veranlaßt war.

Demnach konnten dieselben Mächte vernünftigerweise nicht zu gleicher Zeit die Absicht hegen, daß Baiern bei Eintretung der in dem Bainheimer Entscheid ihm vorbehaltenen Succession in den badischen Theilen des Ländchens Sponheim, auch nur mit einem genau abgemessenen Territorialaequivalent, geschweige denn mit der ganzen grossen, jetzt zum sponheimischen Surrogat von ihm ausersehenen badischen Ländermasse, und zwar auf einer viel längern Strecke als früherhin, an den Rhein wieder vorrücken solle.

Dadurch würden an diesem Grenzstrom die von ihnen, den Mächten, selbst geordneten Besitzverhältnisse wesentlich verändert werden, in offenbarem Widerspruch mit jenem System des Gegengewichts, welches sie für nothwendig erklärten, zu Erhaltung des Ruhestandes und guter Ordnung in Teutschland. Ja, der Widersinn würde desto mehr auffallen, weil, wenn die Bestimmungen von 1803 den jetzt von Baiern behaupteten Sinn hätten, dieses Haus in Folge einer damaligen Willenserklärung derselben Mächte wieder am Rhein begabt würde, die es, nach einem damals für nothwendig und beständig erklärten Grundsatz, davon entfernt hatten und gehalten wissen wollten.

Auch unterhandelte, dieses stillschweigend anerkennend, Baiern selbst anders nicht als in jenem echten Sinn, in den Jahren 1805 bis 1807, mit Baden über die Surrogat-Bestimmung für ihre beiderseitigen sponheimischen Landestheile. Baiern erbot sich zu der kleinen Herrschaft Tettnang in der Nähe des Bodensees an der badischen, Baden zu einem Bezirk von ungefähr gleichem Werth in derselben Gegend an der damaligen baierischen Grenze.

Bei solcher Klarheit und Zulänglichkeit des entscheidenden geschichtlichen Stoffs, auch für doctrinale Auslegung, bedarf es einer bestimmenden nicht; wiewohl von ihr mit

moralischer Gewißheit vorauszusehen wäre, daß sie folgerichtig anders nicht als übereinstimmend mit Obigem ausfallen würde.

Könnte gleichwohl, über die hier allein schon durchgreifend entscheidende Evidenz in facto, irgendwo ein vernünftiger Zweifel noch obwalten, so würde die Gewalt des Rechts sofort ihn niederschlagen. Die Rechtsregel spricht: „Stellt „Jemand zwei verschiedene Personen vor, und ist nicht klar, „in welcher von beiden, der höhern oder niedern, ihn Etwas, „günstig oder ungünstig, betreffe, so ist es auf die höhere „zu deuten" *). Also hier, wo zwei solche Personen in subjectiver Verbindung, nicht auf die kleinen nichtreichsständischen Grafen von nicht halb Sponheim, sondern auf den Markgrafen von Baden **).

Selbst der Begriff des Surrogats fordert kein grösseres statistisches Werthverhältniß, als das oben angenommene. Er fordert nach der gesetzmäsigen Regel, daß Schaden und Ersatz einander gleich seyn müssen, mehr nicht als ein gleiches qualitatives und quantitatives Verhältniß zwischen dem Ersatz und dem zu ersetzenden Gegenstand. Demnach ist die Pflicht zu Ersatzleistung durch denjenigen, ohne dessen zurechnungsfähiges Verschulden Schaden eingetreten ist, vollständig erfüllt, wenn derselbe dazu einen Gegenstand verwendet, welcher dem zu ersetzenden in quali et quanto gleich zu achten ist.

Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Rechtsbestimmung, begründen die oben angeführten Worte in dem 45. §. des ReichsdeputationsHauptschlusses nicht, wenn darin als sich von sich selbst verstehend anerkannt wird, „daß FamilienSuccessions-Rechte von jenseit rheinischen und ausgetauschten Besitzungen,

---

*) Jo. Nic. Hertius diss. de uno homine plures sustinente personas (Giss. 1699), Sect. I. §. 6. „Ubi duplex in homine concurrit dignitas, spectatur quae potior est, alterius non habetur ratio". Mevius decision. T. I. dec. 291.

**) „Si in eadem persona concurrit duplex dignitas, puta quod aliquis sit Dux et Comes, vel Dux et Marchio, tunc major dignitas attenditur, et ab ea persona denominatur". Gail, practicar. Observation. lib. I. ohs. 30. n. 22.

auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objecte als Surrogate übergehen". Denn, vermöge vorstehender Ausführung, besteht bei dem Hause Baden eine wesentliche Verschiedenheit zwischen seiner Entschädigung und seiner Landesvergrösserung, in Hinsicht sowohl auf die Bestimmung beider, als auch auf den Rechtsgrund der ersten und die Bestimmungsgründe der andern. Sodann ist Baiern, nach dem Rechtsbegriff der Entschädigung, in Beziehung auf sein sponheimisches EventualNachfolgerecht, mehr zu fordern nicht berechtigt, als Einsetzung eines TerritorialGegenstandes von demselben statistischen Werthverhältniß, welches im Jahr 1801, oder nach einer Durchschnittrechnung in den letzten Jahren des badischen Genusses, die badisch-sponheimischen Landestheile hatten. In solchem Verhältniß, ist daher ein Surrogat dieser Landestheile aus den badischen EntschädigungsObjecten für Baiern festzusetzen.

Der ReichsdeputationsHauptschluß blieb stehen bei der Anerkennung des Grundsatzes von dem Uebergang der FamilienSuccessionsrechte auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objecte im Allgemeinen. Die Anwendung desselben auf die verschiedenen Fälle, namentlich auf allgemeine und particuläre Successionsrechte, auf solche der Linien oder Mitglieder des eigenen Hauses, und auf eventuelle eines fremden, muß nach dem speciellen Rechtsverhältniß des jedesmaligen Falles erfolgen. Anders, zum Beispiel, wo ein reichsständisches Haus sein ganzes Familienbesitzthum auf der linken Rheinseite, anders, wo es nur eine oder mehrere Nebenbesitzungen daselbst hatte, wo etwa auf eine oder mehrere derselben einem fremden Geschlecht eventuelle SuccessionsRechte zustehen, und aus der Masse seiner EntschädigungsObjecte ein einzelnes als SurrogatGegenstand solcher eventuellen Rechte auszuwählen ist. Anders, wo ausser der in Folge des Lüneviller Friedens gebührenden Entschädigung, aus ganz andern Gründen dem Entschädigungsberechtigten eine Vergrösserung seines Landes zu Theil ward, ohne irgend eine Beziehung auf den fremden EventualSuccessionsberechtigten und den Gegenstand seines Nachfolgerrechtes, u. d. m.

Sorgfältig ward bei der Reichsdeputation der 45. §. erörtert. Hätte Baiern, selbst Mitglied dieser Deputation, in Absicht auf das sponheim-badische Surrogat, wobei es betheiligt war, damals etwas Besonderes oder Ungewöhnliches beabsichtigt, Etwas, das gegen die Rechtsregel und Rechtsvermuthung stritt, so hätte ihm obgelegen, solches wenigstens vorzubringen, um eine ihm günstige Bestimmung zu veranlassen. Schwerlich würde es in dieser Hinsicht ein Versäumniß zu Schulden gebracht haben. Jura vigilantibus sunt scripta.

Wollte man einwenden, der Reichsdeputations-Hauptschluß §. 5. bestimme die daselbst benannten Länder dem Markgrafen von Baden ausdrücklich

„für seinen Theil an der Grafschaft Sponheim, und für seine Güter und Herrschaften im Elsaß und Luxemburgischen und so ferner";

so sagen dagegen die Urheber dieser Bestimmung, die vermittelnden Mächte, — ohne Zweifel die besten Ausleger ihrer Worte — in den oben (Abschn. II) wörtlich angeführten allgemeinen Erklärungen über ihren Ländervertheilungs-Plan auf das Bestimmteste, wie diese Worte zu verstehen seyen. Sie sagen, daß etlichen Reichsständen zu Theil geworden sey, nicht nur was die Gerechtigkeit ihnen als Ersatz für erlittenen Verlust, sondern auch überdieß, was die Politik ihnen als Landesvergrösserung und zu verstärkender Concentrirung ihrer Staatsgebiete bestimmt habe.

Daß Baden unter diesen von der Politik begünstigten Reichsständen mitbegriffen sey, leuchtet ein, schon bei flüchtigem geographisch-statistischem Ueberblick der ihm gewordenen Vergrösserung. Für ein zwar reichsunmittelbares, aber doch nicht reichsständisches Ländchen von 8 QuadratMeilen und etliche landsässige Güter und Herrschaften von ungefähr 5 □Meilen, gibt man als Ersatz oder Entschädigung nicht 59¼ □Meilen, für einen Verlust an Einkünften von 240,000 Gulden, nicht 1,305,000 Gulden.

Noch mehr aber erhellet solches aus dem französischen, oben wörtlich angeführten, amtlichen Bericht. Ueber allen Zweifel erhoben wird durch ihn, wie oben zur Genüge gezeigt

ist, daß die Vergrösserung dem Markgrafen nicht in seiner Eigenschaft eines (nicht einmal reichsständischen) Grafen von Sponheim, nicht wegen des noch ausserdem ersetzten Verlustes auf der linken Rheinseite zu Theil ward, sondern nur dem Markgrafen Carl Friedrich von Baden, für ihn und sein Haus.

Darauf, auf die badische Landesvergrösserung, werden auch die Schlußworte „und so ferner" (im französischen OriginalText „et cetera") in der angeführten Stelle des R. D. Hauptschlusses zu beziehen seyn. Sonst wären sie, was nicht zu vermuthen ist, ohne Bedeutung, indem Baden Entschädigung für noch andern als den unmittelbar vorher genannten Verlust, nicht zu erwarten hatte. Daß sie aber hier von besonderer Bedeutung seyen, läßt sich daraus schliessen, daß sie nur allein bei Baden, bei keinem der vielen andern Entschädigten, in jenem Reichsgesetz und in dem französischen OriginalText vorkommen.

Hatten, wie offenbar und oben dargethan ist, die vermittelnden Mächte bei ihrem Vertheilungsplan, und Kaiser und Reich bei dessen Annahme und Ausführung, die erklärte Absicht, daß das Haus Baden die in dem R. D. Hauptschluß ihm zugetheilten Besitzungen titulo partim indemnitatis partim incrementi erhalten solle, daß nämlich ihm ein verhältnißmäsiger Theil derselben nach dem Gebot der Gerechtigkeit als Entschädigung für den Verlust der sponheimischen Landestheile und der Güter im Elsaß und Luxemburgischen, alles Uebrige aber, nach den Eingebungen der Politik und des persönlichen Wohlwollens, als Landesvergrösserung bestimmt sey; so läßt sich in Wahrheit und mit Rechtsbestand nicht behaupten:

daß die Landesvergrösserung für den auf der linken Rheinseite erlittenen Verlust, oder um seinetwillen sey verliehen und erworben worden;

daß von dem Gesammtbetrag dieser Vergrösserung zu $45^3/_4$ Quadrat-Meilen, weniger nicht als 32 □Meilen auf das ehemalige sponheim-badische Nebenländchen zu rechnen seyen, das mithin das Surrogat für dieses aus 8

□Meilen bestehende Ländchen im Ganzen zu bestimmen sey auf 8 + 32 = 40 □Meilen;

daß dem Hause Baden von den überhaupt empfangenen 59¼ □Meilen, als eigentlich badisches Besitzthum überhaupt mehr nicht gebühre denn 19¼ □Meilen, nämlich als Entschädigung für die elsasser und luxemburgischen Güter 5½ □Meilen, und als Vergrösserung des badischen Haupt- und Stammlandes mehr nicht als 13¾ □Meilen;

daß in so auffallendem Verhältniß gegen den Markgrafen Carl Friedrich von Baden, als Markgrafen, die vermittelnden Mächte, in Uebereinstimmung mit dem Kaiser und Reich, den kleinen nichtreichsständischen Grafen von nicht halb Sponheim reicher zu machen beabsichtigt hätten;

daß in so auffallendem Verhältniß, Markgraf Carl Friedrich von Baden sich und sein Haus von Carl Friedrich Grafen von (ungefähr $^9/_{20}$) Sponheim habe übervortheilen lassen, oder vielmehr sich selbst übervortheilt habe.

Demnach könnte das königliche Haus Baiern, als gräflich-veldenzischer Stamm, über Rechtsverletzung sich nicht beschweren, wenn ihm, zu Sicherstellung seines eventuellen Nachfolgerechtes, für die vormaligen sponheim-badischen Landestheile, ein seinem Hauptland möglichst bequem gelegener Landesbezirk von gleichem statistischem Werth wie jene Landestheile, als Surrogat von Baden angewiesen, und dagegen von seiner Seite, für die gräflich-sponheim-veldenzischen Landestheile, ein gleichartiges TerritorialAequivalent dem Hause Baden, als Gegenstand seines EventualSuccessionsrechtes bestimmt würde. Wären, wie zu vermuthen ist, die beiderseitigen statistischen Werthe mit arithmetischer Genauigkeit nicht auszumitteln, so würden sie ex aequo et bono nach Art eines Schnitterurtheils (sententia medium feriens) festzusetzen seyn.

Dasselbe Machtgebot und dessen reichsgesetzliche Sanction, welche, gestützt auf sittliche und politische Beweggründe, namentlich auf das angenommene System des Gegengewichts, den badischen Staat in dem festgesetzten Maas vergrössert, und in der bestimmten Ausdehnung längs am Rhein gelagert

wissen wollen, sprechen zugleich für die Perpetuität dieser Vergrösserung und Oertlichkeit. Was diesem Staat, und wo es ihm gegeben war, sollte, unter dem Schutz der Reichs-Staatsgewalt und der vermittelnden Mächte, dinglich mit ihm vereinigt seyn, folglich ihm für immer bleiben.

Die schützende ReichsStaatsgewalt ist untergegangen, aber die Einzelstaaten, aus deren Vereinigung zu dem Reichsstaat sie hervorging, bestehen noch. Sie alle, personificirt in ihren Beherrschern, sind, wie betheiligt bei dem Bestehen der politischen Ordnung, die unter ihrer gesetzmässigen Mitwirkung durch den ReichsdeputationsHauptschluß begründet ward, also auch, als Mitstifter derselben, zu ihrer Aufrechthaltung berechtigt und verpflichtet *). Vereinigt jetzt zu einem StaatenSystem, haben sie alle, jeder für sich und alle zusammen, unter ihnen Baiern selbst, in der BundesActe (Art. 2) zu Aufrechthaltung jener Ordnung sich verpflichtet, für den Zweck ihrer Gemeinschaft erklärend: „Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten".

Auch die auswärtigen natürlichen Beschützer der Vergrösserung und Oertlichkeit des badischen Staates, bestehen noch, die vermittelnden Mächte Frankreich und Rußland. Ihr Recht, ihre Pflicht zu Handhabung dieser von ihnen begründeten Ordnung, dem Ursprung und der Natur nach unabhängig von der Fortdauer der Reichsverfassung, besteht unverändert, ja in erneuerter Kraft und verstärkt durch zustimmende neuere Uebereinkunft mit Oestreich, Großbritannien, Preussen. „Der Besitzstand des Großherzogthums" (Baden), sagen Staatsverträge die-

*) Von der Fortdauer der durch die teutschen Reichsgesetze, insbesondere den R. D. Hauptschluß v. 1803, begründeten oder gebilligten Vertragrechte, Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes und der Bundesstaaten, §. 50, 57, 124 u. 172.

ser fünf Mächte vom Jahr 1819, „wie solcher dermal besteht, ist förmlich anerkannt" *).

Wohl wird durch diese ursprünglichen, erneuerten, neuen und vervielfältigten Schutzrechte, einzeln und zusammengenommen, kein wohlbegründetes Recht eines Dritten, nicht Baierns gräflich-veldenzisches EventualSuccessionsrecht auf das Surrogat der gräflich-sponheim-badischen Landestheile, beeinträchtigt. Aber nur in seinem rechtmäsigen Umfang, dem oben nachgewiesenen. Unbegründete Prätensionen finden darin politischen und gesetzmäsigen Widerstand, und zugleich sind die Rechtsvorthelle des jetzigen Besitzstandes durch sie nicht weniger gesichert, als durch die Grundverträge des teutschen Bundes.

---

*) „L'état de possession du Grand-Duché, tel qu'il existe „aujourd'hui, est formellement reconnu". So der Tractat von Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preussen, mit Baden, zu Frankfurt a. M. am 10. Juli 1819, Art. 1. Wörtlich so wiederholt in dem 9. Art. des GeneralRecesses der zu Frankfurt versammelten Territorial-Commission der zuerst genannten vier europäischen Mächte, datirt vom 20. Juli 1819; welchem Frankreich durch eine AccessionsActe vom 20. Oct. 1820 beigetreten ist. Die zuerst genannten zwei Staatsverträge sind, französisch und russisch, abgedruckt in der petersburger officiellen Sammlung: Dokumentij dlja istorij diplomatitscheskych snoschenij rossij si sapadipimj derschawami ewropeiskimi, etc. (Documens historiques et diplomatiques faits par la Russie avec des Gouvernemens occidentaux de l'Europe, depuis 1814 jusqu' au congrés de Vérone en 1822.) T. II (St. Pétersbourg 1825. fol.), p. 589 et 435; auch in Martens recueil, Supplém., T. VIII, p. 634 et 604.

Vierter Abschnitt.

Sponheimischer Successions Streit.

Die zweite Streitfrage ist:

ob mit dereinstigem Ableben Seiner Königlichen Hoheit des jetzt regierenden Großherzogs Ludwig von Baden, ohne männliche successionsfähige Nachkommenschaft, dem Allerdurchlauchtigsten Hause Baiern, als gräflich-sponheim-veldenzischem Stamm, die erbvertragmäsige Nachfolge in dem Surrogat der vormaligen gräflich-sponheim-badischen Landestheile, sofort eröffnet werde?

Diese Frage wird von Baiern bejaht, von Baden verneint. Ihre rechtliche Entscheidung hängt ab von derjenigen der Vorfrage:

ob des Großherzogs drei Halbbrüder, Söhne aus der zweiten Ehe des verewigten Markgrafen, dann Kurfürsten, zuletzt Großherzogs, Carl Friedrich, mit Luise Caroline Freiin (Baronin) Geyer von Geyersberg, abstammend aus einem Geschlecht von niederem altem Adel *), Ihre Hoheiten die Markgrafen Leopold Wilhelm und Maximilian von Baden, sammt ihrem Mannstamm, für „gut und taugend" (nach dem Ausdruck und Sinn des Bainheimer Entscheids von

*) Sie war Tochter des markgräflich-badischen ObristLieutenants Ludwig Heinrich Philipp Freiherrn Geyer von Geyersberg, und seiner Gemahlin Maximiliane Christiane Gräfin von Sponeck.

1425) zu der Nachfolge in dem badischen Theil der vordern und hintern Grafschaft Sponheim, jetzt in dessen Surrogat, zu achten seyen?

Von königlich-baierischer Seite wird diese Frage verneint, und einzig darauf die Bejahung der Hauptfrage gegründet.

Wahrscheinlich hätte die zweite Streitfrage weit den größten Theil ihres Reizes für Baiern verloren, so bald die erste, wie Baden behauptet und in den baierisch-badischen Unterhandlungen von 1805 bis 1807 beiderseits als Grundlage angenommen war, verpflichtend für das königliche Haus dahin entschieden wäre: daß als Surrogat für die ehemaligen sponheim-badischen Landestheile, in Hinsicht auf das veldenz-baierische EventualNachfolgerecht, von Baden ein Landesbezirk einzusetzen sey, jenen Landestheilen in statistischem Werthverhältniß von 1801 gleich, und dem baierischen Hauptstaat möglichst nah gelegen; nicht aber der jetzt von Baiern verlangte ungleich grössere Landesbezirk am Rhein, namentlich mit Inbegriff des badischen Theils der ehemaligen Rheinpfalz*).

Da aber eine solche Entscheidung nicht vorliegt, und auch dann, wenn sie vorläge, der Streitgegenstand für beide Theile immer noch von grossem Interesse seyn würde, so mag auf jeden Fall eine unparteyische Privaterörterung und Beurtheilung auch der zweiten Streitfrage, auch in theoretischer Hinsicht, jetzt nicht ohne Werth seyn.

Aus zweifachem Gesichtpunct ist vorstehende Streitfrage zu betrachten; aus demjenigen 1) der Standesungleichheit und 2) der morganatischen Eigenschaft der zweiten Ehe des verewigten Großherzogs Carl Friedrich von Baden.

*) Die Differenz zwischen den beiderseitigen Behauptungen, nach dem statistischen Werthverhältniß und den Schätzungen von 1801, ist (nach den oben schon angeführten Angaben) ungefähr wie zwischen 8 □Meilen mit 25,300 Einwohnern und 162,000 Gulden Einkünften, dann 40 □Meilen mit 164,000 Einwohnern und 870,000 Gulden Einkünften; die Verschiedenheit in der örtlichen Lage ungerechnet.

I.

Standesungleichheit der Ehe.

Zuvörderst könnte, wer der Zweifelsucht ergeben, oder dem Gegner jeden Schritt streitig zu machen geneigt ist, den Grafen von Sponheim selbst, in Ansehung ihrer Standesverhältnisse, auf gewisse Art quaestionem status machen. Waren sie nicht selbst, könnte er einwenden, von nur rittermäsigem Geschlecht oder niederem Adel? Wer Höheres behauptet, beweise es, wie ihm obliegt. Er beweise, daß sie reichsständische Grafen, oder von Dynastenart, mithin, nach neuerer Sprache, von hohem Adel gewesen seyen. Noch kennt man keinen Reichsabschied, den ein Graf von Sponheim unterschrieben hätte, und auch im Besitz der Häuser Pfalz und Baden, berechtigte die Grafschaft Sponheim nie zu Comitial- Sitz- und Stimmrecht. Die Erwähnung der Grafschaft in der Reichsmatrikel, beweiset nicht Reichsstandschaft (Abschn. I).

Zwar ist in dem sponheimischen Geschlecht der Grafentitel sehr alt. Sehr wahrscheinlich; doch durch gleichzeitige Urkunden noch nicht erwiesen, findet er sich bei demselben schon im Jahr 1044, urkundlich gewiß seit 1075 und 1130 *).

---

*) Der sponheimische Annalist, Johann Trithem (Trittenheim), Abt des ehemaligen berühmten Benedictinerklosters zu Sponheim, gest. 1516 oder 1519, in seinem Chronicon monasterii Sponheimensis, in dessen von Marqu. Freher herausgegebenen Operibus, P. II. (Francof. 1601. fol.) p. 237. meldet: illustris Comes Euerhardus, comes de Sponheim, habe im J. 1044 auf dem Feldberg unweit Creuznach eine Kirche gestiftet. Auch nennt Erzbischof Adelbert von Mainz, in einer Urkunde von 1130, worin er bestätigt, daß Comes Meginhardus de Sponheim das Kloster Schwabenheim dem erzbischöflichen Stuhl zu Mainz untergeordnet habe, dessen Vater, Comes Eberhardus cum Domina Hadewiga, matre sua, als Stifter dieses Klosters. Gudenus, cod. diplom., T. I. p. 245. Aber eine gleichzeitige Urkunde, worin ein Eberhard Graf von Sponheim genannt wäre, fehlt noch.

Allein damit ist nicht erwiesen, daß dieses gräfliche Geschlecht zu dem hohen Adel in dem reichsstaatsrechtlichen Sinn und Sprachgebrauch der neuern Zeit gehört habe, nach welchem von den Reichsgrafen nur die zu dinglicher Reichsstandschaft erblich berechtigten, unter dem hohen Adel mitbegriffen waren *).

Dennoch kann man, in Betracht daß die Grafen von Sponheim, nach den vorliegenden urkundlichen Beweisgründen, zu den teutschen Urgrafen gehörten, für gewiß annehmen, daß sie, namentlich in der Zeit des Bainheimer Entscheids, höheren Geburtstand hatten, als die neuern TitularGrafen und die blossen Rittermäsigen oder der heutige niedere Adel; doch ohne sich darum mit einem Beweis ihrer Reichsstandschaft zu belasten. Wie sehr geehrt und angesehen aber auch ihr Stand seyn mochte, immer standen sie auf einer niedern Adelstufe als die Pfalzgrafen und die Markgrafen.

Zweitens, könnte man auf gut Juristisch strengen Beweis fordern von Dem, der die Successionsfähigkeit der

---

Dagegen erscheint in einer trierischen Urkunde von 1075 unter den Zeugen ein Graf Stephan mit dem Beinamen von Sponheim. Widder a. a. O., Th. IV, S. 75; welcher S. 76 sich auch auf eine Urkunde des oben genannten Grafen Meginhard von Sponheim von 1125 bezieht. Demnach kann man als urkundlich gewiß nur annehmem, daß in der Familie Sponheim der Grafentitel seit 1075 und 1130 üblich gewesen sey. Dagegen ist sehr wahrscheinlich, daß er in derselben schon um die Mitte des eilften Jahrhunderts geführt worden sey. In einer Urkunde von 1065, schenkte Kaiser Heinrich IV. „fideli nostro Everhardo Comiti (sehr wahrscheinlich dem oben genannten) in proprium duas villas Hochfelden et Suueichusen, in Comitatu Gerhardi Comitis in pago Nortcowe sitas". Die Urkunde steht in Kremer's angef. Diplomat. Beyträgen, St. I, S. 137. Daneben führten manche, vermuthlich nachgebohrne, Herren dieses Hauses den Titel Edler Herr. So Udo vir nobilis de Sponheim, bei Trithem. l. c. ad a 1151 p. 252.

*) Klüber, isagoge in jus publicum nobilium immediatorum, §. 5.

Herren Söhne zweiter Ehe des verewigten Großherzogs Carl Friedrich läugnet, so viel die sponheim-badischen Landestheile (nun deren Surrogat) betrifft. Da bekannten Rechten nach, mit gutem Fug kann man es sagen, für volle Rechtswirkung einer bürgerlich und kirchlich rechtmäsigen Ehe überall die Rechtsvermuthung streitet, und da in dem teutschen Reich auch der hohe Adel in seinen Familienangelegenheiten, namentlich in seinen ehelichen Verhältnissen, nach dem gemeinen in Teutschland geltenden Privatrecht zu beurtheilen war *); so ist der, welcher in einem bestimmten Fall das Gegentheil, und so weit er dasselbe behauptet, schuldig, solches rechtsgenügend zu beweisen.

Allein auch darüber wird, doch ohne diesen vollwichtigen Rechtsatz, und, für den Fall einer versuchten schriftstellerischen Beweisführung, den Gegenbeweis aufzugeben, hier hinweg gegangen. Der Verfasser schreibt nicht als gerichtlicher Sachwalter, keine Proceßschrift. Aus eigenem Antrieb thut er es, zur Uebung, um an diesem illustren Streitfall seine Kräfte zu versuchen.

Also zur Frage.

Die SuccessionsActe von 1425 fordert, daß die sponheimischen Landestheile „fürbaß uff jeden ältisten Suhne der „obgenannten Stemme (des sponheim-badischen und des sponheim-veldenzischen), die darzu gut und tugend sindt, je „von einem uff den andern erben und gefallen" sollen.

Den Prädicaten „gut und tugend" liegen relative Begriffe zum Grund, die in substrato zu erforschen sind. Gut und taugend zur Nachfolge in den gräflich-sponheimischen Landestheilen, sind alle sponheimischen Familienglieder, welche weder durch Naturgesetze noch durch positive Rechtsbestimmung davon ausgeschlossen sind.

Die Allgemeinheit des Ausdrucks gebietet, die Bestimmung des Bainheimer Entscheids auf jede Art von Tauglichkeit oder Tüchtigkeit zur Landesnachfolge zu beziehen, also

---

*) De Ludolf de jure foeminarum illustrium, Part. II. c. 1. §. 3. p. 48. et P. II. c. 2. §. 1. p. 93.

auf Freiheit von zur Landesregierung untüchtig machenden Gebrechen des Geistes, des Körpers, der Ehre, der Geburt. Da nur die letzte, und bei derselben nur die Abstammung aus standesungleicher Ehe, dermal von baierischer Seite zum Vorwurf gemacht wird, so genügt, die Erörterung auf diese zu beschränken.

In dem Bainheimer Entscheid war ein Gegenstand der Bestimmung nur diejenige SuccessionsUnfähigkeit, welche durch das für das gräfliche Haus Sponheim im Jahr 1425, in Hinsicht auf Abstammung aus standesungleicher Ehe, geltende Recht begründet werden kann. Da nur dieses Recht, nur der gräflich-sponheimische Rechtsbegriff damaliger Zeit, vor Augen lag, so ist rechtlicherweise anzunehmen, daß nur auf solches bei der Bestimmung die Absicht gerichtet war; nicht auf urkundliches Recht von späterem Datum, damals ungekannt, nur im Reich der Möglichkeit liegend, und darum für unbeachtet (als non cogitatum) zu halten, wenn nicht dessen Anwendbarkeit in Fällen der Zukunft von dem Urheber der Bestimmung, oder späterhin durch Uebereinkunft sämmtlicher gleichzeitig Betheiligten, klar geboten ward; welches nicht geschehen ist. Oder wäre Jemand befugt den Worten des Bainheimer Entscheids willkührlich einen strengern Sinn unterzulegen, als selbst ihr Urheber offenbar damit verbunden hat? Kein anderer als dieser ist es aber, wozu, bei Acceptation der Bestimmungen des Bainheimer Entscheids, Markgraf Bernhard von Baden und Graf Friedrich von Veldenz, für sich und alle ihre Rechtsnachfolger eidlich verpflichtet wurden.

Wäre nun gewiß, oder für gewiß anzunehmen, daß nach dem im Jahr 1425 in dem gräflichen Hause Sponheim geltenden Recht, Nachkommen aus der Ehe eines Theilhabers an der Grafschaft Sponheim, aus den zur Nachfolge verordneten Häusern Baden und Veldenz, mit einer Person von Ritterart oder heutigem niederem Adel, für successionsfähig zu achten seyen; so wäre die baierische Behauptung der NichtSuccessionsfähigkeit der Herren Markgrafen von Baden, in dem Surrogat des vormaligen badischen Theils

der Grafschaft Sponheim, schon darum allein rechtlich nicht begründet. Jene Gewißheit soll hier nachgewiesen werden.

Zuvörderst ist nicht nur an sich schon glaublich, daß in dem ersten Viertheil des funfzehnten Jahrhunderts, wo die Grenzlinie zwischen hohem und niederem Adel weit nicht so scharf gezogen war, wie in der neuern Zeit des teutschen Reichs, den Ehen der genannten Art volle Rechtswirkung, mithin auch in Ansehung der SuccessionsFähigkeit der Kinder, in den teutschen erlauchten Familien keineswegs versagt worden sey, sondern es bewahrt auch die Geschichte unzweifelhafte Beispiele, daß in der Meinung moralischer und rechtlicher Nothwendigkeit, es um jene Zeit, wie auch in den folgenden Jahrhunderten, so sey gehalten worden. Solche Beispiele werden unten angeführt werden,

Welche „Mannßküne" insbesondere Graf Johann IV. von Sponheim, bei seiner Bestimmung in dem Bainheimer Entscheid, für „gut und tugendt" zur Nachfolge in der Grafschaft Sponheim geachtet habe? dieses beantwortet sich — bei dem damaligen (wie noch heutigen) Mangel einer allgemeinen, jede particuläre ausschliessenden, positiven Rechtsbestimmung, und eines sponheimischen Staatsgesetzes oder FamilienStatuts über Mißheurathen, insbesondere über den Begriff derselben — einfach und leicht, unmittelbar durch das auf einem stillschweigenden Vertrag der Betheiligten beruhende Herkommen der eigenen Familie dieses Grafen; analogisch auch durch dasjenige verschiedener reichsunmittelbarer gräflichen und dynastischen Geschlechter, sogar reichsständischer, mithin von höherer Art als das Sponheimische, zum Theil mit diesem verwandt.

Bessere und taugendere männliche Familienglieder, in Absicht auf den Geburtstand der Mutter, konnte Graf Johann in seinem SuccessionsStatut doch nicht meinen, als solche, die von den eigenen Vorfahren, von denen er selbst abstammte, für gut und taugend zur Nachfolge in der Grafschaft waren geachtet worden, und, vermöge des dadurch begründeten sponheimischen Familienherkommens, in seinem eigenen Geschlecht dafür geachtet werden mußten. Höheren

Geburtstand der Mutter, als derjenige, womit gräfliche und DynastenGeschlechter, aus welchen Grafen von Sponheim selbst, und Herren von andern der Sponheimischen nicht verwandten, aber gleich oder mehr vornehmen Familien, Gemahlinnen gewählt hatten, sich begnügten, konnte und mochte Er doch wohl zur Nachfolgefähigkeit in seiner Grafschaft als nothwendig nicht verordnen. Wen seine eigenen Vorfahren, wen mit seiner Familie verwandte vornehme Geschlechter, die Grafen von Eberstein und Hohenlohe, die Wild- und Rheingrafen, die Raugrafen, die Dynasten von Geroldseck, von Hohenfels, von Boland, von Criechingen, wen mit seiner Familie nicht (wenigstens nicht nah) verwandte Geschlechter gleichen oder höheren Standes, wen die Grafen von Oettingen, Zweibrücken, Daun, Dietz und Weilnau, Solms, Isenburg, Castell, LöwensteinWertheim, die Dynasten von Runkel, von Steinach, von Plesse, von Bickenbach und anderer mehr, wen sogar die Markgrafen von Meissen, und die Kurfürsten und Herzoge von Sachsen, für gut und taugend zur Nachfolge hielten und durch die That selbst erklärten, den hielt und achtete, ohne und im Zweifel, auch Er dafür, und wollte er auch von den beiden zur Nachfolge in der Grafschaft Sponheim verordneten Stämmen, den badischen und veldenzischen, dafür geachtet wissen.

Die Vorfrage, auf deren Beantwortung es hier ankommt, bezeichnet den besondern Fall, wo die Gemahlin eines Herrn aus einem der genannten beiden Stämme, zugleich Mutter von Söhnen, aus einem Geschlecht abstammt, welches in der Sprache des Zeitalters Johann's IV., nur rittermäsig oder ritterbürtig, in der neuern Sprache von niederem oder gemeinem Adel ist. Daher wird es genügen, wenn der Beweis des eigenen gräflich-sponheimischen Landes- und Familienherkommens, so wie desjenigen verwandter und nicht verwandter, oder gleich oder mehr vornehmer Familien, sich beschränkt auf diese Art des Geburtstandes, auf Ritterart.

Graf Simon II. von Sponheim, Stifter der creuznacher Linie, vermählte sich im Jahr 1240 mit einem Fräulein aus nur ritterbürtigem Geschlecht, mit Margaretha, Tochter eines gräflich-sponheimischen Burgmannes von Böckelheim oder Beckelnheim und seiner Gemahlin Elisabeth von Hengesbach *). Vier Söhne und zwei Töchter wurden aus dieser Ehe gebohren. Der älteste Sohn, Johann, succedirte um das Jahr 1266 dem Vater in Creuznach (in der vordern Grafschaft Sponheim); der zweite, Heinrich, erhielt das Schloß Böckelheim und Zugehör. Die eine Tochter war vermählt mit Graf Walter von Geroldseck, die andere mit Graf Friedrich von Leiningen.

Die Successionsfähigkeit der Söhne in der Grafschaft Sponheim, war von dem ganzen Geschlecht der Grafen von Sponheim durch die That selbst anerkannt. Sie und ihre männlichen Nachkommen besassen die vordere Grafschaft über anderthalb hundert Jahre lang, bis zu Erlöschung ihres Mannstammes im Jahr 1415, wo die Tochter des letzten Grafen, Simon's IV., Elisabeth, Gemahlin des Pfalzgrafen Ruprecht Pipan, solche erbte, und darüber verfügte, wie oben (Abschn. I) gemeldet ist.

---

*) Nach Casp. Zilles, in dessen Genealogia Sponhemica manuscripta, num. 24., meldet solches Kremer in den angef. Diplomat. Beyträgen, St. I, S. 125, vergl. mit Ebendeß. Akademischen Beyträgen zur Gülch- und Bergischen Geschichte, Bd. I, S. 4, und der dabei befindlichen Stammtafel. Casp. Zilles, Urneffe des durch seine Defensio abbatiae imperialis S. Maximini (1638) in der Urkundenwissenschaft berühmten Nic. Zylles, war aus der Grafschaft Sponheim gebürtig und sponheim-pfälzischer Rath. Durch seinen gedruckten Tractat de mulcta et mulctandi jure (1678), wo man es dem Titel nach nicht suchen würde, hat er sich als einen gründlichen Kenner der sponheimischen Geschichte legitimirt. Vergl. Gundlingiana, St. XLI, S. 91. — Die Familie von Hengesbach ist unbekannt; man kennt bloß einen Ort dieses Namens bei Münster an der Mosel, im Erzstift Trier. Kremer, in den angef. Diplom. Beyträgen, S. 127.

Nur rittermäsig (von heutigem niederem Adel) und unberühmt war die Familie von Böckelheim *), benannt wahrscheinlich von ihrem Wohnsitz in dem Dorf Böckelheim, in der Gegend von Sponheim. Daselbst bestand sie noch hundert und sieben und vierzig Jahre nach der Vermählung des Grafen Simon mit Margaretha von Böckelheim, und nahe an zwei hundert Jahre später, 1427, erscheint in einer Urkunde ein Claus von Böckelheim, genannt Heddesheim, als Gerichtsherr zu Heddesheim unweit Stromberg **). Der oben angeführte Abt Trithem meldet in seiner sponheimischen Chronik ***), daß der im Jahr 1341 zum Abt des Klosters Sponheim erwählte Wilhelm von Beckelheim aus rittermäsigem Geschlecht (de militari genere) entsprossen, von ehrlichen Eltern gebohren, und aus dem Dorf Beckelheim gebürtig gewesen sey; ferner, daß am 3. Mai 1387 Ritter Eitelwolf von Böckelheim, Bruder des damaligen Abtes des Klosters Sponheim Crafft o, gestorben sey. Der Vater dieser beiden Brüder hieß Walffram, wohnte zu Böckelheim, und war ebenfalls Ritter; die Mutter hieß Margaretha von So-

---

*) Zugleich mit dem Grafen Simon von Sponheim, kommt Wernher de Boeckelheim vor, in einer Urkunde von 1239, bei Gudenus, cod. dipl., T. I. p. 559. Vermuthlich der Vater der Gemahlin Simons.

**) Urk. in der Salmischen Ausführung die Verwandtschaft rc., Num. 21.

***) In seinen angef. Operibus, T. II. p. 317. wie folgt: „Oriundus (abbas Wilhelmus de Beckelheim) fuit ex villa Beckelnheim parentibus honestis, et de militari genere procreatus, ex illa videlicet progenie, sub qua sancta virgo Hildegardis - - - quondam exstitit nata". Ferner, pag 335: „MCCCLXXXVII. Hoc anno, III. Maji obiit Eydelwolff de Beckelnheim miles, frater domini Crafftonis abbatis nostri, cujus uxor Catharina nobis certa bona ex ejus legatione contradidit. Sepultus est in ecclesia nostra" etc. — Von dem genannten Abt Crafft o meldet Trithem ad ann. 1374. (l. c. p. 333.): „Fuit autem oriundus ex Beckelnheim".

bernheim *), war also ebenmäsig nur von Ritterart **). Die Rittermäsigen von Böckelheim und von Sobernheim waren Burgmänner bei dem Bergschloß Böckelheim oder Beckelnheim ***), zu welchem unter Anderem das nah dabei gelegene Dorf ThalBöckelheim und das etwas weiter davon entfernte Dorf, späterhin Marktflecken, WaldBöckelheim gehörten †).

---

*) Trithem. ad ann. 1374, l. c. p. 333.

**) Noch 1396 erscheint Mathis von Sobernheim als Pronotar oder Hofschreiber am kurpfälzischen Hof. Urk. bei Gudenus, cod. dipl., T. III. p. 617.

***) Als Burgmänner (castrenses) bei diesem Schloß, erscheinen in Urkunden: 1238, Baldewin, Wilhelm und Wernher von Beckelnheim (Gudenus, cod. dipl. T. I. p. 560. 564), 1265, Philipp von Beckelnheim (Joannis, spicileg. tabular. veter., p. 168.); 1270, die Brüder Philipp und Albert, dann Heinrich von Sobernheim (Gudenus, l. c. T. III. p. 1140). — Das Schloß Böckelheim, nebst den Burgmännern, verkaufte 1278 Graf Heinrich von Sponheim dem Erzbischof Wernher von Mainz. Trithem. l. c. p. 289. Ebendeß. chronicon monasterii Hirsaugiensis, ad h. a.; in Ejus operib. T. II. p. 197. — Auch die Rittermäßigen von Sponheim, deren unten (bei den Grafen von Hohenlohe) erwähnt ist, scheinen gräflich-sponheimische Burgmänner bei der Burg Sponheim gewesen zu seyn. Widder a. a. O., Th. IV, S. 502.

†) Die Burg Beckelnheim auf dem Heimberg an der Nahe, eine Meile von Creuznach westwärts, schon 1105 befestigt, dem Hochstift Speier gehörend, ward von diesem, mit andern Besitzungen in dortiger Gegend, im Jahr 1241 dem Grafen Heinrich von Sayn verkauft. Trithem. ad a. 1241 l. c. p. 277. Durch dessen Erbtochter Adelheid, vermählt mit dem Grafen Gottfried (nicht Johann I.) von Sponheim, kam dieselbe an das Haus Sponheim. Widder a. a. O., Th. IV, S. 25.— Am Fuß des Burg- oder Schloßbergs liegt das Dorf Thal-Beckelnheim, und eine Viertelmeile nordwärts das Dorf WaldBeckelnheim, jetzt Marktflecken.

Unberühmt wird oben das ritterbürtige Geschlecht von Böckelheim genannt, weil ausser den hier gemeldeten wenigen Nachrichten, in Urkunden und von Geschichtschreibern des Mittelalters seiner, so viel sich bei fleissiger Nachforschung ergeben hat, nirgend erwähnt wird. Inzwischen werden doch durch die hier mitgetheilten Aufschlüsse, Kremer's *), des kurpfälzischen Historiographen, Zweifel gelöset, betreffend den Stand der Familie von Böckelheim, und die Geschichte der gräflich-sponheimischen Erwerbung des Schlosses Böckelheim.

Der Fall, welcher hier durch Urkunden und das Zeugniß eines glaubwürdigen alten Geschichtschreibers vollständig erwiesen ist, genügt allein schon zu dem Beweis des Herkommens in der gräflich-sponheimischen Familie, daß Söhne, von einem Grafen von Sponheim mit einer bloß ritterbürtigen Gemahlin erzeugt, successionsfähig seyen. Vermöge der Natur der Rechtsverhältnisse, und der den Reichsunmittelbaren zugestandenen Autonomie **), waren die Mitglieder jenes Geschlechtes innerhalb ihres Rechtsgebietes befugt zu Einführung eines Familienherkommens, und dasselbe hat, als stillschweigender Vertrag der Betheiligten ***), die Kraft eines Gesetzes für sie und alle ihre Nachkommen und Rechtsnachfolger †). Nur stillschweigende Einwilligung (sprechende Handlung) der bei dessen Einführung gleichzeitig Betheiligten, deren Daseyn in dem vor-

---

*) In s. Diplomat. Beyträgen, St. I, S. 125 ff.

**) Pütter primae lineae juris privati principum, §. 4. H. B. Jaup diss. de valore et efficacia pactorum seu statutorum familiarum illustrium et nobilium intuitu tertii (Giss. 1792), §. 3. Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes, §. 262 u. 264.

***) G. G. Titius diss. de successione in Germaniae territoriis, §. 40. Ejusd. Specimen juris publici romano-germanici, lib. IV. c. 4. §. 23. pag. 429. sq. (edit. 2.). De Neumann l. infra cit. T. I. p. 80.

†) J. F. W. de Neumann meditationes juris principum privati, lib. I. tit. 3. §. 20. p. 80. Pütter diss. de normis decidendi successionem familiarum illustrium controversam, §. 71. Selchow elem. juris publ. S. R. I. hodierni, T. II. §. 480.

liegenden Fall unzweifelhaft ist, wird dazu erfordert. Der Ablauf einer bestimmten Zeit, ist bei einem solchen, wie bei jedem andern, stillschweigenden Vertrag, eben so unwesentlich, als eine Mehrheit der Fälle *); ein einziger qualificirter Act ist hinreichend **).

Indeß finden sich noch drei neuere Fälle, daß Grafen von Sponheim, Vater und Sohn und ein Neffe des ersten, Gemahlinen wahrscheinlich nur von Ritterart, wo nicht von geringerer, hatten, und daß jener Sohn dem Vater in den Familienbesitzungen unwidersprochen succedirte; gleichwie auch sein Sohn ihm darin würde gefolgt seyn, wenn er einen hinterlassen hätte.

Einem von den nachgebohrnen Söhnen des oben genannten, mit Margaretha von Böckelheim vermählt gewesenen Grafen Simon II. von Sponheim, dem Grafen Eberhard I., waren 1292 von den Familienbesitzungen ein Achtheil der Burg Sponheim, das halbe Schloß Dill, und 300 Mark jährlicher Rente, dann im Jahr 1299 das Schloß Newen zugetheilt, und er war in diesen Theilen der Grafschaft regierender Herr geworden. Seine Gemahlin wird Elisabeth schlechtweg, ohne Zunamen, genannt ***).

Ein Sohn dieses Grafen Eberhard I. von Sponheim, Graf Gerhard, ward im Jahr 1316 von dem Kaiser mit dem Haus Newen belehnt. Im Jahr 1349 ertheilte ihm Kaiser Carl IV. die Zusicherung, daß in dem (wirklich eingetretenen) Fall, wenn er ohne eheliche Leibeserben sterben

---

*) Moser von Teutschland überhaupt, S. 506 f. und 509. Neumann l. c. T. I. p. 81.

**) H. C. de Senckenberg diss. de jure observantiae ac consuetudinis in causis publicis et privatis, §. 4. not. b, et §. 5. not. a. Moser a. a. O., S. 507. Ebendeß. teutsches Staatsrecht, Th. II, S. 151. Pütter instit. juris publ. germ., §. 45. Klüber's Einleit. zu einem neuen Lehrbegriff des teutschen Staatsrechts, §. 35.

***) Von dem angeführten Zilles, Num. 28, nach Kremer's Versicherung in den angef. Diplomat. Beyträgen, St. II, S. 188 ff.

würde, die von ihm besessenen Reichslehen auf die ehelichen Leibeserben seiner Schwester Lyse (Elisabeth) fallen sollten. Auch seine, wie des Vaters, Gemahlin wird schlechtweg, ohne Zunamen genannt, Adelheid *). Auch die Gemahlin des Grafen Simon III. von Sponheim, des oben genannten Eberhard I. Bruders (Johann I.) Sohn, erhielt in Urkunden nur ihren Taufnamen Elisabeth **).

Da die Sitte, in Urkunden den Taufnamen Zunamen, bald von Schlössern und Wohnsitzen, bald von Aemtern u. s. w., als Familiennamen beizufügen, unter dem hohen und niedern Adel schon in der Mitte des eilften Jahrhunderts (bei etlichen gräflichen Familien schon im zehnten) aufgekommen, in dem zwölften aber allgemein geworden war ***), und da seitdem Damen aus vornehmen Geschlechtern, gleich ihren Eheherren, in der Regel nicht unterliessen, in Urkunden ihren Familiennamen als Geburtvorzug dem Taufnamen beizufügen; so ist wahrscheinlich, daß bei den oben genannten gräflich-sponheimischen Gemahlinen Elisabeth, Adelheid und Elisabeth, im Ausgang des dreizehnten und um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, die Beisetzung ihrer Familiennamen nicht würde unterlassen worden seyn, wenn sie von fürstlichem, gräflichem oder dynastischem Stamm gewesen wären; ja, daß die Unterlassung schwerlich werde

---

*) Gudenus, cod. diplom., T. III. p. 291. Kremer's diplomat. Beyträge, St. II, S. 193 ff.

**) Eine Urkunde von 1308, in Würdtwein's Subsid. diplomat. T. V. (1775) p. 134. fängt mit folgenden Worten an: „Wyr Symont eyn Graue von Spanheym und Elyzabeth unser eliche Frauw". Ebendaselbst, T. VI. p. 135., erscheint in einer Urkunde von 1319 „Domina Lyse de Spanheym" ohne Beisatz. Eben so nennt Trithem a. a. O. (ad ann. 1329., T. II. p 310.) „Helizabeth" als Gemahlin des Grafen Simon von Sponheim, Bruders des Grafen Johann II.

***) Mabillon de re diplomatica, lib. II. c. 7. Muratori antiquit. Italiae medii aevi, T. III. diss. 41. Gruber's Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik, Th. I, S. 255. Gatterer's Abriß der Genealogie, S. 36 f.

Statt gehabt haben, wenn sie auch nur einem einigermasen berühmten oder angesehenen Rittergeschlecht angehört hätten.

Demnach wäre das in Beziehung genommene gräflich-sponheimische Landes- und Familienherkommen durch die Ehe des Grafen Simon II. vollständig erwiesen, und wahrscheinlich bestätigt durch die Vermählungen seines Sohnes Eberhard I. und seiner Enkel Gerhard und Simon III.

So viel von dem eigenen Landes- und Familienherkommen der Grafen von Sponheim. Nun zu demjenigen mit ihnen verwandter gräflichen und dynastischen Geschlechter, hier geordnet ungefähr nach der Zeitfolge ihrer Verwandtschaft mit dem gräflich-sponheimischen, bei mehrfacher nach der ältesten.

Grafen von Eberstein. Des Grafen Philipp, der zwischen 1523 und 1589 lebte, erste Gemahlin, Johanne von Bailleul († 1565), war von niederem Adel. Nur Töchter stammten aus dieser Ehe. Graf Philipp, der 1609 starb, war verheurathet mit Philippine Barbara von Flekkenstein. Graf Albert vermählte sich 1610 mit Dorothea Distelmeyerin, nichtadelich, und 1616 in zweiter Ehe mit Cordula von Wedeln, von niederem Adel *).

Dynasten von Hohenfels, Herren zu Reipolzkirchen. Eberhard II. war zwischen 1446 und 1453 vermählt mit Irmgard, Tochter Friedrichs von Greifenklau von Vollraths und Adelheid von Langenau, Witwe Wilhelm Knebel's von Catzenelnbogen **). Ihm succedirte der aus

*) Von diesen Fällen s. Hübner's Stammtafeln, Tab. 486 u. 487. — Die von Fleckenstein waren nur rittermäßig. Urkunden von 1401—1472, in dem Urkundenbuch zu C. J. Kremer's Geschichte des Kurf. Friedrichs I. von der Pfalz, S. 16, 49, 374, 435, 441, 466. H. C. Senckenberg meditationes ex universo jure et historia, Fasc. IV. p. 702. 708. 712.

**) J. M. v. Humbracht, die höchste Zierde Teutschlandes rc. (Frankf. 1707 Fol.), Tab. 88.

dieser Ehe erzeugte Sohn Eberhard III., der Anna, Tochter Hennes von Randeck und Elsä von Stromberg, zur Gemahlin hatte. Demselben succedirten die aus dieser Ehe abstammenden Söhne Eberhard IV. und Johann *).

Dynasten von Boland. Wernher IV., der vor 1259 starb, hatte in zweiter Ehe Imagina von Merenberg zur Gemahlin; ihm succedirte sein Sohn Wernher V. Philipp V. (nach Andern VII.) war vermählt mit Margaretha von Hirschhorn. Nach seinem um das Jahr 1376 erfolgten Ableben, ward sie Gemahlin des Grafen Heinrich von Zweibrücken. Philipp hinterließ von ihr nur eine Tochter, Anna, die der Raugraf Philipp zur Ehe nahm. Die Familie von Hirschhorn war nur rittermäßig **).

Herren von Geroldseck. In dieser mit den Grafen von Sponheim durch eine Reihe von Vermählungen verwandten Familie, war Walther vermählt mit Anna von Stoffeln; er starb um das Jahr 1555. Der Sohn und Nachfolger aus dieser Ehe, auch Walther genannt, starb 1569 unvermählt ***).

Raugrafen. Von diesem gräflichen reichsständischen Geschlecht waren vermählt: Otto I., in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, mit Adelheid von Arcken-

---

*) Hübner und Humbracht a. a. O.

**) Crollius, in den Actis et Comment. acad. elect. Theodoro-Palatinae, vol. VII. histor., die Stammtafel zu S. 436. Widder a. a. O., Th. I, S. 405; Th. IV, S. 482. Die Merenberg waren nur rittermäßig. C. J. Kremer's akadem. Beyträge, Bd. I, Urkunden, S. 125. Nicht zu verwechseln mit den Dynasten von Merenberg. Ebendas. Bd. III, Urkunden, S. 204.

***) (Joh. Jac. Reinhard's) Geschichte des Hauses Geroldseck (Frankf. u. Leipz. 1766. 4.), §. 116, S. 69, u. im Urkundenbuch, S. 298. Als Rittermäßiger erscheint Hanns von Stoffeln, Bürger von Eßlingen, in den Jahren 1462 und 1463, in dem Urkundenbuch zur (Kremerischen) Geschichte des Kurfürsten Friedrichs I. von der Pfalz, S. 277 u. 298. Desgleichen 1390 Heinrich von Stoffel, als Edelknecht, bei Senckenberg l. c. p. 705.

thal; dessen Sohn Reinhard, um das Jahr 1470, mit Margaretha von Bettenburg; dessen Bruders (Otto II.) Sohn Engelbert, welcher 1505 starb, mit Ermesind d'Autel *).

Wild- und Rheingrafen, von gleichem Stamm mit den beiden vorigen, den Dynasten von Geroldseck und den Raugrafen, und mit den Grafen von Veldenz. Johann Philipp, geb. 1520, hatte Johanna Galiota zur Ehe, welche kinderlos war. Sein Neffe, auch Johann Philipp genannt, hatte als Gattin, um das Jahr 1570, Diana von Dammartin **). Nur eine Tochter stammte aus dieser Ehe; sie ward Gemahlin Roberts, Grafen zu der Mark und Arenberg.

Grafen von Hohenlohe. Conrad's Gemahlin, um 1370, war Christine von Hohenberg. Ehegattin Gottfrieds, in demselben Jahrhundert, war Elisabeth von Grundlack; ein Sohn aus dieser Ehe, auch Gottfried genannt, succedirte dem Vater. Crato, der 1340 starb, hatte zur Ehe Anna von Lichtenberg; Söhne aus dieser Ehe succedirten dem Vater. Ehegattin Gottfrieds, der 1497 starb, war Hippolita von Mußlar; der Sohn aus dieser Ehe, Johann, succedirte dem Vater ***).

---

*) H. C. Senckenberg meditationes cit., Fasc. I. §. 18. et 19. p. 113. sqq., et Tabula geneal. ad p. 40.

**) Hübner, Tab. 459. Joh. Mart. Kremer's Geschichte des wild- und rheingräfl. Hauses. Mannh. 1769. Fol.

***) Hübner, Tab. 588 u. 589. Ausser der dynastischen Familie der Herren von Lichtenberg, gab es auch ein rittermäßiges Geschlecht dieses Namens. Widder a. a. O., Th IV, S. 489. — Es ist bekannt, daß hin und wieder erlauchte Häuser Vasallen, Ministerialen und Burgmänner hatten, die gleichen Geschlechtnamen führten wie sie, obgleich sie nur von Ritterart waren. So namentlich die gräflichen Häuser Leiningen, Sponheim, Pfirt oder Ferrette. Acta et Comment. acad. Theod. Palat., T. V. p. 507. T. VI. p. 292. T. VII. p. 292. Schoepflin Alsatia illustr., T. II. p. 690. Kremer's angef. Diplomatische Beyträge, S. 27 u. 195. So

Dynasten von Criechingen, seit 1617 Grafen. In diesem reichsständischen *) Hause war, in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts, Johann IV. vermählt mit Margaretha, Tochter Friedrichs von Beaucourt. Sein Sohn aus dieser Ehe, Johann V., hatte Irmgard, Tochter des Freiherrn Johann von Rollingen zur Gemahlin. Zwei Söhne aus dieser Ehe, Thomas und Christoph, heuratheten, der erste Antonie von Dinbrück, der andere Anna Beyerin von Poppart. Dem letzten succedirten die aus dieser Ehe gebohrnen Söhne, Peter Ernst und Thomas **).

Vorstehendes wird hinreichend seyn, das hier in Beziehung genommene Landes- und Familienherkommen mit dem gräflich-sponheimischen Geschlecht verwandter Familien darzuthun. Aber auch von nicht (wenigstens nicht nah) verwandten, gleich oder mehr vornehmen, läßt sich dasselbe nachweisen.

Grafen von Oettingen. Ludwig X. (nach Andern dessen Bruder Friedrich) hatte, in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, Catharina von Katzenstein zur Gemahlin. Graf Wilhelm, der 1467 starb, war verheurathet mit Beatrix della Scala. Ihm succedirte der mit ihr erzeugte Sohn, Wolfgang der Schöne, dessen Sohn Ludwig XV.

---

kommen vor: im J. 1299 „Henricus miles de Sponheim; und im J. 1340 „Johannes miles de Sponheim, militaris ordinis, Domini Simonis comitis (de Sponheim) miles et secretarius"; im J. 1391 „Bernhardus de Sponheim, militari genere natus"; bei Trithem. ad h. a., T. II. oper. p. 298. 316. 338. Im J. 1425 „Henricus Czymar de Spanheim, armiger" (Knape), und 1404 „E. de Spanheim, scholasticus et canonicus ecclesie Mog."; in Würdtwein dioeces. Moguntina, T. II. p. 182. T. III. p. 57.

*) Unterschrift in dem Reichsabschied v. 1570.

**) J. W. Imhofii notitia S. R. G. I. procerum (edit. 5. c. J. D. Koeleri, Tub. 1734. Fol.), T. II. p 182. sq. Hübner, Tab. 478.

nächster Stammvater des gesammten jetzt blühenden fürstlichen Hauses Oettingen ist. Graf Wolfgang zu Wallerstein, der 1573 starb, war vermählt mit Johanna von Molle, aus welcher Ehe die wallersteinische Linie abstammt. Graf Friedrich Wilhelm in Katzenstein, gebohren 1622, hatte zur Gemahlin Rosine Susanne von Trubeneck. Der ihm succedirende Sohn aus dieser Ehe, Graf Notger Wilhelm, nahm 1692 zur Ehe Marie Antonie von Sötern. Ihm succedirte der aus dieser Ehe abstammende Sohn Crato Anton Wilhelm *).

Graf Heinrich von Zweibrücken war Gemahl der oben (bei den Dynasten von Boland) schon genannten Margaretha von Hirschhorn, die in zweiter Ehe, um 1376, ihn geheurathet hatte **).

Grafen von Daun (Dune). Vermählt waren: Wilhelm II. 1356 mit Gertrud Waldpod von Bassenheim; der aus dieser Ehe gebohrne Sohn und Nachfolger, Wilhelm III. mit N. N. von Brandscheid; der aus dieser Ehe gebohrne Sohn und Nachfolger Wilhelm IV., 1433 mit Offina von Elens ***). Ferner: Graf Peter mit Catharina von Schaesberg, 1542; der aus dieser Ehe abstammende Sohn und Nachfolger, Wilhelm, mit Anna Schenk von Schmiedberg, 1544; Dietrich, Sohn und Nachfolger aus vorhin genannter Ehe, mit Maria Groschlagin, 1572; dessen Bruder Wilhelm mit deren Schwester Liebmuth Groschlagin; ein dritter Bruder Carl, mit Agnes von Hagen; dessen Sohn aus dieser Ehe, Carl, mit Agnes Elisabeth von Driebst; dessen Bruder Philipp, mit Maria Ursula Groschlagerin; des genannten Grafen Dietrich Nicolaus Sohn Peter Augustin, mit Anna von Esch †).

---

*) Hübner, Tab. 270 u. 272, vergl. mit Imhof l. c., T. II. p. 170.

**) Widder a. a. O., Th. I, S. 405.

***) Gebhardi a. a. O., Bd. I, S. 680 f.

†) Gebhardi a. a. O., Bd. I, S. 688. Die Familie Gro-

Grafen von Dietz und Weilnau. Heinrich III., der um 1420 starb, hatte Margaretha von Kirchheim zur Ehe. Der aus dieser Ehe gebohrne Sohn und Nachfolger Adolph, der bis 1451 in Urkunden erscheint, war vermählt mit Margaretha von Schlitz genannt von Görtz, Witwe Norichs von Eisenbach *); die Ehe war kinderlos.

Grafen von Solms. Der nächste Stammvater der Linien Solms-Lich, Hohensolms, Laubach, und Rödelheim, Graf Johannes, der 1457 starb, hatte zur Gemahlin Elisabeth Catharine, Franz von Cronenberg's Tochter **), durch welche 1461 Rödelheim an das Haus Solms kam. Graf Philipp zu Hohensolms, geb. 1569, lebte in Ehe mit Sabine Popelin von Lobkowitz. Der aus dieser Ehe gebohrne einzige Sohn und Nachfolger, Graf Philipp, geb. 1611, vermählte sich mit Helene Elisabeth Raschinin ***). Philipp Reinhard von Solms-Lich und Hohensolms, heurathete 1642 Catharine Eleonore von Tschernembl; der aus dieser Ehe gebohrne Sohn succedirte dem Vater †).

Graf Gerlach II. von Isenburg-Salentin vermählte sich 1460 mit Hildegard von Syrcke; eine Ehe, aus welcher der Sohn Gerlach III. dem Vater succedirte, und eine zahlreiche Nachkommenschaft hervorging, succedirend in Land und Leute ††).

---

schlag war von Ritterart. Nach der Schlacht bei Seckenheim 1462, ward Philipp Groschlag zum Ritter geschlagen. (Cph. Jac. Kremer's) Geschichte des Kurf. Friedrichs I. von der Pfalz, S. 299.

*) H. B. Wenck's hessische Landesgeschichte, Bd. I, S. 580 u. 582, und die Stammtafel zu S. 584.

**) Stammtafel des fürstl. Hauses Solms-Braunfels (1818. gr. 4.), Taf. IV. Imhof l. c. T. 1. p. 586. T. II. p. 189 Spener operis herald. Part. spec., lib. I. c. 19. §. 6. p. 103.

***) Hübner, Tab. 394.

†) Hübner, Tab. 395.

††) (Chr. Hisk. Heinr. v. Fischer's) Geschlechts-Reihe der reichsständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel (Mannh. 1778. Fol.), Tab. VI, zu S. 231. J. St. Reck's Geschichte der

Graf Friedrich VIII. von Castell, der 1498 starb, hatte Elisabeth von Reizenstein zur Ehegattin. Ihm folgte in der Grafschaft der aus dieser Ehe gebohrne Sohn Wolfgang *).

Grafen von Löwenstein Wertheim. Wolfgang, geb. 1527, hatte zur Ehe Rosalie von Hohenhofen; ihm succedirte der einzige aus dieser Ehe gebohrne Sohn, Wolfgang. Friedrich Ludwig, zu Virneburg, heurathete 1644 Sidonia von Teuffenbach. Albert, der aus dieser Ehe gebohren ward, succedirte dem Vater mit zwei Halbbrüdern **).

Wilhelm, Herr (Dynast) zu Runkel, welcher 1489 starb, hatte zur Ehe Irmengard von Rollingen ***).

Dynasten von Steinach. Peter war um das Jahr 1256 vermählt mit Elisabeth von Riepperg †); ihm succedirte der aus dieser Ehe gebohrne Sohn Peter II. Conrad II., Bruder des oben genannten, hatte um 1268 zur Ehe eine von Weinheim ††).

---

gräfl. u. fürstl. Häuser Isenburg, Runkel, Wied (Weimar 1825. 4.) Taf. III. Die Sirck an der trierisch-lothringischen Grenze (Spener l. c. P. spec., p. 705. Trithem. chron. Sponheim. ad a. 1430; in Ejus operib. T. II. p. 352.) scheinen von den oben genannten Syrcke verschieden zu seyn.

*) Hübner, Tab. 581, wo die Gemahlin irrthümlich Gräfin v. Reizenstein genannt ist.

**) Hübner, Tab. 367 u. 368.

***) (C. H. H. v. Fischer's) angef. Geschlechts-Reihe ꝛc., §. 739. S. 300, nebst Tab. VIII, u. im Anhang die Urkunde Num. 223. Die Herrschaft Rollingen kam an die Dynasten von Criechingen, von diesen durch Vermählung (1665) an den Grafen Edzard Ferdinand von Ostfriesland, und durch die Erbtochter seines Sohnes Friedrich Ulrich, an das Haus Wied, in welches dieselbe 1725 geheurathet hatte. Reck a. a. O., S. 250 u. 279.

†) Würdtwein subsidia nova diplomat., T. XII. p. 177.

††) A. Lamey's Stammtafel der Dynasten v. Steinach, in den Actis et Comment. acad. Theod. Palat., vol. VII. histor. p. 296. In zwei Urkunden von 1268 erscheinen: Johann von

Dynasten von Plesse. Zu Gemahlinen hatten: Hermann II. um 1270 N. von Moushen; dessen Sohn und Nachfolger Gottschalk IV. 1308 Ermengard von Hardenberg; dessen Sohn und Nachfolger Hermann III. um 1330 N. von Ziegenberg; Dietrich I., der 1495 starb, Margaretha von Hardenberg *).

Dynasten von Bickenbach. Gottfried II. hatte zur Ehe Sara von Frankenstein, 1320. Sein Sohn aus dieser Ehe und Nachfolger Conrad IV. war verheurathet mit Jutta von Praunheim. Gottfried's Bruders Sohn Conrad III. hatte zur Gemahlin Gudela oder Jutta von Bommersheim, um 1336. Dessen Enkel Conrad VII. hatte um 1370 zur Ehe Christine, Erbtochter Dietrichs von Hohenberg in Franken. Gemahlin eines Sohns und Nachfolgers aus dieser Ehe, Conrads IX., war eine Tochter Walthers von Cronberg, um 1410. Dessen Bruders Sohn Diether I. hatte um 1400 Barbara von Bibra; ein Stammvetter Conrad VIII. hatte, um 1380, Anna von Hirschhorn; dessen Sohn und Nachfolger, zwischen 1400 und 1433, hatte zuerst Margaretha von Hirschhorn, dann eine Tochter Diethers von Dalberg, Kämmerers von Worms **).

Zum Beschluß, um die analogische Schlußfolge a majori ad minus zu vollenden, zwei denkwürdige Fälle von höherer Art als alle vorigen. Elisabeth von Maltitz war von Ritterart, aber von erbhöriger. Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meissen hatte sie geehlicht, und einen Sohn Friedrich (1273) mit ihr gezeugt. Nicht nur war zu besor-

---

Weinheim, Ritter, und Conrad von Weinheim, Vogt zu Heidelberg. Gudenus sylloge docum., p. 257. Tolner hist. Palat. cod. dipl. p. 79.

*) Wenck a. a. O., Bd. I, S. 778 ff. u. die Stammtafel zu S. 876.

**) Wenck a. a. O., Bd. I, S. 303 ff. und die Stammtafel zu S. 450. Die von Hobenberg waren nur rittermäßig. Widder a. a. O., Bd. IV, S. 483.

gen, daß ihr Hofleibherr diesen Sohn, als von Rechtswegen der ärgern Hand folgend, in die Hofhörigkeit (Ministerialität) abforderte, sondern es konnte auch derselbe, als rittermäßiger Leibeigner, der väterlichen Standesrechte und der Succession in des Vaters reichsfürstlichen Lehn- und andern Besitzungen nicht theilhaftig werden. Nicht die Standesungleichheit der Mutter, daß sie von Ritterart war, nur der Mangel der Freigebohrenschaft stand im Wege.

Aus römisch-kaiserlicher Machtvollkommenheit vertilgte Kaiser Rudolph I. den Standesflecken der rittermäßigen Erbhörigkeit, durch ein Privilegium der Freigebohrenschaft (charta ingenuitatis). Mittelst feierlicher Handveste machte des Reichs Oberhaupt des erlauchten Heinrichs „rechtmäßige Ehegenossin Elisabeth, ihren beiderseitigen Sohn Friedrich, und alle hinfort von ihnen etwa erzeugten Kinder, frei von jedem leibeigenschaftlichen oder rittermäßig-erbhörigen Standesverhältniß (ab omni servilis seu ministerialis conditionis respectu), dieselben für je und allezeit auszeichnend mit der Ehre und dem Titel der Freigebohrenschaft und freier Geburt (ingenuitatis ac liberi partus honore et titulo), und wollend, daß dieselben solchemnach jederzeit hiebevor in der Zahl und Gemeinschaft der Freigebohrnen und Adelichen sollen aufgeführt werden, als wären sie aus freiem Bauch (de ventre libero) gebohren; dergestalt, daß dieselben zur Nachfolge in Lehn- und allen andern Gütern auf gleiche Weise wie Freigebohrne und Adeliche sollen gelassen werden, ... und daß sie demnach (ex praemissis itaque) succediren mögen und sollen in des Markgrafen Gütern, in allen und jeden seinen Besitzungen, Ländern, Würden und übrigen Gerechtsamen, als wären sie von Geburt aus frei und aus freiem Bauch gebohren" *).

Aus diesem kaiserlichen Gebot- und Gnadenbrief erhellet, daß der väterlichen Ebenbürtigkeit und der Successions-Fähigkeit des Sohnes Friedrich kein anderes Hinderniß entgegen-

---

*) Die kaiserliche Urkunde von 1278, steht in H. G. Horn Henricus illustris (Francof. et Lips. 1726. 4.), p. 342.

stand, als der unfreie Geburtstand der Mutter, nicht der niedere, ihre Ritterart. So bald jener durch kaiserliche Macht und Gewalt in einen freien umgewandelt war, mußte Elisabeth als eine Person nicht mehr von unfreier, sondern von freier Ritterart, für freiritterbürtig, und demnach ihre Ehe mit dem Markgrafen für sie und die Kinder in jeder Hinsicht als vollwirkend gelten. So wollte es der hergebrachte oder herkommliche Grundsatz: „Das ehelich und frey gebohrne Kind behält seines Vaters Heerschild (Geburtstand), und nimmt auch sein Erbe; und der Mutter alsowohl, ob es ihr ebenbürtig ist, oder baß gebohren" *).

Der zweite Fall. Mit anerkennender Genehmigung seiner kur- und fürstlichen Agnaten, des Kurfürsten Friedrich von Sachsen und der beiden Söhne desselben, Ernst und Albrecht, Stammväter der noch jetzt blühenden beiden Hauptlinien des Gesammthauses Sachsen, und mit dem Beifall der gesammten Landschaft, vermählte sich 1463 Herzog Wilhelm III. von Sachsen zu Weimar mit Catharine von Brandenstein. Diese nahm Theil an allen Standesrechten ihres Gemahls, ward von dem Kaiser schriftlich titulirt: „die Hochgebohrne Catharina, Herzogin zu Sachsen, Landgräfin zu Thüringen, und Markgräfin zu Meissen", und in Schriften von ihrem Gemahl nicht nur, sondern auch von dessen Stammvettern, dem Kurfürsten Ernst von Sachsen und dessen Bruder Herzog Albrecht, so wie von andern reichsständischen Fürsten, „Irluchte (Erlauchte) und Hochgebohrne

---

*) Sächsisches Landrecht (Sachsenspiegel), Buch III, Art. 72. Das schwäbische Landrecht (der Schwabenspiegel), Cap. 392, drückt diese allgemeine teutsche Rechtsregel des Mittelalters so aus: „Ein jegliches Kind behält seines Vaters Recht, ob es ihm ehelich ebenbürtig ist". — Baß, in der oben angeführten Stelle heißt nicht tiefer oder niedriger, wie Pütter a. a. O. S. 355 behauptet, sondern besser (hier, vornehmer). Schwäb. Landr., Cap. 151, §. 17. Wachter glossar., v. Bas. Schilter glossar., v. Bat.

Fürstin, Herzogin zu Sachsen, Schwester und Muhme" genannt *). Die Ehe war kinderlos.

In dieser Kette von Landes- und Familienherkommen, die aus dem Mittelalter, aus der neuern und neuesten Zeit, nach Belieben einer starken Verlängerung fähig ist, bildet das gräflich-sponheimische den ersten und bedeutendsten, den für sich allein schon hier entscheidenden Ring. Analogisch bestärkt wird die von ihm begründete Regel, durch das aus früherer und späterer Zeit nachgewiesene Herkommen so vieler andern, gleich vornehmer oder höherer Familien, mit der sponheimischen theils verwandt theils nicht, wenigstens nicht nah. Begründet sonach unmittelbar durch das eigene gräflich-sponheimische Landes- und Familienherkommen, und analogisch bestärkt durch vielfaches andere, stand zur Zeit des Bainheimer Entscheids, und steht, da seitdem eine Aenderung durch Uebereinkunft der Betheiligten nicht erfolgt ist, in Absicht auf die Successionsfähigkeit in dem sponheimischen durch jenen Entscheid geordneten Landesverhältniß, noch jetzt als Regel fest:

> daß männliche Nachkommen, welche ein Besitzer der Grafschaft Sponheim — seit 1437 ein Herr aus dem sponheim-badischen, oder aus dem sponheim-veldenzischen Stamm — mit einer Ehegemahlin von Ritterart (von niederem Adel) erzeugt hat, gut und taugend sind zur Nachfolge in jener Grafschaft, ganz oder theilweise, mithin jetzt in den Surrogaten derselben.

Diese Regel ist es, welche Graf Johann IV. von Sponheim bei der Bestimmung in dem Bainheimer Entscheid, welche Graf Friedrich von Veldenz und Markgraf Bernhard von Baden bei ihrer eidlichen Verpflichtung zu steter unverbrüchlicher Beobachtung derselben, vor Augen hatten und folgerichtig haben mußten. Sie ist es, welche, als sponheimische haus- und landesgesetzliche Norm, ihre Rechtsnachfolger in den Surrogaten der spon-

---

*) Moser's teutsches Staatsrecht, Th. XIX, S. 33 — 45.

heimischen Landestheile noch heute anzuerkennen rechtlich verpflichtet sind.

Bekräftigt wird überdieß die Regel durch veldenzpfälzisches, rein pfalzgräfliches, und sponheimpfälzisches, insbesondere aber durch sponheim-badisches, von sponheim-veldenzischer oder pfälzischer (pfalzgräflicher, jetzt königlich-baierischer) Seite zwei Jahrhunderte hindurch anerkanntes Landes- und Familienherkommen. Ja sogar unmittelbar und allein begründet, wenn sie es früher nicht schon wäre, würde sie durch das letztgenannte, das sponheim-badische, weil dieses seit länger denn zwei Jahrhunderten nicht in dem badischen Hause allein, sondern auch von dem sponheim-pfälzischen, fortwährend als rechtsgültig anerkannt ist.

Betrachten wir zuerst das veldenz-pfälzische. In dem Mittelalter wurden, in erlauchten Familien, durch Theilungen oder Vermählungen begründete Besitzverhältnisse nicht selten Anlaß zu Aenderung des Geschlechtnamens. Unter veränderten Namen entstanden eigene Linien, die darum nicht aufhörten demselben Hauptstamm anzugehören. So bildeten die Grafen von Sponheim creuznacher und starkenburger Linie, die Grafen von Sayn, die Dynasten von Heinsberg, die Dynasten von Lewenberg, im Mannstamm durchaus Abkömmlinge des im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts lebenden Gottfried Grafen von Sponheim, zwar fünf besondere Aeste, aber zusammen Einen Hauptstamm, den gräflich-sponheimischen *), den sie allseits fortpflanzten.

Auf gleiche Weise bilden die Grafen von Veldenz, schon in ihrer ersten Geschlechtreihe mit den Wildgrafen und den Raugrafen, und in der zweiten auch mit den

*) Man s. die verbesserte Stammtafel in Kremer's akademischen Beyträgen, Bd. I, zu S. 102, vergl. mit S. 4, und mit den (zu Giessen 1787 besonders gedruckten) Zusätzen und Ergänzungen zu diesem ersten Band, S. 7; dann Ebendeß. diplomatische Beyträge rc., S. 92 u. 103 — 108.

Dynasten von Geroldseck, zusammen Einen Hauptstamm. Sie alle sind, unter verschiedenen Namen, eben so viel Linien desselben Geschlechtes, und ein Familienherkommen, welches in Absicht auf Successionsverhältnisse, bei denen alle betheiligt sind, in einer einzelnen Linie mit stillschweigender Einwilligung der übrigen Linien sich bildet, ist verpflichtend für alle. Da die Geschlechteinheit der vier genannten Häuser nicht allbekannt ist, so folge hier eiue kurze Entwickelung derselben.

Die ältern Grafen von Veldenz, die Wildgrafen und Raugrafen sind ursprünglich Eines Stammes; sie alle stammen ab von den ältern Grafen im Nah- oder Nohgau *). Ihr gemeinschaftlicher Stammvater war Emich I. von Schmidburg, Graf im Nohgau; er lebte noch im Anfang des zwölften Jahrhunderts. Der eine seiner Söhne, Emich II., mit dem Beinamen von Schmidburg, Kirberg oder Flonheim] (in Urkunden zwischen 1112 und 1146 erscheinend) war gemeinschaftlicher Stammvater der Wildgrafen und der Raugrafen. Sein Sohn Conrad II. von Kirburg, führte zuerst den Namen Wildgraf (1140), und ist der besondere Stammvater des Geschlechtes der Wildgrafen. Der andere Sohn, Emich von Bomeneburg, schrieb sich Raugraf, und ist der besondere Stammvater des Geschlechtes der Raugrafen. Der andere Sohn des oben genannten Emich I. von Schmidburg, Gerlach I., (erscheinend in Urkunden zwischen 1112 und 1146) war Graf zu Veldenz und Stammvater der Grafen dieses Namens **).

Die Grafen von Veldenz bilden drei auf einander folgende Geschlechtreihen, die ältere, mittlere und neuere. Die ältere beginnt unter Kaiser Heinrich V. und endet 1260, wo mit Gerlach V. der Mannstamm erlosch ***). Des-

---

*) Crollius in den Actis et Comment. acad. Theod. Palat., vol. II. histor. p. 258. sqq.; vol. IV. p. 264. Ebendeß. Originum Bipont., P. II. p. 55. sq. et 35. sqq.

**) Ebendas. vol IV. p. 264. und die Stammtafel in vol. II. p. 281.

***) Vergl. Crollius, in den angef. Actis etc., vol. II, p. 241. 269. 256.

sen einzige Erbtochter Agnes, deren Großoheime von mütterlicher Seite die Grafen Johann I. und Simon von Sponheim waren, vermählte sich um 1270 mit Heinrich I. von Geroldseck, der hiedurch Graf von Veldenz ward, auch 1277 seinem Vater als Dynast in Hohengeroldseck succedirte. Er und die von ihm abstammenden Nachfolger in der Grafschaft Veldenz, führten den Titel Grafen von Veldenz, und bilden die mittlere Geschlechtreihe oder das zweite Geschlecht der Grafen von Veldenz *). Schon Heinrichs I. älterer Sohn, Georg I., der ihm 1298 in Veldenz succedirte, führte auf seinen Siegeln weder den Geschlechtnamen noch das Wappen von Geroldseck, obgleich er und seine Nachfolger in Veldenz wenigstens bis 1374 Mitbesitzer der Herrschaft Hohengeroldseck blieben **).

Der Mannstamm dieses zweiten Geschlechtes erlosch 1444, mit dem Grafen Friedrich III., dessen einzige Tochter Anna mit dem Herzog und Pfalzgrafen Stephan von Simmern und Zweibrücken seit 1409 vermählt, aber schon 1439 gestorben war, mit Hinterlassung zweier Söhne, Friedrich und Ludwig. Mit Friedrich, der in der Grafschaft Veldenz succedirte und davon den Titel führte, beginnt die neuere oder dritte Geschlechtreihe der Grafen von Veldenz, die in dem pfalzgräflichen (nun königlich-baierischen) Hause noch heute fortgesetzt wird.

So fern nun das pfalzgräfliche Haus durch Abstammung von Friedrich III., letztem Grafen von Veldenz der mittlern oder zweiten veldenzischen Geschlechtreihe, und durch den wegen dieser Abstammung erlangten Besitz der Grafschaft Veldenz, mit den Wildgrafen, den Raugrafen und den Dynasten von Geroldseck zu Einem Hauptstamm sich vereinigt befindet, ist demselben in seiner gräflich-veldenzischen Eigenschaft, das oben nachgewiesene Herkommen dieser drei Häuser keineswegs fremd. Seine Rechtskraft in

---

*) Ebendas. vol. II. p. 279. 281.; vol. IV. p. 272. sq. 315. sq.

**) Ebendas. vol. IV. p. 328. 344.

SuccessionsFällen aller vier Häuser unter sich bewährend, stellt es sich dar als Hertkommen des Hauptstammes, und ist dafür von dem veldenz=pfälzischen, nun königlich=baierischen Hause anzuerkennen. Denn erkennen nicht Seine Majestät König Ludwig von Baiern den Grafen Friedrich von Veldenz, dem Ihr Haus in der Grafschaft, wie in dessen sponheimischen Landestheilen succedirt ist, für Ihren Ahnherrn und Rechtsvorfahr? gleichwie es Ihr Stammvater, dessen Enkel, Herzog und Pfalzgraf Ludwig der Schwarze (oben S. 7) that.

Mit dem veldenz=pfälzischen stimmt das rein pfalzgräfliche (nachher pfalzbaierische, jetzt königlich=baierische) und sponheim=pfälzische Landes= und Familienherkommen und HausVertragrecht überein. In der pfalzbirkenfeldischen, jetzt königlich=baierischen Linie, hatte Pfalzgraf Johann Carl (zu Gelnhausen), mit Marie Esther, Tochter Georg Friedrichs von Witzleben, einem Fräulein von niederem Adel, drei Söhne und zwei Töchter ehelich erzeugt. Nach seinem im Jahr 1704 erfolgten Tod, widersprach sein Bruder, der regierende Pfalzgraf Christian II. von Birkenfeld, UrurGroßvater Seiner Majestät des Königs Ludwig von Baiern, die Vollgültigkeit jener Ehe und die SuccessionsFähigkeit der darin erzeugten Kinder. Auf gerichtliche Klage der Witwe im Jahr 1708, erfolgte, nach ordnungsmäßiger Verhandlung, von dem Reichshofrath am 11. April 1715 das Endurtheil: „daß die zwischen dem „Pfalzgrafen Johann Carl und seiner hinterlassenen Fürst„lichen Frauen Wittib Esther Maria, gebohrner von Witz„leben, getroffene Ehe, vor ein ordentliches gültiges „und vollständiges Fürstliches Matrimonium, „des von Herrn Beklagten Pfalzgrafen Christian, aus dem „brüderlichen Vergleich vom 15. April 1673 darwider ange„zogenen Passus und gethanen andern Einwendens ungehin„dert, allerdings zu achten, und um deßwillen die darin „erzeugte Kinder vor des pfalzgräflichen Namens, „Standes und Würden, und der Succession in „alle ihrem Herrn Vater zuständig gewesene Stamm=

„und Fideicommiß Güter, Fürstliche Gerechtsame „und Prärogativen, ohne Ausnahme, und insonderheit den dermalen unbefugt in Streit gezogenen wirklichen „Besitz und Genuß des jährlichen ꝛc. StammDeputats und „der jährlichen Renten ꝛc. fähig zu erklären; und demnach „Herr Beklagter diese von seinem Bruder hinterbliebene Fürstliche Söhne für dessen Fürstliche Leibeserben und pfalzgräfliche Stammes Agnaten zu erkennen schuldig „seye"*) u. s. w.

Gemäß diesem rechtskräftigen Richterspruch, wurden und werden die Nachkommen des Pfalzgrafen Johann Carl als Mitglieder des pfalzbaierischen, jetzt königlich-baierischen Hauses, und für successionsfähig in dessen Besitzungen, namentlich in den sponheimischen Landestheilen und deren Surrogat, anerkannt. Unter Anderem geschieht solches in den durch den teschener Frieden von 1779, Art. 8, bestätigten baierisch-pfälzischen Hausverträgen von 1766, vom 21. Februar 1771 und von 1774, in dem baierisch-pfälzischen Hausvertrag vom 12. October 1796, in dem pfalz-baierischen Apanagial- oder vielmehr ParagialReceß mit PfalzBirkenfeld vom 30. November 1803, in den königlich-baierischen Familiengesetzen vom 28. Juli 1808 und 18. Jänner 1816, und in dem königlichen FamilienStatut vom 5. Aug. 1819**).

Als im Jahr 1799 die erstgebohrne Linie der Rudolphinischen Hauptlinie des pfälzischen Hauses, die jetzige königliche, in den pfalz-baierischen Kurlanden succedirte, nahm die nachgebohrne Linie, die Nachkommenschaft des Pfalzgrafen Johann Carl, den herzoglichen Titel von Baiern an, wie ihn früher die nachgebohrnen Glieder des baierischen Kurhauses zu führen pflegten. Nachdem sie durch den oben

*) Moser's teutsches Staatsrecht, Th. XIX, S. 94 f., wo auch S. 6. die pfalz-birkenfeldische Deduction angezeigt ist.

**) Man s. v. Aretin's Genius von Baiern, Bd. I, Heft 1. Winkopp, der Rheinische Bund, Heft XLIX, S. 3 ff. Baier. Regierungs-Blatt v. 1810, St. 46; von 1816, St. 40; v. 1821, St. 1.

genannten ParagialReceß von 1803 zu dem Besitz des Herzogthums Berg unter kurpfalzbaierischer Oberhoheit gelangt war, führte sie die Benennung Baiern-Berg. Seit 1806, wo Berg gegen Ansbach vertauscht ward, heißt sie das „Herzogliche Haus Baiern", ihre Glieder führen den Titel „Herzoge und Herzoginnen von Baiern", und erhalten das Prädicat Hoheit.

Dem veldenz-pfälzischen, dem rheinpfalzgräflichen (jetzt königlich-baierischen) und sponheim-pfälzischen Familienherkommen und HausVertragrecht steht, völlig damit und mit dem gräflich-sponheimischen Familienherkommen übereinstimmend, gegenüber das sponheim-badische.

Eduard Fortunat, regierender Markgraf von Baden-Baden, Nachkomme im sechsten Grad von dem durch den Bainheimer Entscheid zur Nachfolge in Sponheim mitverordneten Markgrafen Bernhard I., war vermählt mit Maria van Eycken, einer Niederländerin von niederem, wahrscheinlich nicht altem*) Adel, Tochter Jobst's van Eycken, Gouverneurs von Breda und Hofmarschalls des Prinzen von Oranien; eine Ehe, welcher späterhin Herzog Wilhelm V. von Baiern, Eduards gewesener Vormund, nicht zuwider seyn zu wollen versicherte **). Eduard starb im Jahr 1600, mit Hinterlassung dreier mit Maria van Eycken ehelich erzeugter Söhne, wovon der älteste, Wilhelm, nur sieben Jahre alt war. Wider die SuccessionsFähigkeit dieses Prinzen, in Absicht auf den badischen Antheil von Sponheim, und eben so wider diejenige der drei von ihm abstammenden Nachfolger aus der baden-badischen Linie, ward von pfälzischer Seite als gräflich-veldenzischem Stamm, nie ein Zweifel erhoben, geschweige denn Widerspruch eingelegt, folglich dieselbe in dem ganzen Zeitraum der Dauer des von Eduard Fortunat gestifteten Mannstammes (1600 bis 1771) anerkannt***).

---

*) Spittler's Abhandl. über diese Heurath; in dem Göttingischen histor. Magazin, Bd. IV, S. 175.

**) Schoepflin l. c. T. III. p. 68. sq.

***) Die Ehe des zweiten Sohnes Eduard's des Margrafen Her-

Dagegen trachteten Eduards nächste Stammvettern in der baden-durlachischen Linie, der regierende Markgraf Ernst Friedrich, und seit 1604 dessen Bruder und Regierungsnachfolger Georg Friedrich, Eduard Fortunats Nachkommenschaft von der badischen und sponheimischen StaatsSuccession zu verdrängen. Wegen Eduard's übler Wirthschaft, hatte schon bei dessen Leben (1595) Ernst Friedrich die baden-badischen Lande in Verwaltung genommen. Nach Eduard's Tod verweigerte er die Herausgabe derselben an den ältesten Sohn Wilhelm, dessen Successionsfähigkeit bestreitend. Auch Ernst Friedrichs Sohn, Georg Friedrich, begünstigt durch ein kaiserliches Decret von 1605, erhielt sich bei diesem Besitz, bis ein reichshofräthlicher Richterspruch vom 4. Sept. 1622 ihn zu Einräumung dieser Lande an Eduard's Sohn Wilhelm, cum fructibus perceptis percipiendisque et expensis, verurtheilte; ein Urtheil, welches unter dem damaligen Waffenglück der Kaiserlichen bald zur Vollziehung kam. Auf dem westphälischen Friedens-Congreß kam die Sache wieder in Bewegung, doch unter dem Gesichtpunct nicht sowohl der Standesmäsigkeit, als vielmehr der kirchlichen Rechtmäsigkeit der Ehe Eduard's; es ward aber in dem Friedensschluß Wilhelm's Recht anerkannt *), und dasselbe von baden-durlachischer Seite fernerhin nicht bestritten.

---

mann Fortunat's, mit Antonie Elisabeth von Criechingen (Créange) 1627, kann, wie gleichwohl anderswo geschieht, als Beispiel einer vollwirkenden Ehe mit einer Person von niederem Adel nicht angeführt werden. Die Dynasten von Criechingen seit 1617 Grafen, waren Reichsstände, und gehörten zu dem Herrenstand.

*) J. P. O. art. IV. §. 26 et 27. Pütter's Geist des westphäl. Friedens, S. 285 ff. Vergl. im übrigen Struv jurisprud. heroica, P. II. c. 2. §. 37. p. 90. Moser's Staatsrecht, Th. XIX. S. 102 ff. Schoepflin l. c. T. II. p. 67. sqq. T. VII. p. 152. sqq. Sachs badische Geschichte, Th. III. S. 289 ff. Spittler's Ernst von Baden und Ursula von Rosenfeld; in dem angef. Götting. histor. Magazin, Bd. IV, S. 737 ff., besonders S. 768 ff.

Eduard's Nachkommen blieben ruhig im Besitz nicht nur des baden-badischen Landestheils, sondern auch der badischen Theile der Grafschaft Sponheim, bis im Jahr 1771 ihr Mannstamm erlosch.

Nunmehr succedirte, in beiden, die Linie Baden-Durlach, zuerst Markgraf Carl Friedrich. Obgleich dieser im siebenten Grad aus der Ehe des Markgrafen Ernst mit einem Fräulein von niederem Adel abstammte, so ward doch in Beziehung auf Sponheim dessen Successions-Fähigkeit von pfälzischer Seite oder dem sponheim-veldenzischen Stamm auf keine Weise widersprochen, vielmehr dieselbe bei ihm und seinen beiden Nachfolgern, dem letztverstorbenen Großherzog Carl und dem jetzt regierenden, anerkannt.

Die erwähnte Ehe des Markgrafen Ernst begründete zuerst für Baden ein Landes- und Familienherkommen, und bestätigte oder erneuerte späterhin (seit 1771) das für die badischen Landestheile von Sponheim durch Eduard Fortunat's Ehe schon bestätigte oder erneuerte gräflich-sponheimische. Es verhält sich damit wie folgt.

Markgraf Ernst, Stifter der durlachischen Linie, dem, nebst seinen beiden Brüdern, der Vater Christoph I. wegen Krankheit schon 1515 die Regierung aller badischen Länder übergeben hatte, war durch den Tod seiner ersten Gemahlin, gebohrner Prinzessin von Brandenburg-Onolzbach, im Mai (nach andern am 26. Febr.) 1518 Witwer geworden. Obgleich zwei von ihr gebohrne Söhne, und überdieß von seinen sieben Brüdern drei weltlichen und zwei geistlichen Standes noch am Leben waren, schritt dennoch Markgraf Ernst zur zweiten Ehe. Er vermählte sich schon im Jahr 1518 mit einer Hofdame (damals Hofjungfrau genannt), Ursula von Rosenfeld (nicht Rosenfels), aus einer schwäbischen Familie von altem, aber niederem Adel *), deren Mannstamm im Jahr 1525 erlosch. Aus dieser Ehe war im Jahr 1529 ein Sohn, Carl, gebohren.

*) Schoepflin l. c., T. IV, p. 28. sq. Spittler a. a. O., S. 749 ff.

Da des Vaters beide Söhne erster Ehe unvermählt vor demselben gestorben waren, und zwar der zweite, Bernhard, sechzehn Tage vor ihm, nachdem er fünf Monate früher demselben die Regierung des pforzheimischen Landestheils abgetreten hatte, so succedirte Carl seinem Vater, nach dessen Ableben am 6. Februar 1553, in den gesammten baden-durlachischen Ländern. Keine Spur findet sich, daß je von irgend einer Seite, namentlich von den Agnaten in der baden-badischen Linie, oder von pfälzischer Seite in Beziehung auf die Eventual-Succession in Sponheim, ein Widerspruch gegen die Successions-Fähigkeit des Markgrafen Carl und seiner Regierungsnachfolger in den baden-durlachischen, seit 1771 auch in den baden-badischen Landen bis auf den heutigen Tag, wäre eingelegt, oder solche nur in Zweifel gezogen worden *). Merkwürdig in solcher Beziehung ist auch, daß als Markgraf Ernst 1537 für seinen Todesfall eine Landestheilung unter seinen damals lebenden drei Söhnen angeordnet, und darin auch dem Sohn zweiter Ehe Carl einen Landestheil angewiesen hatte, nicht nur die Söhne erster Ehe solches nicht widersprachen, sondern auch Kaiser Carl V. zu Augsburg am 20. August 1550 dieselbe nach ihrem ganzen Inhalt bestätigte **). Dieser Markgraf Carl, Sohn der Ursula von Rosenfeld, ist Stammvater aller jetzt lebenden Mitglieder des großherzoglichen Hauses Baden, auch Ihrer Majestät der jetzt verwitweten Königin Caroline von Baiern, gebohrner Prinzessin von Baden, und aller ihrer Nachkommen.

Derselbe oben genannte regierende Markgraf Ernst von Baden-Durlach schloß, nachdem im Jahr 1538 auch seine zweite Gemahlin gebohrne von Rosenfeld gestorben war, abermal eine Ehe mit einem Fräulein von niederem, aber altem Adel; mit Anna Bombast von Hohenheim,

---

*) Man s. die badischen Geschichtschreiber, Schoepflin, T. IV, p. 5. sqq. und Sachs a. a. O., Th. IV, S. 63 ff. Desgleichen Spittler a. a. O., S. 749 ff. und Moser's Familien-Staatsrecht, Th. II, S. 60 f.

**) Schoepflin, T. IV. p. 17. sqq.

die ihren Gemahl überlebte. Diese Ehe war kinderlos. Auch bei ihr findet sich keine Spur irgend eines Zweifels oder Widerspruchs, gegen die SuccessionsFähigkeit der daraus etwa abstammenden Söhne *).

Könnte nunmehr einem Rechtverständigen schwer fallen, aus der gesammten vorstehenden Erörterung die rechtliche Schlußfolge zu ziehen?

Da für volle Rechtswirkung einer bürgerlich und kirchlich rechtmäsigen Ehe die Rechtsvermuthung streitet, folglich Dem, welcher in einem bestimmten Fall das Gegentheil, und so weit er dasselbe behauptet, der (in dem vorliegenden Fall noch nicht geführte) Beweis seiner Behauptung obliegt;

da in der Zeit des teutschen Reichs, weder eine allgemeine, jede particuläre ausschliessende, positive Rechtsbestimmung für die erlauchten Familien Teutschlands, noch ein besonderes gräflich-sponheimisches Staatsgesetz oder FamilienStatut oder Landes- und Familienherkommen, so wenig als ein sponheim-veldenzisches oder ein sponheim-badisches, bestand, nach welchem die Ehe eines Besitzers gräflich-sponheimischer Landestheile mit einer Dame von Ritterart oder niederem Adel für Mißheurath (disparagium) dergestalt zu achten wäre, daß die daraus abstammenden Söhne für dem Vater ebenbürtig und in den sponheimischen Landestheilen für successionsfähig nicht gehalten werden dürften;

so würde schon darum

den aus der zweiten Ehe des verewigten Großherzogs Carl Friedrich von Baden, mit Luise Caroline Freiin Geyer von Geyersberg, in der Zeit des teutschen Reichs gebohrnen drei Söhnen, den Herren Markgrafen Leopold, Wilhelm und Maximilian, sammt ihrem Mannstamm, die SuccessionsFähigkeit in den sponheim-badischen Landestheilen, jetzt in deren Surrogat, von Rechtswegen richterlich zuzuerkennen seyn.

---

*) Vergl. Schoepflin, T. IV. p. 30. Sachs a. a. O., Th. IV, S. 67 ff.

Da aber sogar, seit einer Reihe von Jahrhunderten, durch gräflich-sponheimisches Haus- und Landesherkommen unmittelbar als Regel begründet, und

dieselbe analogisch durch Landes- und Familienherkommen vieler andern, gleich vornehmer oder höherer, zum Theil mit der sponheimischen verwandter, Familien bestärkt, ja überdieß

dieselbe sogar durch veldenz-pfälzisches, rein pfalzgräfliches und sponheim-veldenzisches, insbesondere aber durch sponheim-badisches, von sponheim-veldenzischer oder pfälzischer (pfalzgräflicher, jetzt königlich-baierischer) Seite zwei Jahrhunderte hindurch anerkanntes Landes- und Familienherkommen, bekräftigt ist,

die Regel nämlich:

daß männliche Nachkommen, die ein Besitzer der Grafschaft Sponheim — seit 1437 ein Herr aus dem sponheim-badischen, oder aus dem sponheim-veldenzischen Stamm — mit einer Ehegemahlin von Ritterart (von niederem Adel) erzeugt hat, gut und taugend sind zur Nachfolge in jener Grafschaft, ganz oder theilweise, mithin jetzt in den Surrogaten derselben;

so wird kaum mit einem Schein von Recht, geschweige denn rechtbeständig, behauptet werden können,

daß die Herren Markgrafen Leopold, Wilhelm und Maximilian von Baden in sponheim-badischen Landestheilen, jetzt in deren Surrogat, für successionsfähig nicht zu achten seyen.

Könnte bei solchem That- und Rechtsverhältniß, für rechtliche Beurtheilung dieses Streitfalles noch erheblich scheinen, in die teutsche Rechtstheorie von Mißheurathen*) auszuschweifen? diesen locus communis, von dem Je-

*) Von dem Begriff der Mißheurath, für manche Leser, hier nur so viel. Ungleich, standesungleich, unstandesmäßig (matrimonium ex ratione status seu personarum ordinis inaequale) ist jede Ehe, die zwischen Personen von verschiedenen Standesclassen geschlossen wird. Auch bei solcher Ehe streitet, wie bei

dermann spricht, sehr Wenige mit voller Sachkunde urtheilen. Doch wird man eine Stelle der römisch-kaiserlichen Wahlcapitulation, welche in der Zeit des teutschen Reichs die Kraft eines Reichsgesetzes hatte, hier mit Stillschweigen nicht übergehen dürfen, weil von baierischer Seite Gewicht darauf gelegt wird, ein grosses, wie es scheint.

Seit 1742 mußten die Kaiser in der Wahlcapitulation (XXII. 4.) geloben, wie folgt: „Noch auch (sollen und wollen Wir) den aus unstreitig notorischer „Mißheirath" (im Jahr 1790 ward auf kurbrandenburgischen Antrag hinzugefügt: „oder einer gleich Anfangs eingegangenen morganatischen Heirath") erzeugten Kindern „eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause „entsprossenen Herren, zu Verkleinerung des Hauses, die „väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, vielweniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und „ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und „successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin „bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und „achten".

Veranlaßt durch einen unter der nächst vorhergegangenen kaiserlichen Regierung, unter Carl VI., vorgekommenen Fall in dem Hause SachsenMeiningen *), kam diese Bestim-

---

der gleichen, standesmäßigen, gleich- oder ebenbürtigen, die Rechtsvermuthung für volle Rechtswirkung derselben. Eine Ausnahme macht diejenige Art der ungleichen Ehen, welche Mißheurath (disparagium) genannt wird; eine Ehe, welcher, wegen Standesungleichheit der Ehegatten, durch frühere, noch geltende Rechtsbestimmung Wirkungen entzogen sind, die nach gemeinem Rechte des Staates einer gültig geschlossenen Ehe zukommen.

*) Kaiser Carl VI. hatte, im Jahr 1727, die seit 1711 mit dem Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen vermählte Philippine Elisabeth Cäsarea Schurmann, Tochter eines hessischen Hauptmanns, nebst ihren mit dem Herzog ehelich erzeugten Kindern beiderlei Geschlechts, in des heil. röm. Reichs Fürstenstand mit dem Prädicat Hochgebohrn erhoben,

mung im Jahr 1742 in die kaiserliche Wahlcapitulation, und seitdem in alle folgenden. Durch sie wurden die Wirkungen der Mißheurathen, der „unstreitig notorischen", der Reichsstände und anderer aus reichsständischen Häusern entsprossenen Herren sicher gestellt gegen Eingriffe des Kaisers in reichsständische Staats- und Familiengerechtsame.

Die Eingriffe, welche dem Kaiser untersagt seyn sollten, wurden namentlich genannt. Sie sind: 1) Verleihung der väterlichen Titel, Ehren und Würden an Kinder aus solchen Mißheurathen; oder gar 2) eine zum Nachtheil der wahren Nachfolgeberechtigten und ohne derselben besondere Einwilligung, mithin einzig aus (angeblich) kaiserlicher Machtvollkommenheit für Kinder aus einer solchen Mißheurath ertheilte Erklärung, daß sie dem Vater ebenbürtig (standesgleich) und zur (Landes-, Lehn- und Familienfideicommiß-) Nachfolge fähig seyen. Im Jahr 1790 ward diese Bestimmung erstreckt auf gleich anfangs morganatisch eingegangene Ehen, von welchen unten (II) besonders die Rede seyn wird.

Bei dieser Bestimmung ward als geltendes Recht vorausgesetzt, daß Kinder, die aus einer unstreitig notorischen Mißheurath eines Reichsstandes oder eines andern aus reichsständischem Hause entsprossenen Herrn abstammen, ipso jure, also ohne Einwilligung sämmtlicher Betheiligten, nicht berechtigt seyen: 1) die väterlichen Titel, Ehren und Würden zu führen; 2) in den Landen, Lehen und FamilienfideicommißGütern des väterlichen reichsständischen Hauses zu succediren.

---

und zugleich die Söhne und Töchter „und deren weitere Erbens-Erben für rechtgebohrne aus voll- beiderseitiger gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen, auch von ihres Vaters wegen Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen mit aller Lehnsfolge und Erbgerechtigkeit und Fähigkeit" aus kaiserlicher Machtvollkommenheit erklärt.

Sehr einfach und klar ist die Gesetzstelle an sich. Nur Eins vermißt darin, gleich auf den ersten Anblick, der Kenner, wohl auch der aufmerksame juristische Laie. Es ist — der Sachbegriff der unstreitig notorischen Mißheurath eines Reichsstandes, oder eines andern aus reichsständischem Hause entsprossenen Herrn. Ward vielleicht auch der von dem Kurfürstenrath bei Festsetzung jener Bestimmung als unstreitig notorisch vorausgesetzt? Oder war das kurfürstliche Collegium darüber in Unwissenheit, wenigstens in Zweifel? Oder glaubte es, durch Festsetzung eines ihm eigenen Sachbegriffs, die Grenzen seines juris adcapitulandi zu überschreiten? Gewiß, das erste nicht; wohl aber das zweite und dritte. Denn zu derselben Zeit, wo das KurCollegium den Kaiser Carl VII. zu jener Bestimmung verpflichtete, ersuchte es auch denselben, die Einleitung zu treffen, daß durch ein allgemeines Reichsgesetz eine Definition der Mißheurath, eines Reichsstandes oder eines andern aus reichsständischem Hause entsprossenen Herrn, aufgestellt werde.

Ein CollegialSchreiben vom 14. Februar 1742 richtete an den Kaiser das Ersuchen, „wegen eines eigentlichen regulativi der etwa noch zweifelhaft scheinenden Mißheurathen, die nähere Abmaaß gründlich erstmöglichst zu Stand „zu bringen; wannenhero Euer kaiserlichen Majestät wir „hierdurch in Unterthänigkeit anheim zu stellen nicht umhin „können, Ihro erleuchtest belieben wolle, darüber ein fördersamstes Reichsgutachten zu erfordern, und diese Nothwendigkeit zu einem allgemeinen Reichsschluß zu befördern" *). Ein gleichlautendes kurfürstliches CollegialSchreiben erging 1745 an Franz I., und 1764 ward ein auf dieses verweisendes an Joseph II. erlassen. Den beiden letzten Wahlcapitulationen von 1790 und 1792, ward der wesentliche Inhalt dieser CollegialSchreiben, am Schluß der oben angeführten Stelle, mit folgenden Worten sogar einverleibt. „So viel

*) Gerstlacher's Handb. der t. Reichsgesetze, Bd. IV, S. 449.

„die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was „eigentlich notorische Mißheirathen seyen, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß baldmöglichst zu befördern Uns „angelegen seyn lassen".

Der Erfolg war, daß innerhalb 64 Jahren (1742 bis 1806) fünf kaiserliche Regierungen vorübergingen, ohne daß ein Kaiser von der allgemeinen Reichsversammlung ein Reichsgutachten gefordert hätte; es ist also das beabsichtigte Regulativ nicht zu Stande gekommen. Demnach war in der Wahlcapitulation die Wirkung oder vielmehr Nichtwirkung der Mißheurathen reichsständischer Herren anerkannt, aber der Begriff solcher Mißheurathen, ohne dessen feste Bestimmung die Wirkung rechtskräftig nicht eintreten kann, ausdrücklich in Zweifel gelassen. Nur so viel war erlangt, daß auch in einem zweifelhaften Fall der Kaiser keinen Eingriff in reichsständische Haus- und Landesgerechtsame, zum Vortheil der Kinder aus solchen Heurathen, thun durfte *). Reichsgesetzlich unbeantwortet blieb hingegen die Vorfrage: was ist Mißheurath eines Reichsstandes, oder eines aus reichsständischem Hause entsprossenen Herrn?

Und ganz oder in jeder Hinsicht unberührt, blieb die Frage von Mißheurathen nichtreichsständischer reichsunmittelbarer Herren. Von der letzten Art waren oder sind die Herren aus den Häusern Pfalz und Baden, in ihrer gräflich-sponheimischen Eigenschaft; denn als Grafen von Sponheim waren sie zwar Reichsunmittelbare, aber weder Reichsstände noch aus einem reichsständischen Hause entsprossen. Auf den vorliegenden Streitfall kann also jene sehr oft bald mißverstandene bald zur Ungebühr angerufene Stelle der Wahlcapitulation, die durch ihre wesentliche Mangelhaftigkeit eine wahre crux familiarum illustrium et jure publico privatoque peritorum geworden ist, auf keine Weise bezogen werden.

---

*) G. L. Boehmer diss. de impari matrimonio etc., §. 20. Pütter prim. lin. juris priv. princ., §. 24.

Zumal bei dem Mangel eines Reichsgesetzes oder Reichsherkommens über den Rechtsbegriff der Mißheurath in den Häusern des hohen Adels, sowohl insgesammt als auch einzelner Classen desselben, konnte ein Begriff dieser Art durch particuläres Landes- und Familienrecht, durch Landes- und Hausgesetze oder Verträge, ausdrückliche oder stillschweigende (Landes- und Familienherkommen), festgestellt seyn; particuläre Rechtsbestimmungen, wozu die Familien des reichsunmittelbaren hohen und niedern Adels durch ihre reichsverfassungsmäsige Autonomie befugt waren *). Während in den meisten erlauchten Familien es auch hieran ermangelt **), gab und gibt doch für den jetzigen Streitfall das gräflich-sponheimische Familienherkommen, überdieß auch das sponheim-badische und das sponheim-veldenz- oder pfälzische, eine feste EntscheidungsNorm. Es bestimmt, wie oben gezeigt ist, daß die Ehe eines Herrn mit einer Person von niederem

*) In den Verhandlungen über die Wahlcapitulation von 1790, ward der Rechtsbestand solcher Hausverträge von sämmtlichen kurfürstlichen Wahlbotschaftern in dem Protocoll ausdrücklich gewahrt. Man s. Protokoll des kurfürstl. hohen Wahlkonvents zu Frankfurt im J. 1790, Bd. II, S. 257 ff., vergl. mit S. 221 ff. und mit dem Protokoll des Wahlkonvents von 1792, S. 47.

**) Doch besteht eine ziemliche Anzahl solcher Verträge, theils noch anwendbar theils nicht, zum Theil bestritten, grossentheils in Form und Inhalt mangelhaft. Man s. (Baz) Histor. Entwickelung des Begriffs unstandesmäßiger Ehen, S. 106—114. Moser's t. Staatsr., Th. XIX, S. 236 und 348. Ebendeß. FamilienStaatsr., Th. I, S. 129; Th. II, S. 23—174, 161, 190, 239. Struben's Nebenstunden, Th. V, S. 247. Reuß teutsche Staatskanzley, Th. X, S. 121. Henr. Hersemeier diss. de pactis gentilitiis, §. 13.—22. — Seit der Auflösung des teutschen Reichs, ist die Thronfolge in verschiedenen teutschen SouverainStaaten durch die Verfassungsurkunde oder durch ein eigenes Familiengesetz geordnet, namentlich in Baiern und Baden.

Adel für Mißheurath **nicht** zu achten sey. Und bestände hier eine solche particuläre Rechtsquelle nicht, so würde die oben schon erwähnte allgemeine Rechtsvermuthung für die in aller Hinsicht vollwirkende Kraft jeder bürgerlich und kirchlich rechtmäsigen Ehe einen durchgreifenden Entscheidungsgrund bieten.

Tiefer in die Rechtstheorie von standesungleichen Ehen überhaupt, von Mißheurathen insbesondere, hier einzudringen, würde unerheblich seyn für Beurtheilung des sponheimischen SuccessionsStreites. Nur zum Ueberfluß könnte es dienen in einer Schrift, welche vielleicht manche Leser, deren Geduld bis hieher ausgehalten hat, schon zu lang und langweilig werden gefunden haben.

Sonst könnte man an- und ausführen, daß nach dem alten teutschen Recht, den Grundsätzen der altgermanischen Freigebohrenschaft oder Ingenuität zufolge, allgemein nur die Ehe zwischen einer freien (ingenui ingenuaeve) und einer unfreien (servi servaeve) Person, für Mißheurath gegolten habe; daß nur die Kinder aus solcher Ehe dem freien Theil der Eltern nicht ebenbürtig, nicht successionsfähig, von Beneficien ausgeschlossen gewesen, und dem Leibherrn des unfreien Theils als hörig oder leibeigen heimgefallen seyen, indem sie, wie eine spätere Parömie sich ausdrückt, der ärgern Hand folgten. Ferner, daß das in dem Mittelalter geltende Recht hiemit durchaus übereinstimme; daß nach solchem jedes **eheliche**, von Vater- und Mutterseite **freibürtige** Kind dem Vater ebenbürtig sey, und daß damals sehr oft zwischen Rittermäsigen und Freigebohrnen vom Bürger- und Bauerstand, desgleichen zwischen Personen vom Herrenstand und Rittermäsigen, Ehen geschlossen worden seyen, ohne Rechtsnachtheil für den Gatten von niederem freiem Stand und die Kinder.

Eine feste allgemeine Bestimmung, durch welche in Absicht auf Mißheurathen das ältere und mittlere teutsche Recht wäre aufgehoben oder abgeändert worden, ist in der neuern Zeit nicht zu Stande gekommen, so oft auch, wie schon erwähnt, seit 1742 das kurfürstliche Collegium bei dem jedesmaligen Kaiser deßhalb Erinnerung gethan hat. Da auch

die Meinungen der Staatsrechtslehrer hierüber nicht weniger verschieden waren, als die Behauptungen einzelner Familien des hohen und niedern teutschen Adels, oder einzelner Mitglieder derselben, so konnte nicht befremden, daß in vorgekommenen Streitigkeiten, wo particuläres Recht der Familien eine feste Norm nicht darbot, auch die Richtersprüche der Reichsgerichte nichts weniger als jederzeit auf gleiche Grundsätze gebaut wurden. Aber auch bei völliger Gleichförmigkeit der reichsgerichtlichen Praxis, in Ansehung des Rechtsbegriffs der Mißheurath bei dem hohen Adel, würde doch jeder einzelne Richterspruch nur das Recht unter den streitenden Parteien, und selbst die Gesammtheit aller gleichförmigen Richtersprüche keine allgemeine gesetzliche Norm, wie kein Reichsgesetz also auch kein Reichsherkommen, begründet haben.

Indeß, so weit von Gleichförmigkeit waren die reichsgerichtlichen Erkenntnisse entfernt, daß in dem einen Fall die Ehe eines Herrn von hohem Adel mit einem Fräulein von niederem altem Adel für Mißheurath, in einem andern diejenige eines solchen Herrn mit einer Schäfertochter für Nichtmißheurath, und der daraus gebohrne Sohn für successionsfähig erklärt, dagegen in der neuern Zeit von dem Reichshofrath die Meinung, Mißheurath, notorische, sey die Ehe eines Herrn von hohem Adel mit einer „persona plebeja", als Entscheidungsregel aufgestellt ward, ohne sich über den Begriff der Plebität zu erklären, während es an einem gesetzmäsigen fehlte.

Kann unter solchen Umständen befremden, wenn, so oft particuläres Staats- und Familienrecht keine entgegenstehende feste Bestimmung lieferte, das ältere und mittlere teutsche Recht fortwährend sein Ansehen behauptet hat, und dem zufolge Ehen zwischen Personen Herrenstandes und von Ritterart auch in der neuern und neuesten Zeit für Mißheurath nicht gegolten haben? Wenn, um etliche Beispiele hier anzuführen, Ursula von Rosenfeld die Stammmutter einer Reihe von ihrem markgräflichen Gemahl ebenbürtigen Regenten in dem Hause Baden, auch in den gräflich-sponheim-badischen Landestheilen, einer Kaiserin von Rußland und zweier Kö-

niginen geworden ist, von welchen diese wieder Mitgliedern souveräner Regentenhäuser der höchsten Classe Töchter zu Gemahlinen gegeben haben? Wenn Maria van Eycken, aus ihrer Ehe mit dem Markgrafen Eduard Fortunat, dem Hause Baden-Baden, und auch den gräflich-sponheim-badischen Landestheilen, vier regierende Herren, und einer Anzahl erlauchter Geschlechter Töchter zu Gemahlinen gegeben hat? Wenn Maria Esther von Witzleben, durch ihre Vermählung mit dem Pfalzgrafen Johann Carl, Großmutter Seiner Hoheit des jetzt lebenden Herzogs Wilhelm von Baiern geworden ist, dessen und seiner Nachkommen Ebenbürtigkeit mit ihrem Ahnherrn Johann Carl, und deren Successionsfähigkeit in dem Königreich Baiern, auch in den gräflich-sponheim-veldenzischen oder pfälzischen Landestheilen, jetzt deren Surrogat, von dem königlichen Hause anerkannt ist? Wenn Christine Eleonore von Leutsch, Gemahlin des Fürsten Johann Ludwig von Zerbst, Stammmutter von drei regierenden Fürsten von Anhalt-Zerbst, Großmutter der Kaiserin Catharina II., und Ahnfrau aller Nachkommen dieser Selbstherrscherin von ganz Rußland geworden ist? Wenn ein mit der Mutter von dem Kaiser zur TitularGräfin (von Wilhelmsburg) erhobenes Fräulein von niederem Adel, — herstammend aus nur morganatischer Ehe eines Fräuleins von französischem gemeinem Adel (Eleonore d'Esmiers von Olbreuse) mit dem Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Celle — durch Vermählung (1682) mit einem reichsfürstlichen Erbprinzen (Georg Ludwig von BraunschweigCalenberg oder Hannover, nachher Kurfürsten von BraunschweigLüneburg, zuletzt unter dem Namen Georg I. König von Großbritannien) Ahnfrau einer langen Reihe von Kaisern, Königen und andern Souverainen und ihrer Familienglieder, auch der ersten Gemahlin Seiner Majestät des Kaisers Franz I. von Oestreich, geworden ist, von welchen jetzt weniger nicht am Leben sind, als ein Kaiser, fünf Könige, ein gewesener König, ein Kurfürst, ein Großherzog, zwei souveraine Herzoge?

Seit dem Fall der teutschen Reichsverbindung, hat das positive Recht der Mißheurathen in den teutschen souverai-

nen Regentenhäusern allgemein, sich wesentlich nicht verändert. Weit entfernt, eine feste oder strengere allgemeine Begründung gewonnen zu haben, und da eine gesetzmäsige Bestimmung des Begriffs der Mißheurathen durch ein allgemeines Reichsgesetz, und in einzelnen Streitfällen eine reichsgerichtliche Entscheidung nicht mehr Statt haben kann, ist die positive Rechtstheorie von Mißheurathen in den genannten Häusern im Allgemeinen, so bald sie den festen Boden des in dieser Beziehung nie abgeschafften Rechtes der ältern und mittlern Zeit verläßt, noch unsicherer und schwankender, die Praxis wenn nicht nachsichtiger, doch gewiß nicht beschränkender geworden, wie Vermählungen von Prinzen und Prinzessinen aus teutschen souverainen Häusern mit Auswärtigen, besonders von neufranzösischem Adel, beweisen. Nur in etlichen teutschen Bundesstaaten, hat seit jener Zeit die Verfassungsurkunde oder ein Familiengesetz bestimmte Grundsätze aufgestellt.

Wo dieses noch nicht geschehen ist, wird, so fern man nicht dem ältern und mittlern teutschen Recht die ihm fortwährend gebührende Anerkennung widerfahren lassen will, nach wie vor die positive Idee der Mißheurathen, als dem allgemeinen Privatrecht und dem allgemeinen öffentlichen Recht der Staaten fremd, und widerstrebend der allgemeinen Rechtsvermuthung, als Ausnahme von der Regel zu behandeln, mithin einschränkend zu erklären seyn. In vorkommenden Fällen wird die Ausnahme durch klare Bestimmungen des besondern Staats- und Familienrechts, der Staats- und Hausgesetze oder Verträge, ausdrücklicher oder stillschweigender, zu begründen, und deren Daseyn von dem behauptenden Theil streng zu erweisen seyn.

II.

Morganatische Eigenschaft der Ehe.

Der andere Gesichtpunct, aus welchem die zweite Streitfrage betrachtet werden soll, ist die morganatische Eigenschaft der zweiten Ehe des verewigten Großherzogs

Carl Friedrich von Baden. Da oben dargethan ist, daß den Mitgliedern des Mannstammes aus dieser Ehe darum, weil die Gemahlin der zweiten Ehe aus einem Geschlecht niedern Adels herstammte, die SuccessionsFähigkeit in Ansehung der gräflich-sponheim-badischen Landestheile, jetzt deren Surrogat, mit Rechtsbestand nicht streitig gemacht werden könne, so ist noch die Frage zu erörtern: ob derselben die morganatische Eigenschaft jener Ehe im Weg stehe?

Morganatische Ehe oder Ehe zur linken Hand (matrimonium ad morganaticam seu ad legem Salicam) heißt eine Ehe, bei welcher rechtsgültige Ausnahmen von der, die Standes- und Nach- oder Erbfolgerechte der Ehegatten und Kinder bestimmenden gesetzlichen Regel, durch Vertrag festgesetzt sind *). Gewöhnlich wird der morganatische Vertrag vor der Trauung geschlossen. Doch kann es auch nachher geschehen, wenn und so weit dadurch Niemand an seinem wohlerworbenen Recht ein Nachtheil zugefügt wird, namentlich den schon erzeugten Kindern, gebohrnen oder noch in Mutterleibe befindlichen.

Berechtigt zu Schliessung solcher Ehen, waren in der Zeit des teutschen Reichs alle Reichsunmittelbaren von hohem und niederem Adel, namentlich (auch nach dem Zeugniß der Erfahrung) die Mitglieder der Reichsritterschaft. Auch könnten, gleichwie noch jetzt, Personen von gleichem Geburtstand eine morganatische Ehe schliessen. Die Trauung zur linken Hand ist eine ausserwesentliche Förmlichkeit. Mit und ohne sie kann eine Ehe morganatisch seyn. Doch be-

*) Nach Durchmusterung der verschiedenen Definitionen der morganatischen Ehe, scheint diese, die Klüberische, die logisch und rechtlich richtige zu seyn. Doch nicht in ihrer zweiten, logisch und publicistisch mehrfach verunstalteten Auflage, in einer unlängst erschienenen Druckschrift; worin sogar die Fürstenmäsigen, eine Unterart der ehehin reichsgesetzlich zu LegalAusträgen Berechtigten erster Classe, wohin auch die dem CölibatGesetz unterworfenen reichsständischen gefürsteten Reichsprälaten katholischer Religion gehören, eingemischt sind.

diente man sich ihrer, in den meisten Fällen, als eines Symbols der vorher durch Vertrag festgesetzten Rechtsungleichheit.

Nur der vertragmäsig erklärte Wille der Betheiligten, ist bei morganatischen Ehen die Grundlage der Ausnahmen von der Regel. Hieraus folgt: 1) daß die Ausnahmen weiter nicht sich erstrecken, als der erklärte Wille der Contrahenten; 2) daß jede Willenserklärung dieser Art streng, mithin einschränkend zu erklären sey; 3) daß überall, wo eine beschränkende Willenserklärung der Betheiligten sich nicht nachweisen läßt, die Regel von der vollen Rechtswirkung einer gültigen Ehe, Anwendung finde.

Da in der Regel der Inhalt des morganatischen Vertrags allein, das Daseyn und die Rechtswirkungen einer morganatischen Ehe, beide als Ausnahmen von der gesetzlichen Regel, begründet; so kann, fährt die Abhandlung *), der wir hier grossentheils wörtlich folgen, fort, die durch jenen Vertrag festgesetzte Rechtsungleichheit sich beziehen: auf einen von beiden Ehegatten, und auf alle Kinder; bloß auf einen von beiden Ehegatten, und nicht auf die Kinder; bloß auf die Kinder, und nicht auf einen Ehegatten; auf einen von beiden Ehegatten, und nur auf gewisse Kinder, z. B. die Töchter; auf Standes- und Nach- oder Erbfolgerecht; bloß auf Standesrecht, und nicht auf Nach- oder Erbfolgerecht; bloß auf Nach- oder Erbfolgerecht, und nicht auf Standesrecht.

Erstreckt sich die bedungene Rechtsungleichheit sowohl auf einen von beiden Ehegatten und auf alle Kinder, als auch auf alle Standes- und Nach- oder Erbfolgerechte, so ist die Ehe durchaus (per omnia) morganatisch. Beschränkt sie sich nur auf einen Theil der genannten Personen und bei diesen entweder auf alle oder auf gewisse der genannten Rechte, so ist die Ehe nur in gewisser Art (quodammodo) morganatisch.

Dem Zweck gegenwärtiger Erörterung gemäß, ist hier nur bei Einem der oben angezeigten Ausnahmefälle zu ver-

---

*) In Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VIII, S. 176.

weilen; bei dem, wo die Rechtsungleichheit auf einen von beiden Ehegatten und nur auf die Töchter, nicht auf die Söhne oder den Mannstamm aus derselben Ehe sich beschränkt, wo also den Söhnen das Recht der Nach- und Erbfolge in den väterlichen Besitzungen nicht entzogen ist. Die Rechtmäßigkeit einer solchen Bestimmung bewährt sich durch die Freiheit der Willensbestimmung über der Willkühr der Paciscenten unterworfene Gegenstände, und durch die Rechtsregel, daß Wer zu Mehr befugt wäre, eines Unrechts sich nicht schuldig mache, wenn er mit Weniger sich begnügt. Ohne den morganatischen Vertrag, hätte die zweite Ehe des Markgrafen Carl Friedrich auch für die Gemahlin und Töchter volle Rechtswirkung gehabt.

Zuvörderst mögen etliche ältere Fälle, die in dem Lauf dreier Jahrhunderte vorgekommen sind, zur Erläuterung, und hier zugleich zu analogischem Beweis dienen.

Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg, regierender Herr in dem haarburgischen Landestheil, ehelichte morganatisch, im Jahr 1527, Mette (Mechtild) von Campen. In einem mit seinen beiden jüngern Brüdern Ernst und Franz in demselben Jahr errichteten Receß, ward der Gemahlin, die darin des Herzogs liebe Vertraute (wahrscheinlich damals seine Verlobte) heißt, eine Morgengabe und Leibrente, den künftigen Söhnen und Töchtern aus dieser Ehe eine eheliche Ausstattung von den herzoglichen Brüdern stipulirt. Dagegen that Herzog Otto (das Amt Haarburg auf Lebenszeit sich vorbehaltend) „für seine Erben und Nachkommen auf das Fürstenthum erblichen Verzicht, jedoch mit dem Vorbehalt, daß wenn seiner Brüder Herzog Erntes und Herzog Franzens MannsErben versterben würden, alsdann jene des natürlichen Erbfalls und gebührlicher Gerechtigkeit sich hiemit keineswegs begeben haben wollten“ *).

*) Struben's Nebenstunden, Th. V, Abh. 36, §. 1, S. 236. (C. L. Scheidt's, kurf. Bibliothekars zu Hannover) Anmerkungen und Zusätze zu Moser's Einleit. in das Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht, S. 56.

„Der im Jahr 1528 aus dieser Ehe erzeugte Sohn, Herzog Otto der jüngere, wurde auch noch bei Lebzeiten seines Herrn Vaters als ein Prinz, und zwar ohne Widerspruch, erkannt" *). Durch Vergleich von 1560, mit seines Vaters Bruders Söhnen, den Herzogen Heinrich und Wilhelm, gelangte dieser Prinz zu landesfürstlichem Besitz der Aemter Haarburg und Moisburg, und zwar mit ausdrücklichem Vorbehalt der Nachfolge auch in den übrigen braunschweig-lüneburgischen Ländern für den Fall der Erlöschung des lüneburgischen Mannstammes **). In den Acten über die vorausgegangene Streitigkeit, findet sich nicht die mindeste Spur, daß diesem Herzog Otto wegen seiner Frau Mutter Vorwurf gemacht worden sey; auch ward sie in einer Urkunde von 1587, von den Herzogen Julius und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg die „Hochgeborne Fürstin, Frau Mettha, Hertzoginn zu Braunschweig und Lüneburg" genannt ***). Herzog Otto der jüngere war zweimal (mit einer Gräfin von Schwarzburg, und einer Gräfin von Ostfriesland) vermählt, und hatte sieben Söhne erzeugt. Sechs derselben überlebten ihn, sie starben aber alle kinderlos, der letzte 1642, daher mit ihnen die haarburgische Linie erlosch.

Ein ähnlicher Fall ereignete sich in dem Hause Pfalz, baierischer Hauptlinie. Herzog Albrecht V. von Baiern hatte in seinem Testament die Primogenitur verordnet, und seinem nachgebohrnen Sohn, Herzog Ferdinand, ein Deputat ausgesetzt. Ehe Ferdinand (26. Sept. 1588) sich vermählte mit Marie (von einigen Pettenbeckin genannt), einer Tochter Peter Peck's, Hofdieners seines erstgebohrnen Bruders des regierenden Herzogs Wilhelm, kam er mit diesem in einem Vertrag vom 23. Sept. 1588 überein: daß seine künftige Gemahlin in Kleidung und Anderem mit gebührender Bescheiden-

*) Scheidt a. a. O.

**) Scheidt a. a. O. Struben a. a. O., §. 2, S. 238.

***) Scheidt a. a. O., S. 58, und in dem beigefügten Codex diplomaticus, S. 510.

heit und Discretion, der von ihm deßhalb gegebenen besondern Verschreibung gemäß, (sich) erzeigen und halten, in ihrem Witwenstand aber jährlich 2000 Fl. Witthum empfangen solle; daß die mit ihr erzeugten Kinder beiderlei Geschlechts „sich des Fürstentitels, so lang Herzog Wilhelmen Posterität „in esse, enthalten, desselben nicht gebrauchen, sondern an „Adelichen Stand zufrieden seyn und betragen, also auch „das Bayerische Wappen nicht, sondern ein anders, wie „man dessen künftig vergleichen würdt, führen", doch aber die Söhne bestimmte Jahrrenten und Schlösser nebst Zugehörungen mannlehnbar, die Töchter hingegen bei ihrer Verheurathung bestimmte Mitgabe und Ausstattung erhalten sollen; daß „jedoch, da sich künftig begäbe, daß Herzog „Wilhelm, dessen Söhne oder Söhnen Söhne, ohne Verlas„sung männlicher ehelicher Leibs-Erben, Todes verschiede, und „kein mannlicher Erbe von Herzog Wilhelm Fürstl. Gnaden „ehelichen Lini, in infinitum zu rechnen, herrührend vorhan„den seyn würde, es alsdann und nicht eher Herzog Fer„dinands oder desselben ehelichen Manns-Erben Regreß und „Zutritt halb zu der Regierung beider Fürstenthum und an„dern, aber doch mit diesem Unterschied gehalten werden „soll", daß wenn Herzogs Ferdinands Gemahlin vor ihm sterben, und er „an Stand und Herkommen gemäß heyrathen, „und von beyden Ehegemahlen mannliche Erben verlassen „würde, daß alsdann in Regierung, Land und Leut diejeni„gen so von der Fürstenmäßigen gebohren, den andern vor„zuziehen"; endlich, daß Herzog Ferdinand obige Artikel, sonderlich diejenigen so die Succession seiner Erben belangen, dem mit seiner Frau aufzurichtenden Ehegeding einverleiben, auch darob seyn solle, daß dieses Geding, von seiner Gemahlin wegen, durch deren Vater (Peter Peck) unterschrieben und gefertigt werde *). — Dieser brüderliche Vertrag ward am 16. Febr. 1589 von Kaiser Rudolph II. bestätigt. Die

*) Moser's teutsch. Staatsr., Th. XIX, S. 18 ff., vergl. mit Th. XII, S 431, u. Th. XIV, S. 7.

aus jener Ehe Ferdinand's gebohrnen sechzehn Kinder wurden von Wartenberg genannt. Von den acht Söhnen wurden späterhin drei (die andern waren in der Kindheit gestorben) von dem Kaiser zu Grafen von Wartenberg erhoben*). Ihr Mannstamm erlosch im Jahr 1736. Es konnte also nach Erlöschung des von Herzog Wilhelm herstammenden Mannstammes (am 30. Dec. 1777), von der demselben für diesen Fall in obigem Vertrag vorbehaltenen Nachfolge in Baiern nicht die Rede seyn. Wären aber in diesem Zeitpunct noch Grafen von Wartenberg am Leben gewesen, so würde wahrscheinlich zu reichsgerichtlicher Entscheidung die Frage gekommen seyn: ob das von ihrem Stamm wohlerworbene Successionsrecht demselben, ohne dessen Einwilligung, durch spätere Verträge Dritter (den westphälischen Frieden, J. P. O. IV. 3, und die Erbeinigung zwischen Pfalz und Baiern von 1724) habe entzogen werden können? und ob nicht vielmehr die Grafen von Wartenberg unter dem Mannstamm der Wilhelmischen Linie begriffen seyen?

Als der Fürst Johann Franz Desideratus von Nassau-Siegen, in dritter Ehe mit einem gewesenen Hoffräulein seiner zweiten Gemahlin, einer gebohrnen Prinzessin von Baden-Baden, mit Isabelle Clare Eugenie de Montaut et de la Serre, aus einem alten Geschlecht von französischem gemeinem Adel, sich vermählte, ward in dem Ehevertrag vom 9. Febr. 1669 festgesetzt, daß so lang sein Sohn zweiter Ehe Wilhelm Hyacinth und dessen männliche Nachkommen am Leben seyn würden, seine Kinder aus dieser dritten Ehe nur adelichen Stand, Titel und Rang führen sollten. Drei Söhne wurden aus dieser Ehe gebohren, und die Gemahlin ward am 4. Jan. 1686 von dem Kaiser in den Grafenstand erhoben. Als im Jahr 1713 die Reichsthronbelehnung des Hauses Nassau-Siegen bevorstand, baten die Söhne dieser Ehe, sie zu der Mitbelehnung zuzulassen. Die Agnaten des Hauses widersprachen ihre Befugniß hinzu, weil sie aus unstan-

---

*) Imhof l. c. T. I. p. 53. sq. Hübner, Tab. 135.

desmäsiger Ehe gebohren seyen. Allein von dem Grundsatz ausgehend, daß die Ehe für Mißheurath nicht zu achten sey, erkannte der Reichshofrath, durch Conclusa vom 2. und 6. März 1719 und 7. Sept. 1723, daß sie, des Widerspruchs der nassauischen Agnaten ungeachtet, zu der Reichsmitbelehnung wegen Nassau-Siegen zu admittiren seyen *).

Einen vierten Fall liefert die Geschichte des herzoglichen Hauses Holstein. Er ist dem jetzigen badischen noch ähnlicher als die vorhin erwähnten, in Ansehung sowohl der Beweggründe zu Schliessung einer morganatischen Ehe, als auch der Bestimmungen. Der regierende Herzog Christian Carl von Holstein-Norburg **) vermählte sich am 20. Februar 1702 mit Dorothea Christine von Aichelberg, aus altem Geschlecht von niederem Adel. Neun Monate später, am

*) Reuß Staatskanzley, Th. XIV, S. 52. Moser's Staatsr., Th. XIX, S. 203 ff. Ebendeß. FamilienStaatsr., Th. II, S. 97 f. Imhof l. c. T. I. p. 457. — Der Letzte von dem Mannstamm aus der genannten Ehe, sich Maximilian Prinz von Nassau-Siegen nennend und bekannt unter dem Namen Prätendent von Nassau, dessen rechtmäsige Abstammung bestritten ward (v. Holzschuher's DeductionsBibliothek, Bd. II, S. 997. Pütter's Erläuterungen des Processes beider Reichsgerichte, S. 214 ff. Das Varrentrappische genealogische Reichs- und Staats-Handbuch für 1800, Th. I, S. 195 ff.) starb in Polen um das Jahr 1810, ohne eheliche Nachkommen. Nach Moser und Pütter, hätte keiner von den drei Söhnen des Fürsten Johann Franz Desiderat's männliche Nachkommen hinterlassen. Der Prätendent behauptete, der jüngste dieser Söhne, Emanuel, sey sein Vater. Bei den Verhandlungen vor dem ReichsdeputationsHauptschluß von 1803, verpflichtete sich Nassau-Dillenburg (N. Oranien-Fulda), denselben für einen Prince de Nassau anzuerkennen, und ihm eine Jahrrente von 13,750 Gulden (ungefähr 30,000 Francs) zu entrichten.

**) Die Hauptlinie Holstein-Plön theilte sich seit 1671 in drei Unterlinien, in Plön, Norburg und Rethwisch. Die Plönische Linie erlosch im Mannstamm 1706. Ihr succedirte in Plön Herzog Joachim Friedrich von Holstein-Norburg. Hübner, Tab. 226.

24. November 1702, errichtete er mit seinem ältern Bruder, dem gleichfalls regierenden Herzog Joachim Friedrich zu Holstein-Norburg, einen Vergleich *) über die Standes- und SuccessionsRechte der aus dieser Ehe abstammenden Nachkommen. Darin erklärt Herzog Christian Carl: er sey mit seiner „Ehegemahlin, Dorothee Christine von Aichelberg, ohnlängst in Mariage getreten, aus blosser Intention, „das Fürstliche Haus Norburg zu conserviren, indem Er „Bedenken getragen, Sein weniges Antheil Landes heut oder „morgen unter Fürstliche Kinder zu theilen, und eine Durch„lauchtige Familie unglücklich zu machen. Weßwegen Er „1) die aus solcher Ehe entspriessende Kinder vor Adeliche „nur wolle gehalten und erkannt haben"; gleichwie auch die Gemahlin in dem Vergleich überall nur mit ihren Tauf- und Familiennamen benannt wird. Dann ward 2) festgesetzt: „es solle dieser Vergleich sich nicht weiter, als auf Ihre „Durchleucht Herzog Joachim Friedrichs und Dero Leibes„Lehens-Erben erstrecken, und bleibet des Jus Successio„nis vor Ihrer Durchleucht Herzog Christian Carls männ„liche Erben, in dem Fürstlichen Lehen, undecidiret ausge„gesetzt, bis nach kurz oder lang der Casus sich zu„trüge, daß Ihre Durchleucht Herzog Joachim Friedrich „und Dero Leibes- und Lehens-Erben aussterben sollten".

Der König von Dänemark, als „OberLehnherr", bestätigte diesen Vergleich am 5. December 1702, und bewilligte zugleich, daß die Gemahlin und die „künftigen" Kinder den Namen von Carlstein nebst dem von ihm bezeichneten Wappen führen möchten **). Herzog Christian Carl starb 1706 am 23. April, worauf seine Wittwe am 4. Aug. 1706 einen Sohn, Friedrich Carl, gebahr, der unter dem Namen von Carlstein erzogen ward. Als im Jahr 1722 Herzog Joachim Friedrich, der 1706 auch in Plön succedirt war, ohne Söhne gestorben war, erkannte der König von

---

*) Abgedruckt in Moser's t. Staatsrecht, Th. XIX, S. 118 ff.

**) Moser a. a. O., S. 123.

Dänemark den oben genannten Sohn des Herzogs Friedrich Carl für seinen Vetter und einen Herzog von Holstein, mit dem Titel und der Würde eines Erben von Norwegen und Herzogs von Schleßwig und Holstein. Dagegen ließ Herzog Johann Adolph von Holstein-Rethwisch denselben nicht zur Succession. Als jedoch dieser, der letzte seiner Linie, im Jahr 1729 gestorben war, nahm Herzog Friedrich Carl von den Plönischen und Rethwischischen Ländern Besitz. Sodann erklärte der Reichshofrath, durch ein Definitiv-Erkenntniß vom 11. September 1731, die Ehe des Herzogs Christian Carl mit Dorothea Christina von Aichelberg, „für ein ordentliches und fürstliches rechtmäsiges Matrimonium, und um deßwillen den darin erzeugten Sohn Friedrich Carl des herzoglich-Holsteinischen Namens, Standes und Würden, und der Succession in alle reichsfürstlich-Holsteinische Gerechtsame und Prärogative ohne Ausnahme, und insonderheit in die Holstein-Plönischen Reichslande sammt allen Zugehörungen fähig; demnach derselbe von jedermänniglich für einen wahren Fürstlich-Holsteinischen Stammes-Agnaten zu erkennen, und bei dem Besitz und Genuß der rechtmäsig anererbten Holstein-Plönischen Lande und Zubehörungen ruhiglich zu belassen sey" *).

Wollte doch sogar Kaiser Ferdinand I. die Ehe seines zweiten Sohnes, Erzherzogs Ferdinand von Oestreich, mit Philippine Welser, einer augsburgischen Geschlechterin (Patricierin), nur in gewisser Art oder bis auf einen bestimmten Fall für morganatisch geachtet wissen! Urkundlich verordnete er am 13. September 1561, daß auf den Fall, wenn der ganze Mannstamm des Hauses Oestreich abginge, alle östreichischen vom Reich belehnten Fürstenthümer und Länder an die aus jener Ehe gebohrnen Söhne und deren männliche Leibeserben fallen sollten. Sonst aber sollten sie der königlichen und fürstlichen Titel, Namen und

---

*) Moser a. a. O., S. 153. Imhof l. c. T. I. p. 364.

Wappen des Hauses Oestreich sich nicht bedienen, sondern sich nur N. von Oestreich schreiben, und allein das östreichische Wappen führen *). Der ältere Sohn aus dieser Ehe Andreas von Oestreich, ward Cardinal und Bischof von Brixen und Constanz; der jüngere, Carl von Oestreich, erbte 1595 vom Vater die Markgrafschaft Burgau, kam aber erst 1609 zum Besitz derselben. Er führte den Titel: „Markgraf des heil. röm. Reichs zu Burgau, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hochenberg, Herr zu Veldkirch, Bregenz und Hochenegg ꝛc. ꝛc.", nannte sich auch in seinem Testament „Fürst", und die Erzherzoge von Oestreich seine Vettern **). Auch seine Gemahlin führte, mit des Kaisers Bewilligung den Titel: „Markgräfin zu Burgau, Landgräfin zu Nellenburg, Gräfin zu Hochenberg". Markgraf Carl starb 1618 ohne eheliche Nachkommen.

Auch werden in etlichen reichsständischen Familien standesungleiche Ehen überhaupt und im Voraus, durch Hausverträge, für nur in gewisser Art oder bis auf einen gewissen Fall morganatisch erklärt. Nach der gräflich-Wittgensteinischen Erbeinigung von 1607 ***), sollen Kinder aus der Ehe eines Herrn dieses Hauses „mit „einer geringen Standes Person, zu keiner Erbgerechtigkeit und Succession gelassen werden; sich auch des gräflichen Titels nicht gebrauchen; es wäre denn, daß sonst Niemand mehr aus unserm Hause vorhanden wäre; auf welchen Fall, er trage sich gleich zu, wenn er wolle, sie selbst oder ihre Nachkommen zur Succession, wie auch Gebrauch des gräflichen gewöhnlichen Titels, zugelassen werden sollen".

In einer Convention etlicher Herzoge zu Sachsen und Fürsten zu Anhalt von 1717 †) ward verabredet: daß Ehen

---

*) Pütter von Mißheirathen, S. 108. Jos. v. Sartori's Staatsgeschichte der Markgrafschaft Burgau, S. 289.

**) Moser's teutsches Staatsrecht, Th. XIX, S. 15.

***) In Lünig's Reichsarchiv, Part. spec., Cont. 2., Fortsetz. 3, S. 576.

†) L. C. v. Hellfeld's Beyträge zum Staatsrecht und der Ge-

ihrer Prinzen mit geringeren als reichsgräflichen Standespersonen für matrimonia ad morganaticam, und die daraus entsprießenden Kinder gar nicht als Fürsten zu considiriren seyen, noch denselben eher die LandesSuccession einzugestehen sey, als wenn keine Prinzen mehr vorhanden, die von beiderseits fürstlichen standesmäsigen Eltern gebohren wären.

In Absicht auf den jetzt in Betrachtung stehenden badischen Fall, verglichen mit vorstehenden ähnlichen ältern Fällen und Bestimmungen, und subsumirt unter die vorausgeschickte theoretische Entwickelung, wird die rechtliche Erörterung und Beurtheilung nicht schwer fallen. Als Quelle und Grundlage des Thatbestandes möge hier der Bericht eines Sachkundigen dienen, der während des Aachener Congresses gedruckt erschien *).

Als der regierende Herr Markgraf Carl Friedrich von Baden sich in zweiter Ehe mit dem altadelichen Freifräulein Luise Geyer von Geyersberg vermählte, war „sein erklärter Wille, daß den fürstlichen Namen, Titel und Rang, die Gemahlin und die Töchter aus dieser Ehe (ipso jure) zu keiner Zeit, die Söhne und deren männliche successionsfähige Nachkommen aber alsdann führen sollten, wenn sie zur Nachfolge in die Regierung der badischen Lande gelangen würden".

„Der Beweggrund war, damit das Land mit dem Mehraufwand verschont werde, welchen die Führung des Fürstenstandes verursachen würde, oder, wie der Herr Markgraf sich in der unten näher bezeichneten Urkunde von 1796 ausdrückt, „„aus Liebe zu seinen Herren Söhnen erster Ehe, und um den jeweiligen Regierungsnachfolger so wenig als möglich zu belasten, damit er seinen reichs-, kreis- und landesherrlichen Obliegenheiten desto sicherer gewachsen bleiben möge"". Er „„wolle und verordne, nach reifer Ueberlegung,

---

schichte von Sachsen, Th. III, S. 238 f. Moser's teutsch. Staatsr., Th. XIX, S. 236.

*) Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VIII, S. 170 ff.

und aus treuer Vorsorge für seine geliebten Lande und Unterthanen, daß seine Söhne zweiter Ehe und deren männliche Nachkommen, nach dem gänzlichen Abgang der männlichen fürstlichen Nachkommenschaft aus seiner ersten Ehe, zur Succession in seine gesammten fürstlichen Lande und Zugehörungen, nach dem in seinem fürstlichen Hause hergebrachten Recht der Erstgeburt gelangen, und alsdann das fürstliche Prädicat und den vollständigen Titel und Wappen Seines Fürstenhauses gebrauchen mögen''". Dieses (die Succession ꝛc.) sey, fügt er hinzu, „„die wesentlichste Grundbedingung, unter welcher einzig und allein er sich zu einer bedingten Ehe entschlossen habe''".

„Dieser Absicht gemäß, errichtete der Herr Markgraf, als regierender Landesherr und Stammhaupt des markgräflich-badischen Hauses, mit agnatischer ausdrücklich erklärter Einwilligung seiner Herren Söhne erster Ehe, am 24. Nov. 1787, noch vor der an demselben Tage erfolgten Trauung, eine feierliche Versicherungsurkunde, über Stand, Titel, Wappen, Morgengabe, Unterhalt und Witthum seiner künftigen Frau Gemahlin, über Titel und Wappen der aus dieser Ehe etwa abstammenden Töchter, über Titel, Wappen und Ausstattung der Söhne, und über deren Successionsrechte „„im Fall des Ausganges des fürstlichen Mannstammes seines Hauses''", worüber er sich weitere Erklärung vorbehielt, welche später, in der unten angeführten Disposition vom 20. Febr. 1796, erfolgte. Die Gemahlin sollte den Namen Freifrau von Hochberg, und, neben ihrem Stammwappen, in dem ersten Schild den badischen Balken führen. So auch die Töchter, welche in dieser Ehe würden erzeugt werden".

„Diese Urkunde ward eigenhändig unterzeichnet und besiegelt, nicht nur von dem regierenden Herrn Markgrafen, sondern auch gleichzeitig, und zwar, wie es darin ausdrücklich heißt, „„zum Zeichen der Genehmigung''", von den beiden älteren Söhnen des Herrn Markgrafen, dem Erbprinzen Carl Ludwig (Vater des im Jahr 1818 verstorbenen Großherzogs Carl) und dem Prinzen Friedrich. Der dritte oder jüngste

Prinz, Ludwig (jetziger Großherzog), war damals abwesend, und konnte daher nicht sogleich unterzeichnen. Er willigte aber späterhin ein, und unterzeichnete ebenfalls die Urkunde vom 24. Nov. 1787, gleichwie die SuccessionsActe von 1806, welche die Erbfolgerechte der Söhne zweiter Ehe bestätigte". (Andere Agnaten des badischen Hauses, als die drei hier genannten Herren Söhne des Markgrafen, und der einzige damals noch unmündige Sohn des Erbprinzen, Prinz Carl, späterhin Großherzog, gebohren am 8. Juni 1786, waren damals nicht am Leben.)

„Der Braut des Herrn Markgrafen, ward diese VersicherungsUrkunde vor der kirchlichen Trauung zugestellt. Dagegen gab dieselbe, unter demselben Datum, als Acceptation und Gegenversprechen einen eidlichen Revers, worin sie sich verpflichtete, nach den in jener Urkunde enthaltenen Bestimmungen sich zu achten".

„Bei seiner Vermählung mit einer nichtfürstlichen Person, und für seine Ueberzeugung und Willensmeinung, daß eine solche Ehe an sich für die Successionsfähigkeit der darin erzeugten Söhne keineswegs nachtheilig sey, bezog sich der Herr Markgraf Carl Friedrich, in der unten näher angeführten Disposition vom 20. Febr. 1796, ausdrücklich auf „„die Standes- und Erbgleichheit dieser Söhne, die ihnen, bei dem angebohrnen Stand ihrer Mutter, und nach dem Reichs-, auch seines fürstlichen Hauses besonderem Herkommen, wohl zukommen mag""; desgleichen „„auf die älteren Beispiele seines fürstlichen Hauses"", nach welchen den mit seiner zweiten Gemahlin erzeugten Kindern unbenommen sey, auf alle Würden und Rechte ebenbürtig erzeugter Kinder von Rechtswegen, wenn sie davon durch keinen Ehevertrag ausgeschlossen seyen, Anspruch zu machen".

„Hieraus erhellet, daß dem Herrn Markgrafen hiebei insbesondere das Beispiel seines Ahnherrn vor Augen geschwebt habe, des Markgrafen Ernst von Baden, des Stifters der baden-durlachischen Linie". (Dieser war, wie oben gemeldet, seit 1520 mit Ursula von Rosenfeld vermählt. Ihm

succedirte der aus dieser Ehe erzeugte Sohn **Carl**, Stammvater aller seitdem regierenden Markgrafen von Baden durlachischer Linie, so wie aller jetzt lebenden Abkömmlinge des badischen Hauses. Eben so succedirte in der baden-badischen Linie der von dem im Jahr 1600 verstorbenen Markgrafen **Eduard Fortunat** mit Maria van Eycken ehelich erzeugte Sohn **Wilhelm**, von welchem in jener Linie alle Markgrafen abstammen, die bis zu deren Erlöschung im Jahr 1771 regierten.)

„Durch diese Beispiele, und durch anderweiten reichsgerichtlichen Gerichtsgebrauch, sah das markgräfliche Geheime-RathsCollegium zu Carlsruhe sich bewogen, in einem ConferenzProtocoll, welches am 4. Dec. 1787, mithin bald nach der Trauung des Herrn Markgrafen Carl Friedrich mit seiner zweiten Frau Gemahlin, abgefaßt ward, zu erklären: „„man sey der einstimmigen Meinung, daß, da die Freifrau von Hochberg, von Vater und Mutter her, die erforderliche Ahnenprobe machen könne, die aus dieser Ehe entspringenden Söhne, nach den bisherigen reichshofräthlichen Principien um so mehr **successionsfähig** seyen, als das **Herkommen** in dem fürstlichen Hause damit übereinstimme““.

„In der oben erwähnten Versicherungsurkunde vom 24. Nov. 1787, hatte Markgraf Carl Friedrich eine nähere Bestimmung sich ausdrücklich vorbehalten, über die Rechtsverhältnisse seiner künftigen Söhne zweiter Ehe, „„im Fall des Ausganges des **fürstlichen** Mannsstammes seines Hauses““.

„Diese nähere Bestimmung erfolgte, in einer zu Carlsruhe vom 20. Febr. 1796 datirten „„**Disposition**““ des Herrn Markgrafen, die er auf jeder Seite eigenhändig unterzeichnete und besiegelte, und welche er, wie es am Schluß heißt, „„auch von seiner Frau Gemahlin in vim pacti, und als einen Nachtrag zu der Versicherungsurkunde vom 24. Nov. 1787 unterzeichnen und besiegeln lassen““. Auf dem Umschlag steht die Ueberschrift: „„Hierin ist enthalten Unsere Disposition, die Wir in Ansehung Unserer Frau Gemahlin

und Kinder zweiter Ehe, am 20. Febr. 1796 errichtet haben. Carl Friedrich, M. zu Baden"" *).

„Zuvörderst entwickelt in dieser Disposition der Herr Markgraf, auf die oben schon angegebene Art, die Beweggründe aus welchen, und die wesentliche Grundbedingung unter welcher, Er die zweite Ehe in Ansehung der Gemahlin und Töchter als eine ungleiche, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung geschlossen habe, daß dieses den „„Söhnen an ihren Familienrechten auf keine Weise Abbruch thun"", und daß in Ansehung ihrer, diese Ehe „„keineswegs als eine morganatische, sondern als eine wahre standesmäsige Ehe angesehen werden"" solle. Er bezieht sich darauf, daß er in der Versicherungsurkunde vom 24. Nov. 1787, sich wohlbedächtlich und ausdrücklich vorbehalten habe, den Stand, Namen und Wappen der Söhne, desgleichen ihr Successionsrecht in seine gesammten Lande, auf den Fall des Aussterbens der männlichen Nachkommen aus der ersten Ehe, annoch näher zu bestimmen. Er fügt hinzu, daß er hierüber, aus liebevollem väterlichem Zutrauen, mit seinen Herren Söhnen erster Ehe offen zu Rath gegangen sey, daß er aber auch ohne deren Einwilligung sich berechtigt gehalten habe, nicht nur zu der von ihm gemachten Bestimmung der Standes- und Successionsrechte seiner Herren Söhne zweiter Ehe, — da solche erst nach dem Abgang seiner sämmtlichen Herren Söhne erster Ehe, und aller ihrer männlichen fürstlichen Nachkommen, zu ihrer Wirkung kommen, mithin nie zu deren Nachtheil, noch auch zu Verkleinerung seines fürstlichen Hauses gereichen könnten, — sondern auch zu einem weit mehreren, in Rücksicht auf das besondere Herkommen in seinem fürstlichen Hause".

---

*) Eine eigenhändige nachträgliche Erklärung des Markgrafen, von etwas späterem Datum, welche seine Gesinnung und Willensbestimmung wiederholt und eindringend ausspricht, erinnert sich der Verfasser in der badischen Druckschrift „Ueber die Ansprüche der Krone Baiern" ꝛc., die ihm jetzt nicht zur Hand ist, gelesen zu haben.

„Hierauf erfolgt die vorbehaltene nähere Bestimmung für die Rechtsverhältnisse der Herren Söhne zweiter Ehe, auf folgende Art. Dieselben sollen:

1) „zwar noch zur Zeit nicht den Fürstenstand des badischen Hauses, wohl aber den Grafenstand, unter den Namen Grafen von Hochberg, und mit dem baden-hochbergischen Wappen, als von Ihm (dem Vater) angebohren, haben und führen; in Absicht auf ihren Gerichtstand aber, sollen sie jetzt schon in alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten treten, welche den nachgebohrnen Prinzen des badischen Stammes, reichs- und hausverfassungsmäsig zukommen und obliegen. Hiernächst sollen"

2) „die Herren Söhne zweiter Ehe und ihre männlichen Nachkommen, nach dem gänzlichen Abgang der männlichen fürstlichen Nachkommenschaft aus der ersten Ehe, zur Succession in seine, des Herrn Markgrafen, gesammte fürstliche Lande und Zugehörungen, nach dem in seinem fürstlichen Hause hergebrachten Recht der Erstgeburt, gelangen, und alsdann das fürstliche Prädicat und den vollständigen Titel und Wappen seines Fürstenhauses gebrauchen".

„Die Freifrau von Hochberg erhielt (etliche Monate später), im Mai 1796, den Titel Reichsgräfin von Hochberg, durch ein Diplom Sr. Majestät des (römisch-teutschen) Kaisers Franz II.".

„Als im Jahr 1806 die teutsche Reichsverbindung war aufgelöset worden, und der badische Staat zu vollständiger Souverainetät gelangt war, hielt der Großherzog Carl Friedrich für zweckmäsig, die Successionsrechte seiner Herren Söhne zweiter Ehe abermal sicher zu stellen. Dem zufolge errichtete derselbe, als regierendes Stammhaupt seines Hauses, zu Baden am 10. Sept. 1806, eine feierliche Successions-Acte, welche zugleich von sämmtlichen (ausser seinen Herren Söhnen zweiter Ehe) damals lebenden agnatischen Mitgliedern des großherzoglichen Hauses Baden, einwilligend unterzeichnet ward, von dem Herrn Erbgroßherzog Carl

(seit 1811 Großherzog) und von den Herren Markgrafen Friedrich und Ludwig".

„In dieser SuccessionsActe *) werden die in der zweiten Ehe des Großherzogs erzeugten Söhne, namentlich die Herren Grafen Carl Leopold Friedrich, dann Wilhelm Ludwig August, und Maximilian Friedrich Johann Ernst **), sammt ihrer männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft, „„der Nachfolge in der Regierung des souverainen Großherzogthums Baden also für theilhaftig erklärt, daß ihnen in Hinsicht auf den im Jahr 1787 bereits geschehenen Vorbehalt ihrer Familienrechte, ein vollständiges, unbeschränktes und unwiderrufliches Successionsrecht in die unter dem souverainen Großherzogthum Baden begriffenen Staaten dergestalt zustehen solle, daß sie, oder ihre rechtmäsigen, ebenbürtigen, männlichen Nachkommen, nach der in dem großherzoglichen Hause bestehenden SuccessionsOrdnung, in oben erwähnten Staaten, nebst allen davon abhangenden Rechten und Vorzügen, gleich den Prinzen vom Hause, unstreitig alsdann succediren sollen, wenn des Großherzogs sämmtliche männliche successionsfähige Nachkommen erster Ehe erloschen seyn würden"".

„Von dieser SuccessionsActe, ward ein Original in dem Landesarchiv, ein zweites in der Registratur der großherzoglichen Herren Söhne zweiter Ehe niedergelegt. Auch ward dieselbe dem großherzoglichen Oberhofgericht, als oberstem Gerichtshof des Landes, insinuirt".

Nach vorstehendem Bericht faßt das Wichtigste sich zusammen, wie folgt. Am 24. November 1787 vermählte sich der regierende Markgraf Carl Friedrich in zweiter Ehe mit einem Fräulein von altem niederem Adel. Gemäß dem in Teutschland überhaupt geltenden Recht und dem badischen

*) Als Beilage steht sie abgedruckt in den angef. Acten des wiener Congresses, Bd. VIII, S. 185.

**) Der erste ist gebohren am 29. Aug. 1790, der zweite am 8. April 1792, der dritte am 9. Dec. 1796.

(in Ansehung der sponheimischen Landesverhältnisse von dem gräflich-veldenz- oder pfälzischen Stamm anerkannten) Familienherkommen, wäre die Gemahlin zur Theilnahme an den Standesrechten des Eheherrn, wären alle Kinder auch dieser Ehe markgräflich-badische Prinzen und Prinzessinnen gewesen. Aber, Regent über Länder von nur 64 Quadrat-Meilen mit 194,000 Einwohnern und 1,200,000 Gulden Einkünften, Vater von drei lebenden Söhnen erster Ehe, wovon der jüngste 24, der älteste 32 Jahre alt, zwar nur dieser erst vermählt, doch schon mit einem anderthalbjährigen Prinzen (ein älterer war gestorben) und fünf noch unvermählten Prinzessinnen gesegnet, und Aussicht war, von allen drei Söhnen durch noch zahlreichere fürstliche Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts erfreut zu werden, trägt der gewissenhafte, für Erleichterung seiner Unterthanen ängstlich besorgte Fürst Bedenken, dem Land neue Lasten aufzubürden durch fürstenstandesmäsigen Aufwand, auf welchen die Gemahlin und alle Kinder auch der zweiten Ehe hätten Anspruch machen können. Einzig „aus treuer Fürsorge für seine geliebten Lande und „Unterthanen", dann „aus Liebe zu seinen Herren Söhnen „erster Ehe, und um den jeweiligen Regierungsnachfolger so „wenig als möglich zu belasten", entschließt sich der treue Landesvater, zugleich Familienhaupt, den Söhnen zweiter Ehe nur das wichtigste, das dem Lande und der Familie entsprießlichste ihrer Rechte durch ausdrücklichen Vorbehalt zu wahren und durch agnatische Einwilligung zu sichern, das Recht der landes- und hausverfassungsmäsigen Regierungsnachfolge in sämmtlichen badischen Ländern, auf den Fall des Abganges seines Mannstammes erster Ehe.

Zu dem Ende bestimmt Er vor der Trauung, mit Einwilligung der Braut in einem von ihr ausgestellten eidlichen Revers, und unter Zustimmung seiner beiden anwesenden Söhne erster Ehe, in einer, späterhin auch von dem dritten Sohn unterzeichneten Versicherungsurkunde: 1) daß die Gemahlin den Namen Freifrau von Hochberg *) und neben

*) Den Namen Hochberg führt ein ansehnlicher Landestheil

ihrem Stammwappen in dem ersten Schild den badischen Balken führen solle, gleichwie auf die Töchter aus dieser zweiten Ehe; und daß aus dem Grund, weil der Gemahlin und den Töchtern den fürstlichen Titel, Rang und Namen zu führen nicht gestattet werde, die Trauung zur linken Hand geschehen solle. Dagegen 2) behält Er sich nähere Bestimmung vor, über Titel, Wappen und Ausstattung der Söhne, und über deren SuccessionsRechte „im Fall des Ausganges des fürstlichen Mannstammes seines Hauses". Nicht die Ertheilung oder Verleihung, sondern die nähere Bestimmung eines SuccessionsRechtes behält er sich vor, welches den künftigen Söhnen zweiter Ehe ipso jure zustand, das heißt, wenn es durch rechtsgültige besondere Bestimmung ihnen nicht war entzogen worden, welches rechtlich nicht zu vermuthen ist.

Wer aus diesen Bestimmungen der Versicherungsurkunde Rechte erwarb, waren folgende Personen, und nur Sie, kein Dritter. 1) Die Gemahlin und die künftigen Töchter dieser Ehe. Sie sollten den Titel Freifrau (die Töchter Freifräulein oder Baronin) von Hochberg und neben ihrem Stammwappen (dem freiherrlich-geyerischen) in dem ersten Schild den badischen Balken führen. Auch hatte die Gemahlin des Markgrafen die Zusage acceptirt, nähere Bestimmung zu errichten über der Söhne Titel, Wappen und Ausstattung, und über deren Successionsrechte nach Abgang des fürstlichen Mannstammes erster Ehe. 2) Der Gemahl erwarb ein Recht, eines Theils gegen die Gemahlin und die Töchter, daß sie mit den ihnen zugestandenen so eben genannten Rechten sich begnügen, und nie auf fürstlichen Titel, Rang und Namen Anspruch machen wollten, und daß aus dem Grund die Gemahlin (damals Braut) sich gefallen lasse, daß die Trauung zur linken Hand geschehe, andern

---

der Markgrafschaft Baden, der von 1190 bis 1415 im Besitz einer Hauptlinie des Hauses Baden war, welche, davon Baden-Hochberg benannt, denselben 1415 der damaligen andern Hauptlinie (Baden) überließ.

Theils gegen die mitpaciscirenden Söhne erster Ehe und ihre Rechtsnachfolger in dem markgräflich-badischen Geschlecht, daß sie der Gemahlin und den Töchtern den Gebrauch der oben genannten Rechte nicht streitig machen dürften. 3) Die drei Söhne erster Ehe und ihre Rechtsnachfolger in dem markgräflich-badischen Hause erlangten, gegen den Vater, dessen Gemahlin und Töchter zweiter Ehe, ein Recht, daß diese Gemahlin und Töchter mit den ihnen eingeräumten oben genannten Rechten sich begnügen, und nie auf fürstlichen Titel, Rang und Namen Anspruch machen wollten, auch daß aus dem Grund die Gemahlin sich gefallen lasse, daß sie dem Vater an die linke Hand angetraut werde.

Was aber die künftigen Söhne zweiter Ehe betrifft, so ward in dieser Versicherungsurkunde keine Bestimmung errichtet, wodurch den Söhnen erster Ehe und ihren Rechtsnachfolgern, geschweige denn einem nicht mitpaciscirenden Dritten, irgend ein Recht wäre eingeräumt worden, ihnen den vollständigen Gebrauch der ihnen ipso jure zukommenden väterlichen Standes- und Familienrechte, namentlich die SuccessionsRechte im Fall der Erlöschung des fürstlichen Mannstammes erster Ehe, streitig zu machen. Nur behielt Sich der Vater, und nur Er allein, das Recht vor, nähere Bestimmung zu errichten, über Titel, Wappen und Ausstattung dieser Söhne, und über deren SuccessionsRechte im Fall des Ausganges des fürstlichen *) Mannstammes seines Hauses.

*) Anderer Mannstamm als aus der ersten Ehe des Markgrafen Carl Friedrich, bestand damals in dem Hause Baden nicht. Da solchem das sich von selbst verstehende Prädicat „fürstlicher" in der Versicherungsurkunde beigelegt wird, so scheint aus dem Gebrauch dieses Ausdrucks eine schon damalige Absicht des Markgrafen hervor zu leuchten, daß er den Söhnen zweiter Ehe, unbeschadet ihrer SuccessionsRechte, einen niedern als den fürstlichen Titel zu bestimmen gedenke. Ohne Noth wollte er der Zukunft nicht vorgreifen. Es war noch unge-

Dieser Vorbehalt geschah, und war nöthig, nur in dem Verhältniß des Vaters zu den Söhnen zweiter Ehe. Denn ohne solchen Vorbehalt, und ohne eine ihm gemäß erfolgte nähere Bestimmung des Vaters, wären die Söhne von dem ersten Augenblick ihres physischen Daseyns an, zu alsbaldigem und fortwährendem vollständigen Gebrauch der väterlichen Standes- und Familienrechte berechtigt gewesen, nicht nur gegen die Agnaten des Hauses, um so viel mehr gegen jeden Dritten, sondern auch (tam ex jure sanguinis quam ex pacto et providentia majorum) gegen den Vater selbst.

So viel von dem Inhalt der Versicherungsurkunde von 1787. Acht und ein Viertheil Jahre später, am 20. Febr. 1796, wo schon zwei Söhne und eine Tochter aus dieser Ehe am Leben, und ein Sohn gestorben war, errichtet der Markgraf die im Jahr 1787 sich vorbehaltene nähere Bestimmung über Familienverhältnisse seiner Söhne zweiter Ehe. Die Urkunde wird unterzeichnet und besiegelt in vim pacti auch von seiner Gemahlin, welche schon im Jahr 1787 das Versprechen einer solchen Bestimmung, namentlich über das SuccessionsRecht der Söhne, durch den von ihr vor der Trauung ausgestellten eidlichen Revers acceptirt hatte. In jener Disposition verordnet der Markgraf, wie folgt. 1) Die Söhne zweiter Ehe sollen den Fürstenstand des badischen Hauses noch zur Zeit nicht, sondern den Grafenstand, unter dem Namen Grafen von Hochberg, nebst dem baden-hochbergischen Wappen, als vom Vater ihnen angebohren, haben und führen, doch aber in Ansehung des Gerichtstandes schon jetzt den nachgebohrnen Prinzen des badischen Hauses durchaus gleich gehalten werden. 2) Nach Erlöschung des Mannstammes erster Ehe, sollen dieselben und ihre Nachkommen im Mannstamm zur Succession in den gesammten badischen Landen nach dem Recht der Erstgeburt

---

wiß, ob aus der zweiten Ehe Söhne würden gebohren werden, und möglich, obgleich nicht wahrscheinlich, daß schon bei seinem Leben der Mannstamm erster Ehe erlosch.

gelangen, und dann das fürstliche Prädicat, wie auch den vollständigen Titel und Wappen des Hauses Baden gebrauchen.

Auch in dieser Disposition erklärt der Markgraf, die Trauung sey zur linken Hand nur in der Hinsicht geschehen, weil die Gemahlin und Töchter nicht den fürstlichen Titel, Rang und Namen führen sollten. Aber den Söhnen solle diese Trauungsart an ihren Familienrechten auf keine Weise Abbruch thun, und die Ehe solle keineswegs als eine morganatische angesehen werden. „Die Standes- und Erbgleichheit der Söhne" sey „die wesentliche Grundbedingung, unter welcher Er einzig und allein zu einer bedingten Ehe sich entschlossen habe". Würden den Söhnen in solcher Hinsicht Schwierigkeiten gemacht, so solle das ganze Ehegeding von 1787 als nichtig und gefallen, seine zweite Ehe als ohne Geding geschlossen anzusehen, und der Gemahlin und den Kindern unbenommen seyn, ihre Ansprüche auf die Rechte einer fürstlichen Gemahlin und der als ebenbürtig erzeugten Kinder, gemäß dem badischen Familienherkommen, geltend zu machen.

Nach Auflösung der teutschen Reichsverbindung und erlangter voller Souverainetät, über das seit 1787 mehr denn vierfach vergrösserte Land, wird am 10. Sept. 1806, um die Successions-Rechte der Söhne zweiter Ehe gegen jeden Zweifel sicher zu stellen, eine feierliche Successions-Acte errichtet, unterzeichnet von dem vormaligen Markgrafen, nunmehrigem Großherzog, Carl Friedrich und von allen damals lebenden Agnaten seines Hauses, nur mit Ausnahme der noch minderjährigen Söhne zweiter Ehe. Darin wird festgestellt, daß diesen drei Söhnen und ihrer männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft, „in Hinsicht auf den im Jahr 1787 gemachten Vorbehalt ihrer Familienrechte ein vollständiges, unbeschränktes und unwiderrufliches SuccessionsRecht in die unter dem souverainen Großherzogthum begriffenen Staaten, zustehen solle, wenn des Großherzogs sämmtliche männliche successionsfähige Nachkommen erster Ehe erloschen seyn würden".

Was durch morganatischen Vertrag in Absicht auf die Standes- und übrigen Verhältnisse der Gemahlin und

Töchter festgesetzt ward, kommt hier nicht in Betracht. Die Standes- und SuccessionsRechte der Söhne und ihrer Nachkommen, wurden davon auf das Sorgfältigste geschieden. Oertlich und inhaltlich davon gesondert sind die wahrenden Bestimmungen, die ihnen wiederholt gewidmet wurden.

In Ansehung der Söhne und ihrer Nachkommen ward, und zwar einzig aus landesväterlich-ökonomischen Gründen, um fürstlichen Aufwand dem Lande zu ersparen, mehr nicht verfügt, als daß Sie und ihre Nachkommen, von den ihnen von Rechtswegen gebührenden väterlichen Standesrechten vollständigen Gebrauch eher nicht machen sollten, als bis, nach dem in dem Hause Baden eingeführten Erstgeburtrecht, in der Succession die Reihe Sie treffen werde. Nur der volle Gebrauch der ihnen und ihren Nachkommen zukommenden Standesrechte ward suspendirt, indem man ihn abhängig machte von einem künftigen Ereigniß. Er ward nicht aufgehoben, nur aufgeschoben, bis zu dem Zeitpunct, wo nach Erlöschung des ihnen in der SuccessionsOrdnung vorgehenden Mannstammes aus der ersten Ehe ihres Herrn Vaters, in der eingeführten Ordnung der Regierungsnachfolge die Reihe an Sie, die Nachkommen aus der zweiten Ehe, kommen werde. Bis dahin sollten sie nur einen Theil des neuern badischen Wappens, das baden-hochbergische Haus- und Staats-Wappen, und den Grafentitel führen, mit dem Zunamen von Hochberg, sich beziehend auf einen badischen Landestheil, die vormalige Markgrafschaft Hochberg, gleich der auch in andern souverainen, selbst königlichen Häusern bei nachgebohrnen Prinzen vom Geblüte geltenden Staats- und Familiensitte *). Das wichtigste ihrer Stammrechte, die ihnen von Rechtswegen ge-

*) In dem königlichen französischen Hause, die Titel: Graf von Provence, Graf von Artois, Graf von Beaujolois; in dem königlichen Hause beider Sicilien, Graf von Syracus; in dem königlichen Hause Sardinien, Graf von Asti, und in der Nebenlinie von Savoyen-Carignan, Graf von Villafranca.

bührende Successions-Fähigkeit, weit entfernt auch nur modificirt oder aufgeschoben, geschweige denn aufgehoben zu werden, ward vielmehr nach ihrem ganzen hausverfassungsmäsigen Umfang ausdrücklich gewahrt. Die ihnen ipso jure, ganz unabhängig von einer besondern Zustimmung des gräflich-sponheim-veldenz- oder pfälzischen Stammes, schon zustehende Successions-Fähigkeit ward ihnen nicht erst, nicht einseitig ertheilt oder verliehen, sondern vielmehr gewahrt und bekräftigt.

Demnach ist vorstehende einfache Darstellung der Bestimmungen, welche im Jahr 1787 vor der Trauung, dann in den Jahren 1796 und 1806 errichtet wurden, durch sich selbst schon eine zureichende Rechtfertigung der Behauptung:

> daß die zweite Ehe des Markgrafen, in Ansehung der daraus herstammenden Söhne nicht morganatisch war; daß die sonach von Rechtswegen ihnen zukommenden Successions-Rechte für den Fall, wenn in dem Hause Baden die Ordnung der Regierungsnachfolge nach Erstgeburtrecht Sie treffen wird, weit entfernt von den Agnaten je bestritten oder in Zweifel gezogen, oder gar durch Vertrag aufgehoben worden zu seyn, vielmehr durch wiederholte rechtsverbindliche Erklärungen der rechtlich Betheiligten hinreichend gewahrt, und gegen jeden Zweifel sicher gestellt wurden; daß auch der Gebrauch des fürstlichen Titels und des vollständigen badischen Haus- und Staatswappen, in den Urkunden von 1787, 1796 und 1806 ihnen keineswegs entzogen, sondern nur suspendirt ward, bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolge in den Staatsbesitzungen des Hauses Baden.

Die oben (S. 85) angeführte Bestimmung in der kaiserlichen Wahlcapitulation vom 30. September 1790, betreffend die von einem Reichsstand oder einem aus reichsständischem Hause entsprossenen Herrn gleich anfangs morganatisch eingegangenen Ehe, ist auf gegenwärtigen Fall schon darum nicht anwendbar, weil in Ansehung der Söhne die Ehe morganatisch nie eingegangen war. Ausserdem würde

dawider streiten was oben (S. 88) wegen der nichtreichsständischen Eigenschaft der sponheimischen Regenten, als solcher bemerkt ist, wie auch, daß als diese Stelle in die Wahlcapitulation kam, der älteste Sohn erster Ehe schon gebohren war.

In dem großherzoglichen Hause Baden, dem gräflich-sponheim-badischen Stamm, waren von Anbeginn und sind noch heute die SuccessionsRechte der Söhne zweiter Ehe durchgehends ohne Widerrede anerkannt. In einer offenen Urkunde vom 4. October 1817 *), ertheilte der im Jahr 1818 verstorbene Großherzog Carl, in seiner Eigenschaft als Souverain und Stammhaupt, „seinen sämmtlichen Unterthanen öffentliche Nachricht", von der SuccessionsActe vom 10. September 1806, „als von einem zum Besten des Landes auf ewige Zeiten errichteten Familien-Statut". Durch dieselbe, heißt es darin, habe sein Herr Großvater, „kraft des bei seiner Vermählung in der Versicherungsurkunde vom 24. Nov. 1787 unter agnatischer Einwilligung gemachten Vorbehaltes, — unter gleichmäsig von Ihm (dem Großherzog Carl) und Seinen Herren Oheimen Friedrich und Ludwig geschehenem agnatischen Beitritt — die Erbfolgerechte seiner männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft aus besagter zweiten Ehe in der Regierung des Großherzogthums, förmlich und feierlich erklärt".

Der Großherzog ging, in derselben Staatsurkunde, noch weiter. „Wir gedenken zugleich", heißt es darin, „einen Beweis von der dem heiligen Andenken hochgedacht Unseres Ahnherrn gewidmeten tiefsten Verehrung abzulegen, und finden Uns daher ferner bewogen, kraft der Uns zustehenden Souverainetät Unsere drei benannten Herren HalbOheime (die Grafen Carl Leopold Friedrich, Wilhelm Ludwig August, und Maximilian Friedrich Johann Ernst,

*) In dem Badischen Staats- und Regierungsblatt, 1817, Numr. XXIV. Auch in den angef. Acten des wiener Congresses, Bd. VIII, S. 190.

von Hochberg) andurch als Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädicat: „„Hoheit““ zu erklären, auch denselben den badischen Haustitel und das badische Stammwappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgebohrnen Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses, als solchen, zukommt, oder künftig zukommen wird — hiermit beizulegen“ *).

Durch diese Verfügung des Souverains und Stammhauptes, welche der einzige (ausser den Söhnen zweiter Ehe) damals lebende Agnat des Hauses, Markgraf Ludwig, jetziger Großherzog, stillschweigend genehmigte, war also der Gebrauch der vollen väterlichen Standesrechte den Söhnen zweiter Ehe schon vom 4. October 1817 an, frei gegeben, den die frühern Bestimmungen bis zu dem Abgang des Mannstammes erster Ehe aufgeschoben hatten. In einer zweiten offenen Urkunde, von gleichem Datum, erhob derselbe Großherzog die einzige Frau Tochter aus der zweiten Ehe seines Herrn Großvaters, die Gräfin Amalie Christine Caroline von Hochberg **), zur Prinzessin von Baden, mit Beilegung des badischen Wappens. Eine dritte Urkunde des Großherzogs von demselben Datum ***), ist ein großherzoglich-badisches Haus- und FamilienStatut, wodurch theils die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit des

---

*) In den SupplementTafeln zu Hübner's genealog. Tabellen, Lieferung V. (Kopenh. 1824. QuerFol.) Tab. 118, heißt es, der Großherzog Carl Ludwig von Baden habe am 4. Oct. 1817 die Kinder zweiter Ehe des Großherzogs Carl Friedrich für „erbfähig erklärt, und als Markgrafen von Baden anerkannt“. Die Erhabene Verfasserin ist hier nicht gründlich berichtet worden. Großherzog Carl hat die Söhne zweiter Ehe als nachfolgefähig anerkannt, und dieselben zu Markgrafen von Baden erklärt.

**) Seit dem 19. April 1818 Gemahlin des Herrn Fürsten Carl Egon von Fürstenberg.

***) Auch diese und die vorher erwähnte Urkunde sind an den angef. Orten abgedruckt. Die dritte Urkunde wird in der badischen Verfassungsurkunde von 1818, §. 4, für einen wesentlichen Bestandtheil der badischen Verfassung erklärt.

Großherzogthums, theils die Rechte und Ordnung der Regierungsnachfolge, namentlich auch für die Söhne aus der zweiten Ehe des Großherzogs Carl Friedrich und ihre successionsfähigen Nachkommen, erklärt und festgesetzt werden.

Um endlich das Successions Recht der genannten Herren Söhne zweiter Ehe, auch durch feierliche Anerkennung von Seite der größten Mächte Europa's zu bekräftigen, erfolgte diese in Folge eines auf dem Aachener Congreß errichteten ConferenzProtocolls vom 20. November 1818, in einem Tractat, welchen Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preussen am 10. Juli 1819 mit Baden schlossen. Darin (Art. 2) heißt es: „Le droit établi „dans le Grand-Duché de Bade, en faveur des comtes „de Hochberg, fils de feu le Grand-Duc Charles Frédéric, „est reconnu pour et au nom des Puissances contractantes".

Wörtlich ward diese Stipulation wiederholt in dem GeneralReceß (Art. 10), welchen am 20. Juli 1819, im Namen der oben genannten vier Mächte, die zu Frankfurt am Main versammelte TerritorialCommission errichtete, und dem in dem folgenden Jahr auch Frankreich beitrat *).

Wird gleich in diesen Staatsverträgen der Succession in dem sponheim-badischen Surrogat namentlich nicht erwähnt, so ist doch dieselbe unter der wörtlich angeführten Bestimmung, wie der Theil unter dem Ganzen, mitbegriffen. Denn nach den seit 1803, und deutlicher noch seit 1806, 1815 und der badischen Verfassungsurkunde von 1818, bestehenden administrativen, gerichtlichen, kirchlichen, politischen, staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen, bildet das (örtlich ohnedieß noch nicht bestimmte) sponheim-badische Surrogat einen Territorial- und Domanial-Bestandtheil des Großherzogthums Baden, und ist als solcher in die Matrikel des teutschen Bundes für Geldbeiträge und Mannschaftstellung unter dem Anschlag des Großherzogthums Baden mitbegriffen, bis zu dem ungewissen Ereigniß, wo, nach Erlöschung des gesammten sponheim-badischen Mannstammes, dem spon-

*) Man s. oben S. 48, Note *.

heim-veldenzischen oder pfälzischen die Nachfolge darin eröffnet seyn wird.

Während in dem großherzoglichen Hause Baden das Haus- und landesverfassungsmäsige SuccessionsRecht der Herren Söhne zweiter Ehe des Großherzogs Carl Friedrich und ihrer nachfolgefähigen Nachkommen, in Hinsicht auf alle badischen Staatsbesitzungen, ausser allem Zweifel ruht, nie in Zweifel gezogen, vielmehr jederzeit von allen Betheiligten, auch von den größten Mächten Europa's anerkannt worden ist, wird solches jetzt widersprochen von dem Haupt des gräflich-sponheim-veldenz- oder pfälzischen Stammes, von des Königs Ludwig von Baiern Majestät, so viel die Nachfolge in den gräflich-sponheim-badischen Landestheilen, jetzt deren Surrogat, betrifft. Ob mit Beistand des Rechtes? — diese Rechtsfrage wird zu verneinen seyn, unbeschadet der schuldigen tiefen Ehrerbietnng gegen den erhabenen Prätendenten, diesen großmüthigen Verehrer und Beschützer der Gerechtigkeit, den würdigen Erben väterlicher Regententugenden.

Wohl würden einseitige Willenserklärungen und Bestimmungen in dem gräflich-sponheim-badischen Stamm, selbst vertragmäsige Stipulationen von Mitgliedern dieses Stammes unter sich und mit Dritten, nicht vermögend seyn einem wohlbegründeten Widerspruchrecht des gräflich-sponheim-veldenzischen Stammes im Mindesten Abbruch zu thun. Aber, besteht ein solches Widerspruchrecht? Verneinend ist die Antwort hierauf oben schon begründet, in der Erörterung der Vorfrage: ob die oft erwähnten markgräflichen Herren Söhne zweiter Ehe, ungeachtet ihrer Abstammung von einer Gemahlin aus einem alten Geschlecht von niederem Adel, schon von Rechtswegen (ipso jure) gut und taugend seyen zu der Nachfolge in den gräflich-sponheim-badischen Landestheilen? Waren sie dieses, wie oben dargethan ist, so würde der gräflich-sponheim-veldenzische Stamm zu einem Widerspruch auch aus dem Grund nicht berechtigt seyn, daß in dem sponheim-badischen Stamm ihr Gebrauch der vollen väterlichen Standesrechte bis zu dem Eintritt

ihrer Succession, und zwar durch sponheim-badische Bestimmungen, nur suspendirt war. Denn gleichwie der sponheim-veldenzische Stamm rechtlich nicht verpflichtet wäre, Bestimmungen Dritter anzuerkennen, welche seinem sponheimischen EventualSuccessionsRecht nachtheilig seyn könnten, also ist auch derselbe nicht befugt, Bestimmungen Dritter unter sich, welche die Grenzen ihres Rechtsgebietes nicht überschreiten, aus welcher für Ihn kein Recht erwachsen war (man s. S. 112 f. und 126 f.), sich anzueignen, als wäre Er dabei MitPaciscent gewesen.

Wiewohl in dem vorliegenden Fall eine Aneignung solcher Art auch dann, wenn sie rechtlich statthaft wäre, ihm nicht nützen würde. Darum nicht, weil die ihm fremden Bestimmungen, weit entfernt das sponheim-badische SuccessionsRecht der Söhne zweiter Ehe zu vernichten, dasselbe vielmehr wiederholt auf das Bestimmteste wahren, und weil sie die Suspension des Gebrauchs ihrer vollen väterlichen Standesrechte in dem eintretenden Successions-Fall ausdrücklich für aufgelöset, ja sogar jene Suspension für „nichtig und gefallen" und „die zweite Ehe als ohne Geding geschlossen" für den Augenblick erklären, wo der „Standes- und Erbgleichheit der Söhne", als der „wesentlichen Grundbedingung", unter welcher „einzig und allein Er (der Vater) zu einer bedingten Ehe sich entschlossen habe", Schwierigkeiten entgegengesetzt würden.

War Jemand, der durch diese beschränkende Bestimmung an seinen Rechten gekränkt zu seyn vermeinen konnte, so waren es gewiß nicht die gräflich-sponheim-veldenzischen EventualSuccessionsBerechtigten in dem Hause Pfalz, jetzt Baiern. Ihnen konnte und mußte gleichgültig seyn, ob die an sich successionsberechtigten Nachkommen aus der zweiten Ehe des Markgrafen, den fürstlichen Titel früher oder später, oder nie führten oder führen durften. Sogar wenn sie denselben bei ihrer Nachfolge in den gräflich-sponheim-badischen Landestheilen nicht geführt hätten, oder nach irgend einer rechtsgültigen Bestimmung nicht hätten führen dürfen, wäre solches für den veldenzischen Stamm kein Grund zu gerech-

ter Beschwerde gewesen. Hatte nicht auch die ursprüngliche RegentenFamilie des sponheimischen Ländchens, von welcher der veldenzische und badische Stamm ihr Recht auf dasselbe erwarben, nur den Grafentitel, gleichwie selbst Graf Friedrich III. von Veldenz, den jetzt das königlich-baierische Haus repräsentirt? Führten nur diesen Titel („Graf zu Sponheim") nicht auch, in ihrer sponheimischen Eigenschaft, alle sponheimischen Regenten aus dem veldenzischen oder pfalzgräflichen und dem badischen Stamm? Und war, bis auf die neueste Zeit, die dingliche Standeswürde des Besitzthums („Grafschaft Sponheim") eine höhere als die gräfliche? War und ist aber der gräfliche Titel in dem sponheimischen Verhältniß der wahre, einzige, herkommliche Haus- und Landestitel, und würde offenbar durch ausschliessende Führung desselben von Seite eines sponheimischen Regenten aus dem badischen Stamm, das EventualSuccessionsRecht des gräflich-veldenzischen auf keine Weise verletzt, so konnte und würde diesem Stamm ein rechtserheblicher Widerspruch gegen solche Führung nicht zustehen. Waren oder wären doch selbst des Markgrafen Söhne erster Ehe, deren Mannstamm nur, mit Vorzug vor dem Mannstamm zweiter Ehe, zur Regierungsnachfolge berechtigt war und ist, zu einem solchen Widerspruch nicht befugt; nam neque de eorum jure hic agebatur.

Wem allein die Suspension des Gebrauchs der vollen väterlichen Standesrechte beschwerlich seyn konnte, das waren die Söhne zweiter Ehe und ihre Nachkommen. Bei ihnen gebührender, von dem Vater und den Söhnen erster Ehe einstimmig anerkannter, von der Mutter durch ihren Revers auf die Versicherungsurkunde von 1787 für sich selbst und die künftigen Söhne in vim pacti acceptirter SuccessionsFähigkeit zu der Regierung aller väterlichen Lande, konnte, unter geziemender Verehrung der landesväterlich-frommen Absicht des landesfürstlichen Vaters, ihr Ehrgefühl kränken, daß sie, von allen Betheiligten anerkannt für successionsfähige Mitglieder des badischen Hauses einen niedern als den fürstlichen Titel führen sollten. Nachdem durch die

Staatsveränderungen von 1803, 1805 und 1806 der TerritorialBestand des Hauses mehr als vierfach vergrössert war, konnten Sie aus dieser Veränderung der bei der väterlichen Disposition als wesentlich vorausgesetzten Umstände, — der Kleinheit des Landes, und seiner Unzulänglichkeit zu vielfachem fürstlichem Aufwand der Mitglieder des Regentenhauses — einen Rechtsgrund ableiten für nunmehrige Aufhebung der beschränkenden Suspension des Gebrauchs ihrer vollen väterlichen Standesrechte, da solche fernerhin weder dem Lande noch dem Regentenhause anständig seyn könne.

Was aber den Hauptgrund betrifft, daß den Söhnen zweiter Ehe ein SuccessionsRecht schon von Rechtswegen zustehe, so ist dieser oben rechtlich erwiesen. Es ist dargethan, daß sowohl nach allgemeinem und nach positivem teutschem, ältern, mittlern und neuern Recht, insbesondere der Erlauchten, als auch nach dem besondern Staats- und Familienherkommen, gleichwie in dem markgräflich-badischen, also auch in dem gräflich-sponheimischen und sponheim-badischen Hause, hier seit länger denn zwei Jahrhunderten von dem gräflich-sponheim-veldenzischen oder pfälzischen Stamm vielfach und noch heute anerkannt, die zweite Ehe des Markgrafen Carl Friedrich keine Mißheurath sey, sondern ipso jure eine Ehe mit voller Rechtswirkung für Gemahlin und Kinder; daß auch die, nach teutschen hergebrachten Rechtsbegriffen ihr eigene, blosse Standesungleichheit der Ehegatten, hierin nichts ändere; daß folglich die aus derselben entsprossenen Söhne dem Vater ebenbürtig und ipso jure, suo ordine et tempore, gut und taugend seyen zur Nachfolge in den gräflich-sponheim-badischen Landestheilen, jetzt in dem Surrogat derselben.

Einem möglichen Einwurf, wenigstens einem Zweifel, möchte noch zu begegnen seyn. Bis jetzt ist die von dem regierenden Markgrafen Carl Friedrich und seinen Söhnen errichtete, von der Gemahlin zweiter Ehe vor der Trauung schriftlich acceptirte Versicherungsurkunde vom 24. Novem-

ber 1787, ihrem ganzen Inhalt nach öffentlich nicht bekannt, nur auszugweise. Möglich ist, daß dieselbe mehr als das Bekannte für den jetzigen Streitfall nicht enthält, oder auch mehr. Wenn für beide Fälle der Wunsch, ja das Verlangen auf baierischer Seite, ihren Inhalt vollständig zu kennen, nicht befremden mag, so ist dagegen auch denkbar, daß auf badischer Seite untadelhafte Gründe, selbst dann wenn das Bekannte alles und das einzige hieher Gehörige ist, vorwalten können, diese über einen Vorgang im Innersten der Familie sprechende Urkunde nach ihrem ganzen Inhalt öffentlich nicht bekannt werden zu lassen. Da über Unbekanntes sich nicht urtheilen läßt, so muß dieses alles hier dahin gestellt bleiben. Aber nach Gesetzen des Anstandes und des Rechts auch über diesen Punct sich hier zu äussern, möchte für ungehörig, unerlaubt oder unbescheiden wohl nicht anzusehen seyn.

Ohne auf die Frage einzugehen, ob die Urkunde als eine beiden Theilen gemeinschaftliche zu betrachten sey, oder nicht, und darum richterlich auf Edition würde zu erkennen, oder nicht zu erkennen seyn? wäre vielleicht durch ein freiwilliges Auskunftmittel der Argwohn zu beseitigen. Aus fünf von Baiern vorgeschlagenen auswärtigen Rechtsgelehrten, könnten auf badischer Seite zwei oder drei gewählt werden, welche unter dem Versprechen der Verschwiegenheit nach eigener Einsicht der Originalurkunde auszusprechen hätten, ob dieselbe ausser den bekannten Stellen noch Etwas enthalte, welches das morganatische Verhältniß der Ehe und das SuccessionsVerhältniß der Söhne betreffe? Indeß ist das Wahrscheinlichere, daß, in jedem der beiden oben bezeichneten Fälle, ein solcher Vorschlag auf keiner, oder nur auf einer Seite Eingang fände. Also zu dem Gesichtpunct des Rechts.

Als bürgerlich und kirchlich rechtmäsige Eheverbindung wäre, ohne morganatischen Vertrag, die zweite Ehe des Großherzogs Carl Friedrich, nach gemeinem teutschen Recht, vollwirkend gewesen für Gattin und Kinder. Geschlossen mit einer Person von niederem, obgleich altem Adel, wäre sie zwar standesungleich, aber nach gräflich-sponheimischem, und auch

nach gräflich-sponheim-badischem und gräflich-sponheim-veldenzischem oder pfälzischem, gleichwie nach markgräflich- oder großherzoglich-badischem Landes- und Familienherkommen, keine Mißheurath gewesen. Die Gemahlin wäre zu voller Theilnahme an den Standesrechten des Gemahls, die Kinder wären zu den väterlichen Titeln, Wappen, Ehren und Würden, und zu der Nachfolge in den gräflich-sponheim-badischen Landestheilen, selbst in dem Großherzogthum Baden, berechtigt gewesen. Sohin wäre ohne morganatischen Vertrag die Ehe in Hinsicht auf Sponheim vollwirkend gewesen. Ohne Zweifel die Regel, und für die Kinder der günstigste Fall. Betrachten wir auch den ungünstigsten, als Ausnahme.

Angenommen, in der Urkunde von 1787 wäre den zu erwartenden Söhnen und ihren Nachkommen, das Recht der Nachfolge in den gräflich-sponheim-badischen Landestheilen für ewige Zeiten versagt, wiewohl solches nach dem bekannten Theil des Inhaltes der Urkunde keineswegs geschehen, sondern deßhalb besondere nachfolgende Verfügung ausdrücklich vorbehalten ist. Wäre eine solche Vertragbestimmung für ihre Urheber und deren Rechtsnachfolger unwiderruflich gewesen? Nein! weil ausser Ihnen und der den Inhalt der Urkunde acceptirenden Braut, den einzigen Paciscenten, und deren Rechtsnachfolgern (man s. oben S. 112 u. f.) für Niemand aus derselben noch ein Recht erwachsen war, namentlich nicht für den gräflich-sponheim-veldenzischen oder pfälzischen Stamm. Für diesen nicht; denn an Errichtung der Urkunde hatte man ihn nicht Theil nehmen lassen, und er wäre Theilnahme zu fordern, oder zu wirksamem Widerspruch wider den Inhalt der Urkunde nicht berechtigt gewesen, weil darin gegen sein Recht nicht verfügt war. Für Ihn wäre der morganatische, die Söhne schlechthin für successionsunfähig erklärende Vertrag res inter alios acta, ein unter Dritten innerhalb der Grenzen ihrer Autonomie geschlossener Vertrag gewesen. Für Ihn, den die dabei betheiligten Dritten, die Paciscenten, nicht, wie ihnen frei stand, zur Acceptation der Vertragbestimmungen berufen hatten, war daraus kein

Recht erwachsen, höchstens eine Hoffnung, daß die Bestimmung, welche den Söhnen zweiter Ehe das ausserdem ihnen gebührende SuccessionsRecht versagte, von den Paciscenten oder ihren Rechtsnachfolgern nicht werde widerrufen werden. Er wäre durch den Widerruf nicht deterioris conditionis geworden, als er ohne den morganatischen Vertrag war, da ohne solchen die Söhne zur Nachfolge in den gräflich-sponheim-badischen Landestheilen berechtigt gewesen wären. Gleichwie bei Errichtung der Urkunde ein Einwilligungsrecht ihm nicht zustand, also gebührte ihm ein solches auch nicht bei dem Widerruf.

Was aber die Thatsache des Widerrufs betrifft, so wäre dieselbe ausser Zweifel. Ein Widerruf in bester Rechtsform wäre geschehen, durch die feierliche oben erwähnte SuccessionsActe vom 10. September 1806, welche von dem Großherzog Carl Friedrich und sämmtlichen (ausser seinen Söhnen zweiter Ehe) damals lebenden agnatischen Mitgliedern seines Hauses einwilligend unterzeichnet ist, und zwar sowohl von denselben beiden nachgebohrnen Söhnen, den Prinzen (seit 1806 Markgrafen) Friedrich und Ludwig, welche auch die Urkunde von 1787 einwilligend unterzeichnet hatten, als auch, anstatt des unterdessen verstorbenen ersten Sohnes, des Erbprinzen Carl Ludwig, von dessen einzigem Sohn und Rechtsnachfolger, dem damaligen Erbgroßherzog, nachherigem Großherzog Carl. Diese Acte erklärt die Söhne zweiter Ehe und ihre männliche Nachkommenschaft, der Nachfolge in der Regierung aller badischen Staaten für unwiderruflich theilhaftig. Also wäre die in der Hypothese (wiewohl geschichtwidrig) angenommene ungünstige Vertragbestimmung von 1787 auf gleiche Art, wie sie errichtet gewesen, mithin rechtsbeständig, wieder aufgehoben worden.

Schlußrede.

Sich unfähig fühlend, wäre es auch in amtlichem Beruf, in Rechtstreitigkeiten Schriftsteller anders zu seyn als

nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung, konnte und mußte der Verfasser dieser Abhandlung nur ihr, der von ihm erkannten Wahrheit und Gerechtigkeit, huldigen; um so mehr bei einem Versuch, für den er überall mehr nicht in Anspruch nehmen kann und will, als das Verdienst vollkommener Unparteilichkeit und redlicher Prüfung. Bei solchem Grund- und Vorsatz, war es Pflicht, die Freiheit seines Urtheils vor jedem fremden Einfluß sorglich zu bewahren, auch in Beziehung auf die zeither im Druck erschienenen Schriften.

Nur dieser Absicht, nicht einer (am allermeisten im Reich der Wissenschaften) unweisen Geringschätzung, ist seine Enthaltung von gleichzeitigem Besitz und Gebrauch solcher Druckschriften zuzuschreiben. Sechs Wochen früher, als er den Vorsatz faßte, seine Gedanken zu Papier zu bringen, hatte er eine *) ihm zufällig zur Hand gekommene Druckschrift für Baden flüchtig gelesen, und dem Eigenthümer sogleich zurückgegeben. Ihr die erste nähere Bekanntschaft mit dem Daseyn dieser zweifachen Streitsache dankend, hat er sie nie wieder gesehen; fern davon, alle ihre Behauptungen, Beweisgründe, Beispiele und Aeusserungen zu den seinigen machen zu können oder zu müssen.

Zwei baierische Flugschriften wurden ihm wie Neuigkeiten des Tages geliehen, als diese Abhandlung schon vollendet und unter der Presse war. Die eine kündigt sich selbst als nur kurze vorläufige Beleuchtung einer badischen Druckschrift an; sie stellt eine ausführliche und gründliche in Aussicht. Die andere konnte mit der Meinung nicht befreunden, daß in Streitfällen wie der gegenwärtige mit gerichtlich-processualischer Streitfertigkeit, mit einem Pandekten-Compendium, einem teutschen Privatrecht- und einem LehnrechtBuch auszureichen sey.

Auch hat der Verfasser über den hier erörterten Streit bis jetzt mit einem Badener so wenig sich unterhalten als

---

*) Das Daseyn einer zweiten, einer gedruckten „Denkschrift", kennt er nur aus dem Titel, der in einer der beiden oben im Text erwähnten baierischen Gegenschriften angeführt ist.

mit einem Baier, weder direct noch indirect, schriftlich oder mündlich. Durchaus unbefangen wollte er unmittelbar aus den öffentlich bekannten Quellen den Thatbestand erforschen, und bescheiden kämpfen nur mit eigenen Waffen. Auf das Gewicht, nicht die Zahl der Gründe, nur auf die haltbaren und durchgreifenden achtend, hat er sich beschränkt auf die, welche ihm nöthig und zureichend schienen. Das Siegel der Wahrheit ist einfach.

Unverfänglich für die Gerechtigkeit ist, wenn bis jetzt auf beiden Seiten die publicistischen und historischen Fehltritte nicht bloß eine Reihe von Nebensachen getroffen haben. Die leichten Truppen schickte man voraus. Ihnen folgt von fern, ein neutraler nicht kampflustiger Nach- oder vielmehr Seitenzügler, gegenwärtiger Versuch, wohl abhold unabgenöthigter Polemik, aber vielleicht selbst nicht fehlerfrei. Aus dem Stegreif ist Niemand weder Publicist noch Geschichtforscher geworden, weil Niemand noch auf seine Schultern gestiegen ist, um eine weitere Aussicht zu haben.

Vermuthlich werden von beiden Seiten HauptDeductionen folgen, mit archivalischem Apparat, und in Ermangelung der Sühne, wird ein Richter die Spreu zu sichten wissen von dem Weizen.

Geschrieben am 25. Jänner 1828.

* *

Anhang.

Baierische TerritorialFrage.

Mit dem Sponheimischen zweifachen Streit steht ein baierischer TerritorialVindications= oder RevocationsPlan in gewissem Zusammenhang, in den politischen Verhandlungen der neuesten Zeit bekannt unter dem Namen der **baierischen TerritorialFrage**; nicht zu verwechseln mit jenem Streit, aber auch nicht ganz davon zu trennen, weil beide Gegenstände einander gegenseitig als Mittel zum Zweck dienen zu sollen scheinen. Hier zu erschöpfen gedenkt man diese Frage nicht, glaubt aber auch, des innern Zusammenhanges wegen, sie nicht ganz mit Stillschweigen übergehen zu dürfen. Meist aus gedruckten Quellen, Jedem zugänglich und darum angezeigt oder ohnehin bekannt, wird hier geschöpft.

Seit Baierns Uebertritt zu der grossen Coalition wider Napoleon, seit dem mit Oestreich zu Ried geschlossenen AllianzTractat vom 8. October 1813, nährte diese Macht die Hoffnung und verfolgte den Plan, einen Theil der ehemaligen **Rheinpfalz**, den durch den ReichsdeputationsHauptschluß von 1803 an das Haus Baden gekommenen, und den im Jahr 1806 badischer Souverainetät untergeordneten fürstlich=leiningischen, wieder zu erlangen.

Die Sehnsucht nach Wiedererlangung eines so schönen Landes, wie der badische Theil der ehemaligen Rheinpfalz mit den Städten Mannheim und Heidelberg, wenn auch nicht wie Altbaiern die Wiege, doch nah an sechs hundert Jahre

lang (seit 1227) ein Besitzthum des Hauses Wittelsbach, macht auch einem königlichen Herzen Ehre. Aber zu dem nicht beneidenswerthen Theil des Looses guter Könige gehört, daß auch Sie nicht selten, ja bei erweitertem und vervielfältigtem Pflichtkreis öfterer noch wie Andere, durch höhere, selbst durch Zwangpflichten der Nothwendigkeit hingegeben sind, Gefühle unterdrücken zu müssen, die ihrem Herzen theuer sind. Um so theuerer in dem vorliegenden Fall, seit zu dem FamilienInteresse auch ein baierisches StaatsInteresse gekommen ist. Seit dem Erwerb des jetzigen baierischen Rheinkreises im Jahr 1816, wird der geographische Zusammenhang des Königreichs mit demselben, durch den badischen Theil der ehemaligen Rheinpfalz unterbrochen.

Der Kampfplatz, auf welchem die TerritorialFrage hier erörtert wird, ist derjenige des Rechtes, des so genannten äussern; auf welchem von zwei Theilen jederzeit nur Einer mit Waffen der Gerechtigkeit kämpft, und darum hier stets den Sieg, das juridisch Rechte, erkämpft. Steht dem königlichen Hause Baiern gegen das großherzogliche Haus Baden ein vollkommenes, ein Zwangrecht zu, die Zurückgabe der vormaligen Rheinpfalz zu fordern? Dieß ist die Frage, worüber entweder beide Theile sich in Güte zu verständigen haben, oder ein Richter zu entscheiden hätte, seitdem beide Theile in der deutschen Bundesacte (Art. 11) sich gegenseitig und gegen alle Bundesgenossen, unter Garantie der acht wiener Congreßmächte, verpflichtet haben, „einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen", welche Vermittlung zu versuchen, und, wenn solche fehlschlägt, richterliche Entscheidung durch eine wohlgeordnete AusträgalInstanz zu bewirken hat.

I.

Pfalzbaierisches rechtmäßiges Besitzthum war, bis 1803, der gesammte jetzt badische Theil der vormaligen Rheinpfalz. Welchen Rechtstitel hat Baden für seinen Besitz auf-

zuweisen? Den Reichsdeputations Hauptschluß von 1803; ein teutsches Reichsgesetz, ein verfassungsmäsiges Gesetz für PfalzBaiern wie für alle andern Reichsstände und Reichsangehörigen, zugleich ein Vertrag der vermittelnden Mächte Frankreich und Rußland mit der die Stelle des Kaisers und Reichs vertretenden Reichsdeputation, von welcher der Kurfürst von PfalzBaiern Mitglied war, und mit sämmtlichen betheiligten Reichsständen, unter welchen Pfalz-Baiern ebenfalls mitbegriffen war *). Die Souverainetät über den durch denselben ReichsdeputationsHauptschluß an das fürstliche Haus Leiningen gekommenen Theil der Rheinpfalz, erlangte Baden im Jahr 1806 durch die rheinische Bundesacte, bei welcher Baiern gleichfalls Mitpaciscent war, eine Verfügung, welche, wie fast alle TerritorialBestimmungen jener Acte, der wiener Congreß stillschweigend bestätigt hat.

Nachdem im Jahr 1801 der lüneviller Friede den auf der linken Rheinseite gelegenen Theil der Rheinpfalz an Frankreich gegeben hatte, zog der ReichsdeputationsHauptschluß von 1803 den auf der rechten Rheinseite gelegenen Theil in die LändervertheilungsMasse, während er für beide Landestheile dem Kurhause PfalzBaiern volle TerritorialEntschädigung, und überdieß sehr bedeutende Landesvergrösserung (oben S. 23 u. f.) gab, der eine und die andere in verstärkender Abrundung seines Gebiets. Den pfälzischen Landestheil auf der rechten Rheinseite, vertheilte der R. D. Hauptschluß (§§. 5, 7, 12 u. 20) unter vier Reichsstände, unter Baden, HessenDarmstadt, NassauUsingen und Leiningen **). Baden

*) Laut der historisch-staatsrechtlichen Entwickelung, oben S. 13 bis 26.

**) Das gegenseitige statistische Werthverhältniß dieser vierfach vertheilten rheinpfälzischen Landestheile, läßt sich ungefähr schätzen, nach dem, von den vier Theilhabern unter sich, durch einen Präliminär-Vergleich von 1804 festgesetzten ConcurrenzMaasstab. Nach demselben hatten an Gesammtlasten, z. B. Staatsschulden, Pensionen u. s. w. zu übernehmen $\frac{36\frac{5}{8}}{55}$; Leiningen $\frac{13\frac{1}{8}}{55}$; Darmstadt $\frac{4\frac{2}{8}}{55}$; NassauUsingen $\frac{1}{55}$.

erhielt die Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim. HessenDarmstadt erhielt die Aemter Lindenfels, Umstadt und Otzberg, und die Reste der Aemter Alzey und Oppenheim. NassauUsingen erhielt das Amt Kaub nebst Zugehörungen. Der Fürst von Leiningen erhielt die Aemter Borberg und Mosbach. Diese Bestimmungen des R. D. Hauptschlusses wurden zur Vollziehung gebracht, ohne irgend eine Widerrede oder einen Vorbehalt des Widerrufs von pfalzbaierischer Seite.

Nur auf die rheinpfälzischen Landestheile des Hauses Baden, mit Inbegriff der fürstlich-leiningischen worüber dieses Haus im Jahr 1806 die Souverainetät erwarb, wurden seit 1813 die baierischen Vindications- oder Revocations-Absichten gerichtet.

Spricht für diese ein Rechtfertigungsgrund? Ward PfalzBaiern zu Abtretung dieses Theils der Rheinpfalz durch eigene freie Willenkraft bestimmt? Oder geschah es durch wesentlichen Irrthum, durch ungerechten Zwang? Dieses gewiß nicht. Nicht bloß volle Entschädigung, auch eine sehr bedeutende Landesvergrösserung, beide verbunden mit verstärkender Abrundung seines Gebiets (S. 23 u. f.), wurden ihm als Bedingung seiner Abtretung der Pfalz rechts des Rheins geboten, und beide annehmend willigte es ein, des eigenen überwiegenden Vortheils wegen. Gegen Entbehrung der unverpflichteten Landesvermehrung und Concentrirung, hätte die Verweigerung jener Cession ihm frei gestanden. Zwang, mitten im Frieden, war von den vermittelnden Mächten so wenig zu besorgen als von dem Kaiser und Reich, und um so weniger, da die in dem lüneviller Frieden festgesetzte Entschädigungs-Basis sich auf secularisirte Besitzungen der Geistlichkeit beschränkte.

Ungern trennte das alte Regentenhaus sich von der Pfalz, von der allbewährten Treue geliebter und liebender Unterthanen. Aber in der nothwendigen Wahl zwischen der Beibehaltung eines Ueberrestes von einem alten Stammland, das durch Abtretung der teutschen Länder auf der linken Rheinseite an Frankreich, schon weit über die Hälfte vermin-

dert war, und das auch rechts des Rheins, von seinem ältern Hauptland, wie von den zu diesem hinzukommenden neuen Besitzungen, weit entfernt lag, und von den zum Tausch mit bedeutender Zugabe ihm dargebotenen Landestheilen, besser gelegen für seine Staatszwecke, siegte die reife Erwägung der ungleich grössern Vortheile, in politischer, militärischer, administrativer, finanzieller und geographischer Hinsicht. So entschied sich, wohl nicht ohne innern Kampf, aber doch mit voller äussern Willenfreiheit, PfalzBaiern für den Ländertausch. Frei willigte es darein, wie HessenDarmstadt in die Abtretung seiner gräflich-hanau-lichtenbergischen Aemter Lichtenau und Wildstätt, und wie NassauUsingen in diejenige der Herrschaft Lahr; auch weltliche Besitzungen, die dem Hause Baden zugetheilt wurden, obgleich auch sie unter der EntschädigungsBasis des lünéviller Friedens nicht begriffen waren.

Vergebens würde, wenn auch nicht der ReichsStaatsgewalt, doch den vermittelnden Mächten, der Vorwurf gemacht werden, PfalzBaiern sey in der Fassung seines Entschlusses von ihnen übereilt worden. Ein Uebereilungsfehler bei voller Willenfreiheit, würde nicht jenen Mächten, nur dem sich selbst Uebereilenden zuzurechnen, und darum ohne rechtliche Wirkung seyn. Aber, konnte oder könnte in Wahrheit PfalzBaiern Andere oder sich selbst einer Uebereilung anklagen? Unerwartet oder überraschend konnte Ihm nicht seyn, daß in dem Entschädigungs- und Ländervertheilungsplan, den am 18. August 1802 die vermittelnden Mächte der Reichsdeputation übergeben liessen, der auf der rechten Rheinseite gelegene Ueberrest der Rheinpfalz in die Entschädigungsmasse gezogen ward. Hatte doch jenes Haus schon in seinem SeparatFrieden mit Frankreich vom 24. August 1801, Art. 3, die Erhaltung der Integrität seiner Besitzungen auf der rechten Rheinseite nur unter Vorbehalt oder mit Ausnahme derjenigen Cessionen sich versprechen lassen, die mit seiner vollen Genehmigung und unter Zustimmung aller dabei Betheiligten Statt haben würden *). Hatte es

*) „Sauf les cessions qui auraient lieu du plein gré de S. A.

doch ohne Zweifel in seiner geheimen Convention mit Frankreich vom 24. Mai 1802 die Abtretung auch dieses Theils der Rheinpfalz und seine Entschädigung dafür stipulirt. Hatte es doch in einer dritten zu Paris geschlossenen Convention vom 3. Juni 1802, die Abtretung auch des Theils der Rheinpfalz auf der rechten Rheinseite schon in Rechnung gebracht *).

Wie dem aber auch sey, Baiern gab zu der, in den französisch-russischen Entschädigungs- und Ländervertheilungsplan aufgenommenen, Abtretung des auf der rechten Rheinseite gelegenen Theils der Rheinpfalz, seine volle Genehmigung mehrfach, mit größter Bestimmtheit und Beharrlichkeit. Es fuhr hierin unausgesetzt fort, auch nachdem der größte Theil des ihm anfangs ganz zugedachten Hochstiftes Eichstädt dem Großherzog von Toscana war zugetheilt worden. In einer Convention vom 5. September 1802 ließ es sich von Frankreich und Preussen auf das Bestimmteste versprechen, daß diese Mächte zu Wien und Regensburg ihre Bestrebungen gemeinschaftlich erneuern wollten, daß der genannte Entschädigungs- und Ländervertheilungsplan nach seinem ganzen Inhalt („en entier“) von dem teutschen Reich angenommen und von dem Kaiser genehmigt werde (oben S. 25).

Selbst Mitglied der Reichsdeputation, arbeitete Baiern darin unausgesetzt für Erreichung dieser Absicht. Die Protocolle derselben geben Zeugniß, mit welchem Eifer, die ganze achtmonatliche Dauer ihrer Verhandlungen hindurch, dieses Kurhaus sich angelegen seyn ließ, allseitige, vollständige und

---

Electorale et du consentement de toutes les parties intéressées“. Martens recueil, Supplément, T. II, p. 532.

*) Protokoll der ausserord. Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. I, S. 240 und 455; wo auch das Resultat der bei dieser Convention zum Grund gelegten Evaluation angegeben, und zugleich der gleichzeitigen Schätzung der dafür bestimmten Entschädigungen erwähnt wird. Eine prüfende Nachrechnung s. man in Gaspari's Deputat. Receß, Th. II, S. 25—43, und nach solcher in Koch histoire abrégée des traités, édit. de Schoell, T. VI, p. 391 et suiv.

„unverzügliche" Annahme des von den vermittelnden Mächten vorgelegten Entschädigungsplans zu erwirken, und den R. D. Hauptschluß, so wie er ist, zu Stande zu bringen, jenem Plan nach seinem ganzen Inhalt beitretend, und zugleich erklärend, daß es „sich verpflichtet fühle, den vermit„telnden Mächten die Empfindungen des lebhaftesten Dankes zu weihen" *). Weit entfernt, gegen die Cession der auf der rechten Rheinseite gelegenen Theile der Rheinpfalz irgend eine Einwendung zu machen, erachtete es nur die wahrende, die Cession selbst bekräftigende Bemerkung für rathsam oder nöthig, daß „die Abtretung bloß auf das Land und die TerritorialHoheit beschränkt seyn, folglich nicht eine Aenderung in Ansehung der dem Hause PfalzBaiern zustehenden Prärogative, Vorrechte und Vorzüge, namentlich der Kurrechte, des ReichsErzamtes, des Reichsvicariats u. s. w. zur Folge haben könne" **).

Nach zu Stande gebrachtem ReichsdeputationsHauptschluß, stimmte Baiern als Reichsstand in der allgemeinen Reichsversammlung, sowohl in dem kurfürstlichen Collegium als auch in dem Fürstenrath, für dessen unbedingte und vollständige Annahme von Seite des Reichs. In der Form freier Uebereinkunft gab es für seinen Theil hier, wie vorher in der Reichsdeputation, dem ganzen Inhalt des vertragmäsig in den R. D. Hauptschluß wörtlich aufgenommenen Entschädigungs- und Ländervertheilungsplan seine Zustimmung (oben S. 19 und 25). Gemeinschaftlich mit allen andern Reichsständen und mit dem Kaiser, erklärte damals PfalzBaiern (oben S. 19) die Verfügungen des R. D. Hauptschlusses „für das einzige Mittel, den für das Wohl des gesammten teutschen Vaterlandes und die Erhaltung des Reichsverbandes selbst, so nothwendigen Ruhestand zu befestigen, und eine gute Ordnung im Reich wieder herzustellen".

---

*) Man s. das angef. Protokoll rc., Bd. I, S. 53, 69, 103, 225; Bd. II, S. 539, 569, 685, 837, 1005 ff.

**) In dem angef. Protokoll rc., Bd. I, S. 240; Bd. II, S. 555.

War aus so triftigen Gründen und mit so gutem Vorbedacht, die Abtretung auch des auf der rechten Seite des Rheins gelegenen Theils der Pfalz, von Baiern frei und gegen vollen Ersatz bewilligt, so konnte und mußte diesem Hause gleichgültig seyn, Wem dieser Landesbezirk in der grossen Ländervertheilung zugetheilt ward; ob dem Hause Baden, oder einem andern, ob Jenem ganz oder nur zum Theil, und im letzten Fall, ob demselben zum grössern oder geringern Theil. Geschah aber die Abtretung rechtsgültig und rechtsverbindlich, und ward dieselbe unter den Auspicien der vermittelnden Mächte und der ReichsStaatsgewalt vollständig zum Vollzug gebracht, so besitzt Baden seinen Theil eben so rechtskräftig, wie der Großherzog von Hessen und der Herzog von Nassau, wie auch der Fürst von Leiningen jetzt standesherrlich, die ihrigen, und wie Baiern selbst noch heute die ganze grosse Ländermasse von 188 QuadratMeilen mit (nach der Schätzung von 1803) 854,000 Einwohnern und 6,607,000 Gulden Einkünften, die ihm durch den ReichsdeputationsHauptschluß zugetheilt wurden, oder die für einzelne Theile derselben seitdem eingetauschten Surrogate, wie auch die in den Jahren 1806, 1810, 1815 und 1816 erworbenen Länder oder Landestheile, die 1803 aus der damaligen Entschädigungs- und LändervertheilungsMasse Andern zugefallen waren.

Der durch den R. D. Hauptschluß von 1803 begründete Recht- und Besitzstand des Hauses Baden, in Absicht auf seine vormals rheinpfälzischen Landestheile, ward seitdem mehrmal durch Staatsverträge befestigt. In einem mit dem Kurfürsten von Baden, wenige Tage vor dem presburger Frieden, am 20. December 1805 zu Schönbrunn geschlossenen (noch ungedruckten) Vertrag, garantirte Frankreich dem Hause Baden „die Integrität seiner Besitzungen in demselben Zustand, worin sie zufolge des bevorstehenden (presburger) Friedens sich befinden" *). In der rheinischen Bun-

*) Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes, §. 135, Note c.

desActe von 1806, Art. 34, verzichteten alle rheinischen Bundesgenossen, unter ihnen Baiern, jeder für sich, seine Erben und Nachfolger, auf jedes wirkliche (gegenwärtige) Recht, welches irgend einer von ihnen haben oder in Anspruch nehmen könnte, auf Besitzungen anderer Mitglieder des Bundes, wie solche sind, oder wie sie seyn sollten, in Folge der BundesActe; nur allein mit Ausnahme der eventuellen SuccessionsRechte, für den Fall der Erlöschung des Hauses oder der Linie, auf deren Länder, Domainen und Güter dieselben begründet sind. In dem tilsiter russisch-französischen Frieden vom 7. Juli 1807, Art. 25, garantirte Rußland die Integrität aller rheinischen Bundesstaaten. In der teutschen BundesActe von 1815, Art. 11, „garantiren alle Mitglieder des Bundes sich gegenseitig (mithin Baiern auch dem Hause Baden) ihre sämmtlichen, unter dem Bund begriffenen Besitzungen“.

Der sprechenden Handlungen, durch welche, durch die That selbst, in Staatsverhandlungen und Verträgen mit einzelnen Staaten, das königliche Haus Baiern die TerritorialBestimmungen des R. D. Hauptschlusses von 1803, mit welchem seine Abtretung der Rheinpfalz rechts des Rheins in untrennbarer Verbindung steht, unumwunden anerkannt hat, sind eine solche Menge, und ein bedeutender Theil derselben ist so notorisch, daß es kaum die Mühe lohnen würde, hier in das Einzelne einzugehen, wozu reichen Stoff schon die gedruckten Nachrichten, weit mehr noch ohne Zweifel die ungedruckten, liefern würden.

Nachdem, wie gemeldet, Badens rheinpfälzischer Recht- und Besitzstand reichsgesetzlich und völkerrechtlich in seinem Ursprung begründet, und nachher mehrfach, zum Theil von Baiern selbst, befestigt worden ist, möchte bei diesem nunmehr die Reue zu spät kommen. Und könnte wohl ein Widerruf der Abtretung der Rheinpfalz rechts des Rheins, wenn er zulässig wäre oder nachgegeben würde, in Baierns eigenem Interesse erfolgen? Das Entschädigungs- und Ländervertheilungs Werk von 1803 überhaupt, und wieder das darin geordnete Loos jedes Einzelnen für sich, bildet seit seiner

Vollendung ein Ganzes, ein untrennbares, wenn nicht alle Betheiligten in die Trennung willigen. Manche Loose Einzelner, verschlingen sich überdieß gegenseitig in einander als Correlate. Von solcher Art sind das baierische und das badische. Hier konnte, nach erfolgter definitiver, vertrag- und reichsgesetzmäßiger Bestimmung, keinem von beiden Theilen frei stehen, das in Ansehung seiner Verordnete theilweise anzunehmen und zu verwerfen; Alles mußte und muß er fortwährend annehmen oder verwerfen.

Wären vollends, nach vor einem Viertel Jahrhundert geschehener gänzlicher Vollziehung der Bestimmungen des R. D. Hauptschlusses, Vindicationen Einzelner statthaft, wo würden sie enden? Wollten, dem vorliegenden Beispiel folgend, auch Hessen (Großherzogthum) und Nassau, wollten sowohl die Supprimirten von den Reichsdörfern, Reichsstädten und Klöstern bis zu den geistlichen Kurfürstenthümern, als auch die Subjicirten von den Hunderten reichsritterschaftlicher reichsunmittelbarer Gutsbesitzer bis zu den reichsständischen Fürsten der ältesten und reich begüterten Art hinauf, dieselbe Vindications- oder Revocations Bahn einschlagen — und könnten Sie, die ihrer alt- und wohlhergebrachten Eigenthums- und Herrschaftrechte hundertweise factisch Entsetzten, es nicht mit triftigeren Gründen als die jetzt für Baiern vorgebrachten? — welche Umstaltung der Dinge aller Art müßte in Teutschland erfolgen! — — Würden die entschädigten erblichen Reichsstände, würde vor Allen der mit der größten Entschädigung und Landesvermehrung bedachte baierische Regentenstamm dabei gewinnen? Könnte es für Staats- und Völkermoral, für den öffentlichen Ruhestand gleichgültig seyn, Unterthanen und öffentliches Besitzthum auf das Neue zum Spielball der Uebermacht und Willkühr zu machen? Und könnte die baierische Staatsregierung wünschen von 1,501 Quadrat Meilen mit 3,800,000 Einwohnern wieder zu 990 Quadrat Meilen mit 1,900,000 Einwohnern, wie im Jahr 1790, hinabzusteigen?

Nur gegen Baden, gegen den badischer Souverainetät untergeordneten Theil der Rheinpfalz, ward der baierische

RevocationsPlan gerichtet, nicht auch gegen den großherzoglich-hessischen und nassauischen, auch nicht gegen die fürstlich-leiningischen Eigenthumsrechte und standesherrlichen Gerechtsame über vormals rheinpfälzische Landestheile. Aber unrechtfertig an sich selbst, könnte derselbe Rechtfertigung erlangen, weder durch die Mäsigung oder Schonung in der nur Baden treffenden Auswahl, noch durch an sich untadelhafte Vorliebe für die rheinpfälzischen Residenzen Heidelberg und Mannheim, noch durch die Jedem einleuchtende vorzügliche Convenienz eines zu erlangenden geographischen Zusammenhanges der Mainbezirke des Königreichs mit dem erst 1816 erworbenen Rheinkreis. Rechtlicher Grundlage ermangelnd, wäre er nur auf Staats- und FamilienInteresse gebaut.

Interesse allein, blosser Vortheil, begründet aber, in jeder Beziehung unter Menschen und Staaten, rechtlich keinen Anspruch. „Nach der", — so lauten die noch ungedruckten Worte eines Publicisten — „jedem Rechtsgelehrten bekannten, Natur des Rechtbegriffs, steht überall dem Recht nur das Unrecht, also in jedem wirklichen Streit nur das Rechtliche dem Nichtrechtlichen gegenüber, und jedes in Streit befangene Interesse ist entweder rechtlich oder widerrechtlich. Demnach erkennt die Gerechtigkeit, und mit ihr die echte Politik, bei Streitigkeiten überall nur Einen Unterschied, den zwischen Recht und Unrecht. Auch findet sich in den besondern Rechtsquellen des teutschen Bundes, für Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, nirgend ein Grund, welcher die Bundesversammlung oder ein AusträgalGericht verpflichtete oder ermächtigte, der Einrede des blossen Interesse rechtliche Folge zu geben, oder einem widerrechtlichen Interesse des einen Theils, das Recht des andern unterzuordnen oder nachzusetzen. Wider das Rechte gibt es kein Recht, viel weniger ein Interesse, und das einzige wahre Interesse streitet für die Herrschaft des Rechts".

Noch ruht in frischem Andenken, daß in den Jahren 1821 und 1822 auf eine von AnhaltCöthen wider Preussen bei der teutschen Bundesversammlung angebrachte

Beschwerde, über Bedrückungen des ausländischen Handels nach und aus dem Anhalt-Cöthenschen, die preussische Einrede der collidirenden Interessen und eines in dem Bundesverhältniß zu machenden Unterschieds zwischen Recht- und Interesse Streitigkeiten, in der Bundesversammlung überall keinen Eingang fand, namentlich nicht in dem von dem königlich-baierischen Gesandten in der Sitzung vom 20. Juni 1821 erstatteten Vortrag *), und daß hierauf Preussen für räthlich fand, den Streit ausserhalb der Bundesbehörde in Güte zu beseitigen.

II.

Die Entstehung des RevocationsPlans in Hinsicht auf den badischen Theil der Rheinpfalz, die baierische TerritorialFrage, datirt, so viel mir bekannt, von dem Fall Napoleon's, des gefürchteten Gewaltigen, dessen politische Schöpfungen bis dahin Niemand anzutasten gewagt hatte. Man gibt allen von ihnen noch keineswegs ein rechtliches Ursprung-Certificat, und übernimmt eben so wenig eine Complicität mit Jenen, die das „vestigia Ejus in proficuis sequimur, in odiosis exsecramur“ auszusprechen sich unterfangen, wenn man unter dem unüberwindlichen Schutz des Rechts und der Geschichte behauptet, daß viele von ihnen auch in Teutschland zahlreiche Spuren hinterlassen haben, die sichtbar und fühlbar, fortwährend beachtet werden und rechtlich zu beachten sind.

Während weder in der wiener CongreßActe noch in der teutschen BundesActe für gut gefunden ward, den rheinischen Bund und dessen FundamentalActe bei ihrem Namen zu nennen, erkennen und bekräftigen jene beiden HauptStaatsurkunden Hunderte von den Bestimmungen und Wirkungen derselben, mit dem ganzen Heer ihrer Folgen. Warum? Weil alles Geschehene auch der Mächtigste ungeschehen nicht machen

*) Klüber's öffentliches Recht des t. Bundes rc. (2. Aufl.), §. 148 i, a.

kann, oder zu machen bald sich scheut bald unvortheilhaft findet. Dagegen nennt die teutsche BundesActe des rheinischen Bundes Voracte, den Reichsdeputations Hauptschluß von 1803, sechsmal bei dem Namen, die Fortdauer seiner rechtlichen Wirksamkeit anerkennend und bestätigend.

Aber gerade Er, ein Reichsgesetz und zugleich ein Staats- und Völkervertrag (oben S. 25 f.), nicht der rheinische Bund, nicht ein Machtspruch Napoleon's, ist der Ursprungtitel der badischen Herrschaft- und Eigenthumsrechte auf vormals rheinpfälzische Landestheile. Die Wirksamkeit dieser wohlerworbenen Rechte ließ die rheinische BundesActe, sie stillschweigend anerkennend, bestehen, wie diejenige aller andern schon zur Vollziehung gekommenen Bestimmungen des R. D. Hauptschlusses, die sie nicht durch neue Verfügungen aufhob oder veränderte, wie z. B. durch Unterwerfung zeitheriger reichsständischer Landesherren und anderer Reichsunmittelbaren unter die Staatshoheit von Bundesgenossen. Verstärkt bloß ward die Wirksamkeit jener badischen Rechte, durch den allgemeinen Verzicht, welchen die Bundesgenossen in dem 34. Artikel der BundesActe gegenseitig auf Staatsgerechtsame und auf Ansprüche auf Staatsberechtigungen leisteten, die irgend einer von ihnen auf Staatsbesitzungen eines andern haben könnte, wie sie damals waren oder nach Verfügungen der BundesActe seyn sollten. Dieser Verzicht hat, durch die Auflösung des rheinischen Bundes nicht aufgehört wirksam zu seyn, weil er seiner Natur nach unabhängig ist von dem rheinischen Bundesverhältniß; in Ansehung seiner, wie so mancher andern noch jetzt wirksamen Bestimmungen von nichtföderativer Natur, hat die BundesActe die Eigenschaft nicht eines Gesellschaftvertrags, sondern eines TerritorialVertrags.

Dessen ungeachtet, und obgleich, wie schon gemeldet, in der teutschen BundesActe alle Bundesgenossen einander ihre sämmtlichen unter dem Bund begriffenen Besitzungen garantiren, auch diese Garantie in der wiener CongreßActe unter den Schutz der acht Mächte, welche dieselbe unterzeichnet haben, gestellt ist, hat sich der baierische RevocationsPlan gebildet, und nun seit Kurzem, wie es scheint, zu einer Cu-

mulation mit dem oben erörterten sponheim-baierischen Surrogat- und Successions-Anspruch hiedurch sehr beträchtlich sich erweiternd, ausgebildet. Eine kurze Uebersicht seiner Geschichte, vom Ursprung bis heute, meist nach öffentlich bekannt gewordenen Quellen, mag, verglichen mit dem oben (I) entwickelten badischen Recht- und Besitzstand, hier genügen für Beurtheilung seines rechtlichen Werthes.

In den geheimen Artikeln des Allianzvertrags, welchen Baiern mit Oestreich, zu Ried am 8. October 1813, wider Napoleon schloß, ward Folgendes stipulirt. 1) Baiern wird sich zu allen Cessionen verstehen, die für nöthig werden erachtet werden, um den beiden Staaten eine angemessene militärische Linie zu verschaffen (Art. 2). 2) Für sich und einverstanden mit seinen Bundesgenossen, verpflichtet sich dagegen Oestreich, seine wirksamste Dazwischenkunft und, wenn es nöthig, alle seine Kräfte anzuwenden, Baiern die vollständigste Entschädigung zu verschaffen, berechnet nach den geographischen, statistischen und finanziellen Verhältnissen der abgetretenen Provinzen. Dieselbe muß dem Königreich Baiern annehmlich, und von solcher Art seyn, daß sie mit demselben einen vollständigen und nicht unterbrochenen Zusammenhang bildet (Art. 3). 3) Da die geographische Lage beider Staaten eine gegenseitige neue Grenzscheidung fordert, so verspricht Oestreich, einverstanden mit den verbündeten Mächten und unter Garantie derselben, Baiern eine vollständige und gänzliche Entschädigung für die Abtretungen zu verschaffen, welche in Folge jenes Grundsatzes Baiern in dem Fall seyn würde an Oestreich zu machen (Art. 4). — Rußland und Preussen traten diesem Vertrag bei.

Am 20. November 1813, schloß zu Frankfurt am Main, auch Baden mit Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preussen, mit jedem von ihnen besonders, einen Vertrag, durch welchen es der Allianz dieser Mächte wider Napoleon beitrat. Darin garantirten die vier verbündeten Mächte dem Großherzog seine Souverainetät und seine Besitzungen. Dagegen versprach derselbe, sich, in dieser Hin-

sicht und überhaupt zu den Anordnungen (arrangemens) zu verstehen, welche die Ordnung der Dinge erfordern werde, die man zu Handhabung der Unabhängigkeit Teutschlands festsetzen werde (Art. 4). Zugleich ward, in Separat- und geheimen Artikeln, Folgendes festgesetzt. 1) Baden wird sich zu allen Cessionen verstehen, welche die künftigen Anordnungen in Teutschland erfordern werden, zu Handhabung der Kraft und Unabhängigkeit dieses Landes (Art. 1). 2) Dagegen verpflichtet sich jede der genannten vier Mächte, dafür zu sorgen, daß der Großherzog für etwa nöthige Cessionen eine Entschädigung erhalte, die mit der Masse der zur Zeit des Friedensschlusses disponiblen Gegenstände, und mit dem oben erwähnten Zweck vereinbar seyn werde, und so daß die Entschädigung dem jetzigen Umfang des badischen Staates möglichst nah komme (Art. 2).

„Aehnliche, mehr oder weniger beschränkende oder ausdehnende, Clauseln (wie Baiern und Baden) liessen sich, gegen Gewährleistung ihrer Souverainetät und Besitzungen, fast alle teutschen SouverainStaaten in denjenigen Verträgen gefallen, durch welche sie im Jahr 1813 der grossen Allianz wider Napoleon beitraten", namentlich Großherzogthum Hessen und Kurhessen.

„Eine aufmerksame Betrachtung dieser verschiedenen Verträge führt zu der hohen Wahrscheinlichkeit, daß der erste Anlaß zu solchen vorsorglichen Stipulationen für künftige TerritorialAbtretungen und Ausgleichungen, von östreichischer Seite gekommen sey. Diese Macht konnte, nachdem das Kriegsglück sich zu ihrem Vortheil gewendet, und sie sich mit mächtigen Bundesgenossen umgeben hatte, die grossen TerritorialOpfer nicht verschmerzen, welche sie durch die Gewalt der Umstände war gezwungen worden, in dem presburger Frieden zu bringen. Sie sah sich in der Lage, von Baiern weit den größten Theil der an dasselbe abgetretenen Besitzungen — Tyrol, Innviertel, Hausruckviertel grossentheils und Vorarlberg — zurückzufordern. Sollte Baiern dafür entschädigt werden, so war eine ganze Masse von TerritorialBesitzungen auszumitteln. Da man diese auf ei-

ner Fläche und in einem bisherigen Staat nicht beisammen finden konnte, so mußte man sich darauf gefaßt machen, Nachbarstaaten zu Abtretungen geneigt zu machen, oder zu nöthigen, und dieselben im Voraus dazu zu verpflichten, ihnen aber auch wieder, so viel man für schicklich und thunlich erachtete, Entschädigung dafür zu geben. Auf diese Weise sollte fast immer dem Einen, für zu bringende Opfer, Anweisung an einen oder mehrere Andere gegeben werden, und es mußte hieraus derjenige Länderverkehr entstehen, für welchen die neuere diplomatische Sprache sich den Ausdruck „Reviremens territoriaux" geschaffen hat" *).

Drei Tage nach dem pariser Frieden, schloß Baiern mit Oestreich zu Paris (3. Juni 1814) einen geheimen Vertrag, der (nach Art. 14) selbst vor jeder der übrigen verbündeten Mächte geheim gehalten werden sollte **). Es war der erste Versuch, den geheimen Artikeln des rieder Vertrags vorläufig eine bestimmte Anwendung zu geben. Darin versprach 1) Baiern, Tyrol, Vorarlberg, Salzburg, das Innviertel und den Hausruckkreis an Oestreich abzutreten. 2) Dagegen verpflichtete sich Oestreich, für diese Länder dem König von Baiern die vollständigsten Aequivalente, sogar noch mehr, zu verschaffen, so weit es hiezu Mittel haben werde, und die Umstände ihm gestatten würden. Namentlich versprach Oestreich die Anwendung seiner besten Dienste, um Baiern die Stadt und Festung Mainz und die ehemalige Rheinpfalz zu verschaffen, und um die Abtretungs-, Tausch- und andern Ausgleichungen zu befördern,

---

*) Vorstehende und die nächstfolgenden Notizen sind, zum Theil wörtlich, genommen theils aus Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VIII, S. 145, 147ᵃ u. f., wo auch der französische Text der oben angeführten Stellen aus den Verträgen zu finden ist, theils aus Ebendeß. Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses, S. 82 ff., 91 und 551.

**) Abgedruckt in den angef. Acten des wiener Congr., Bd. VIII, S. 122 ff.

welche Baiern mit Wirtemberg, Baden, Darmstadt und Nassau in das Werk zu setzen wünschen könne, damit ein mehr directer Zusammenhang zwischen seinen Staaten hergestellt werde. 3) Um die Rheinpfalz in sein Loos zu erlangen, machte Baiern sich anheischig zu Grenzausgleichungen, die gegenseitig ihm und seinen Nachbarn annehmlich seyn könnten (Art. 6).

Auf diesen ersten folgten zu Wien, während des Congresses, drei andere geheim gehaltene Versuche, den rieder geheimen Artikeln die von Baiern gewünschte Wirkung durch Uebereinkunft mit Oestreich zu verschaffen; auch traf Oestreich daselbst deßhalb eine Verabredung mit Rußland, Großbritannien, Preussen und Frankreich.

Zuerst, am 11. April 1815, kam Baiern mit Oestreich überein, daß Baiern von den Besitzungen des Großherzogs von Baden vorerst erhalten solle: den ganzen Main- und Tauberkreis, und einen bedeutenden Theil des Neckarkreises bis an den Elsenzbach in der Gegend zwischen Neckargemünd und Heidelberg. Auch sollte Baiern erhalten: das böhmische Amt Redwitz, die Oberhoheit über das Fürstenthum Isenburg, und bestimmte Landesbezirke von Fulda und dem kurhessischen Hanau, von dem Großherzogthum Hessen und von Wirtemberg, die dafür anderswo, und zwar Baden und Großherzogthum Hessen auf der linken Rheinseite, zu entschädigen seyen. Schon am folgenden Morgen, war dieses geheime Einverständniß dem in Wien anwesenden Großherzog von Baden kund geworden. Durch den lebhaftesten alsbaldigen Widerspruch von Seite der ohne ihre Zuziehung und bestimmte Einwilligung dabei in Beziehung genommenen Souveraine, ward wenigstens die beschlossene augenblickliche Vollziehung seines geographisch bestimmten Theils hintertrieben.

Dennoch diente schon zwölf Tage nachher jenes Einverständniß einem baierisch-östreichischen Staatsvertrag *) zur Grundlage, der, ebenfalls auf dem Congreß, am

*) Gedruckt in den angef. Acten des wiener Congr. Bd. VIII. S. 129 ff.

23. April 1815, und zwar unter russischer und großbritannischer Vermittelung und preussischer Mitwirkung geschlossen, auch von Bevollmächtigten dieser drei Mächte mitunterzeichnet ward. Darin war unter Anderem festgesetzt, 1) daß Baden an Baiern sofort abtreten solle, seinen ganzen Main- und Tauberkreis, mit ungefähr 96,000 Einwohnern, und einen beträchtlichen Theil des Neckarkreises, bis unterhalb Neckargemünd, in der Nähe von Heidelberg. Ueberdieß 2) garantirten Oestreich, Rußland und Preussen Seiner Majestät dem König von Baiern mit seinen männlichen directen Nachkommen den Rückfall derjenigen Theile der vormaligen Rheinpfalz, welche unter badischer Oberherrschaft stehen, oder noch darunter kommen werden, für den Fall, wenn in der jetzt in dem Großherzogthum Baden regierenden Dynastie kein männlicher Erbe am Leben seyn würde. 3) Endlich sollten auch Wirtemberg und Hessen Darmstadt bestimmte Landesbezirke sofort an Baiern abtreten, und diesem königlichen Hause die Stadt Hanau, nebst acht Aemtern des vormaligen großherzoglich-frankfurtischen Departements Hanau, zugetheilt werden, welches vorzüglich Kurhessen wesentlich berührte.

Alle neunzehn Artikel dieses Vertrags, bei welchem eine augenblickliche Mißstimmung des Kaisers Alexander gegen seinen Schwager nicht unbenutzt geblieben seyn mochte, waren von den oben genannten vier großen Mächten vorläufig bestimmt, der sechs Wochen später, neun Tage vor der Schlacht von Belle-Alliance, zu Stande gebrachten Schlußacte des wiener Congresses einverleibt zu werden. Allein der auf das Neue bevorstehende grosse Kampf wider Napoleon hatte so viele bedenkliche Rücksichten politischer und militärischer Art aufgeregt, daß jene Mächte für gut fanden, einem so vielfaches Interesse so tief verwundenden Vertrag ihre förmliche Genehmigung wenigstens vor der Hand nicht zu ertheilen, geschweige denn ihn zur Ausführung zu bringen. Auch ward nur ein kleiner Theil seiner Bestimmungen in die CongreßActe aufgenommen, betreffend nur die Abtretung Wirzburgs und Aschaffenburgs an Baiern, die Domainen von

Fulda und Hanau rc. rc., während dagegen Oestreich seinen Besitz des baierischen Theils von Tyrol fortsetzte, und in den Art. 51 und 52 der CongreßActe sich künftige Compensations-Mittel auf beiden Seiten des Rheins verschaffte. So blieb das Großherzogthum Baden vorerst verschont, in einem Zeitpunct, wo es der Hauptfestung Strasburg gegenüber ein Corps von 16,000 Mann, schlagfertig und selbstständig, in Bereitschaft hielt, damals das einzige am teutschen Oberrhein.

In diesem critischen Zeitpunct, wo der auf einem der strategisch-wichtigsten Puncte versammelten badischen Streitmacht und einer aufrichtigen Allianz ihres Kriegsherrn, des Schwiegersohns Napoleon's, in den Augen der verbündeten Mächte eine besondere Wichtigkeit eigen war, bot sich von selbst die erwünschteste Gelegenheit dar, die Integrität des Großherzogthums Baden wider die genug bekannten baierisch-östreichischen Absichten auf das Kräftigste zu sichern. Dringende Aufforderungen waren von den verbündeten Mächten Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preussen an den Großherzog ergangen, ihrer am 25. März 1815 geschlossenen Allianz wider Napoleon beizutreten. Drei Staatsminister dieses Fürsten unterhandelten seinen Beitrittvertrag. Gewarnt schon durch das ihnen bekannte, oben erwähnte östreichisch-baierische Einverständniß vom 11. April, mehr noch durch einen ihnen gemachten Vorschlag zu einem SeparatArtikel, worin der Großherzog zu künftigen Territorial-Abtretungen sich geneigt erklären sollte, fehlte es nicht an Aufforderung, den vollen TerritorialBestand des Großherzogthums gegen die bekannten Absichten auf Veränderung und Minderung desselben durch eine bündige Clausel sicher zu stellen, und so den späterhin erfolgten widrigen Verabredungen und Zumuthungen, der Quelle so vielfacher grosser Unruhe und Unlust, zuvor zu kommen.

Sie verwarfen, wie natürlich, den angesonnenen, nur allzudeutlich drohenden SeparatArtikel. Dagegen verlangten Sie einen von ihnen selbst verfaßten offenen Artikel, worin die vier verbündeten Mächte sich verpflichten sollten, „die Waffen nicht niederzulegen, ohne insbesondere auf die

„Interessen des Großherzogs von Baden Rücksicht zu nehmen, „und nicht zu gestatten, daß der politischen Existenz des „Großherzogthums Eintrag geschehe" *). Diese Stipulation ward angenommen, und dem badischen Beitrittvertrag vom 12. Mai 1815, Art. 3, wörtlich einverleibt.

Die willige Annahme eines solchen Artikels, seine Vertauschung gegen den verworfenen SeparatArtikel, erklärt sich leicht. Nur die politische Existenz des Großherzogthums, seine Souverainetät, seine politische Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit, daß es keinem andern Souverain standesherrlich untergeordnet (vulgo mediatisirt), daß es aus der Liste der souverainen Staaten nicht weggestrichen werden dürfe, war gewährleistet; aber nicht seine gleichzeitige territoriale Existenz. Die politische Existenz und die großherzogliche Standeswürde waren mit einem badischen TerritorialBestand von 64 QuadratMeilen, wie im Jahr 1800, eben so vereinbar, wie mit einem von 288, wie im Jahr 1815.

Gewiß nicht ohne klugen Vorbedacht hatte Baiern, in seinem vier Wochen früher (15. April) geschlossenen Beitrittvertrag, wenigstens in den offenen Artikeln, jede Stipulation sorglich vermieden, welche die bekanntlich von ihm beabsichtigten TerritorialErwerbungen durchschimmern ließ. Dagegen hatten schon vierzehn Tage früher, in ihrem Beitrittvertrag vom 27. April 1815, der den badischen Ministern nicht unbekannt seyn konnte, oder sollte, es auch (wie eine gewisse wörtliche Uebereinstimmung beider Verträge zeigt) nicht war, die Vereinigten souverainen Fürsten und Freien Städte Teutschlands (25 Fürsten und 4 Städte) ihren TerritorialBestand mit weiser Vorsicht sicher gestellt. In demselben (Art. 3) hatten sie eine Verpflichtung der vier verbündeten Mächte erwirkt, „die „Waffen nicht niederzulegen, ohne insbesondere auf die Interessen Ihrer Königlichen Hoheiten und Durchlauchten, so „wie der freien Städte, Rücksicht zu nehmen, und nicht zu ge-

---

*) „A ne point souffrir qu'il soit porté atteinte à l'existence politique du Grand-Duché".

„statten, daß Etwas geändert werde an dem Zustand ihrer „Besitzungen, wie derselbe dermal ist, oder wie er durch die „Stipulationen des Congresses regulirt werden wird, ohne „freie und freiwillige Einwilligung (sans le „consentement libre et spontané) desjenigen Staates, den „eine solche Aenderung treffen würde".

Was hier neun und zwanzig SouverainStaaten von denselben verbündeten Mächten schon bewilligt war, hätte dem Großherzog von Baden nicht verweigert werden können; am wenigsten in seiner damaligen militärischen und geographischen Stellung, in seinem verwandtschaftlichen Verhältniß wie zu dem Kaiser Alexander, also zu dem gefürchteten mächtig drohenden Napoleon, und in einem höchst schwierigen Zeitpunct, wo den Himmelfall der Schlacht von Waterloo und ihre Folgen, auch die kühnste Phantasie nicht in politische Berechnung nehmen konnte. Warum liessen die badischen Minister den dritten Artikel des Tractats der vereinigten 29 SouverainStaaten nur in den Eingangsworten, „die Waffen nicht niederzulegen, ohne insbesondere auf „die Interessen u. s. w. Rücksicht zu nehmen", sich zum Vorbild dienen, und nicht auch in den folgenden? Ohne Zweifel glaubten Sie es besser gemacht zu haben. —

Von zuverlässiger Hand ist nachstehende Anekdote. Vor und während der Unterhandlung des badischen Beitrittvertrags hatte, ohne in das Geheimniß derselben gezogen zu seyn, ein Kenner an drei verschiedenen Tagen wohlmeinend Gelegenheit genommen, dem Großherzog, absichtlich etwas räthselhaft, namentlich den dritten *) Artikel des zu schliessenden Vertrags, gleichsam in prophetischem Geist als den allerwichtigsten zu bezeichnen. Jedesmal hatte dieser Fürst, nach einigem nicht bedeutungslosem Nachsinnen, das Gespräch abgebrochen, ohne zu erforschen, auf welchen Gegen-

*) Nach dem muthmaßlichen Inhalt des Vertrags, mußte, bei natürlicher Anordnung der Artikel, die Stipulation von der Unabhängigkeit und Integrität des Großherzogthums in dem dritten Artikel vorkommen.

stand durch die Erwähnung des dritten Artikels hingedeutet sey. Doch hatte er, wie sich nachher zeigte, den von Ihm nicht hervorgerufenen dreimaligen Wink heimlicherweise in sein treffliches Gedächtniß geschrieben.

Als am 13. Mai der Warnende den im Bett noch der Morgenruhe pflegenden Herrn besuchte, entspann sich folgendes Gespräch. „Gestern habe ich meinen Allianzvertrag geschlossen". — „So wünsche ich denn, daß der dritte Artikel recht günstig für Euer Königliche Hoheit ausgefallen seyn möge"! — „Das will ich hoffen; den haben wir selbst aufgesetzt, und deßwegen habe ich meine Minister dreimal auf die Burg bugsirt". — „So wird er hoffentlich recht vortheilhaft gerathen seyn". — „Man wollte mir einen geheimen Artikel aufdringen, worin ich mich vorläufig zu Cessionen bereit erklären sollte. Den haben wir aber verworfen, und uns dagegen durch den dritten Artikel gesichert. Bringen Sie mir doch (den Schlüssel darreichend) dort aus meinem Schreibtisch das oben rechts liegende Papier". — Nachdem Er daraus nur den dritten Artikel vorgelesen, mit getroster siegbewußter Miene: „Wie finden Sie den"? — „Von der schlimmsten Vorbedeutung; wie sehr bedauere ich, daß er nicht besser gerathen ist"! — „Wie so"? — „Weil er mehr nicht sagt, als daß E. K. H. nicht mediatisirt werden sollen". — Nachdem der Unterscheidungs- und Unterlassungsfehler durch Erklärung Ihm einleuchtend gemacht, und als höchst wahrscheinliche Quelle einer Reihe der widrigsten Folgen geschildert, nachdem auseinander gesetzt worden, daß durch diesen Artikel gerade Das stillschweigend nachgegeben sey, was die Gegenseite in dem von ihr angesonnenen geheimen Artikel beabsichtigt hatte, fragte Er: „Wie sollte denn der Artikel lauten"? — „Es sollte garantirt seyn l'existence politique et territoriale du Grand-Duché, telle qu'elle se trouve maintenant. Es sollte wenigstens, wie in dem Tractat der Vereinigten Fürsten und Freien Städte, stipulirt seyn, daß an dem Zustand der Besitzungen des Großherzogs ohne dessen freie und freiwillige Einwilligung Nichts geändert werden dürfe". — Nach lan-

ger Pause, brach Er langsam, mit trüber Miene und dumpfer Stimme, in die Worte aus: „Sie machen mir ganz bang“. — „Das ist meine Schuld nicht; dreimal habe ich mir unaufgefordert die Freiheit genommen, E. K. H. auf die hohe Wichtigkeit des dritten Artikels aufmerksam zu machen. Mehr glaubte ich mir nicht erlauben zu dürfen“. — — —

In dem pariser Vertrag vom 3. Juni 1814 (oben S. 145) hatte Oestreich dem König von Baiern seine besten Dienste zugesichert, ausser verschiedenen Cessionen von Wirtemberg, Kurhessen, Darmstadt und Nassau, ihm zu der ehemaligen Rheinpfalz wieder zu verhelfen. In dem nicht ratificirten wiener Vertrag vom 23. April 1815 (oben S. 147) war ausser dem von Baden sofort abzutretenden Main- und Tauberkreis und einen beträchtlichen Theil des Neckarkreises, auch der Ueberrest des badischen jetzigen und künftigen Theils der Rheinpfalz dem König und seinen männlichen Nachkommen für den Fall zugesichert, wenn ein männlicher Erbe in der jetzt regierenden badischen Dynastie nicht würde vorhanden seyn. Des Breisgaues, das durch den presburger Frieden an Baden gekommen war, hatte Oestreich in den zeitherigen Verträgen nicht erwähnt; doch gewiß dieser schönen Provinz nicht uneingedenk, nur sinnend auf Zeit und Ort, Art und Weise. Dazu ward für geeignet der Zeitpunct geachtet, wo die zu Wien versammelten Monarchen schon in den Krieg abgereiset waren, und ihre zurückgebliebenen Minister, nach so eben vollbrachter schwerer Congreßarbeit, auf dem Punct standen ihnen nachzueilen.

In einem geheimen Protocoll vom 10. Juni 1815, unterzeichnet zu Wien von Bevollmächtigten der fünf Mächte Oestreich, Rußland, Großbritannien, Frankreich und Preussen, ließ Oestreich von den genannten vier andern Mächten 1) sich versprechen, daß dieselben Ihm ihre Unterstützung in allen Unterhandlungen wollten angedeihen lassen, die es in Zukunft mit Baiern vornehmen könnte, um das Innviertel, das Hausruckviertel (Hausruckkreis) und das Land Salzburg wieder zu erlangen; und 2) ließ es sich von denselben den Rückfall der Pfalz (mit Ausnahme der an

Preussen durch die CongreßActe cedirten Theile) und des Breisgaues, an das Haus Oestreich, als Ausgleichungsmittel in den künftigen TerritorialAnordnungen in Teutschland eventuell zusichern, auch 3) ihre Einwilligung dazu geben, daß die zu Compensationen für Baiern bestimmten Gegenstände jederzeit zu derjenigen Vertauschung oder Verfügung dienen dürften, welche mit gemeinschaftlichem Einverständniß nach Oestreichs Convenienz würden festgesetzt werden.

Zwei Bemerkungen dringen sich hier auf. Da in diesem geheimen Protocoll die Pfalz überhaupt, nur mit Ausnahme der an Preussen (durch die CongreßActe) cedirten (auf der linken Rheinseite gelegenen) Theile genannt ist; so ist die ganze ehemalige Rheinpfalz, auf beiden Seiten des Rheins, nur mit der gemeldeten Ausnahme, zu verstehen, namentlich der ganze auf der rechten Rheinseite gelegene Theil, also Alles, was davon an Baden, HessenDarmstadt, Nassau und Leiningen gekommen ist. Zweitens, ist unbestimmt gelassen, wann der Rückfall des Breisgaues und (der Anfall) der Rheinpfalz an Oestreich erfolgen sollte; ob erst nach Erlöschung des badischen Mannstammes, oder schon bei den in Beziehung genommenen TerritorialAnordnungen in Teutschland, bei welchen derselbe als Ausgleichungsmittel zu dienen bestimmt ward.

Offenbar hatte man Bedenken getragen, Stipulationen solcher Art der CongreßActe einzuverleiben, die Tags vorher war unterzeichnet, und welcher die einen Tag früher (8. Juni) unterzeichnete teutsche BundesActe als wesentlicher Bestandtheil war einverleibt worden. In der letzten hatten die Bundesgenossen einander gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bund begriffenen Besitzungen garantirt (Art. 11), auch zugleich (Art. 2) die Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Bundesstaaten für einen Theil des Bundeszwecks erklärt. Trat gleich der Großherzog von Baden erst am 26. Juli 1815 dem teutschen Bund förmlich bei, so hatten doch Oestreich und die übrigen Bundesgenossen seiner in der BundesActe (Art. 4 und 6) schon als eines Mitgliedes ihres Vereins erwähnt, mithin ihm, unter Voraus-

setzung seines Beitritts, alle darin begründeten Rechte eines Bundesfürsten schon vom 8. Juni an eingeräumt. Damit häuften sich die Schwierigkeiten zu Beantwortung der Frage: ob die in den geheimen Artikeln des badischen Beitrittvertrags vom 20. November 1813 enthaltene Stipulation, von etwa nöthig werdenden Abtretungen gegen politisch mögliche Entschädigung, jetzt überhaupt noch anwendbar, ob sie, besonders nach obigen Bestimmungen der BundesActe, für Baden fernerhin verpflichtend sey? Doch, die Verwickelungen mehrten sich.

Abermal in der Form eines Protocolls, ward, zu Paris am 3. November 1815 *), von Bevollmächtigten der vier verbündeten Mächte Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preussen ein Vertrag errichtet. Darin ward festgesetzt: 1) daß der in dem wiener ConferenzProtocoll dem Hause Oestreich zugesicherte Rückfall des Breisgaues bestehen soll; 2) daß der in dem wiener Protocoll dem Hause Oestreich zugesicherte Rückfall des badischen Theils der Rheinpfalz, nach Erlöschung der directen Linie des regierenden Großherzogs (also mit Ausschluß sogar seines Oheims, des jetzt regierenden Großherzogs Ludwig, und auch der Söhne aus der zweiten Ehe seines Herrn Vaters) nunmehr an Baiern erfolgen soll; 3) daß Baden einen Theil des Amtes Wertheim, mit 4,927 Einwohnern, an Baiern abtreten soll; 4) daß Baden eine MilitärStrasse, von Wirzburg nach Frankenthal, durch sein Gebiet dem König von Baiern einräumen soll.

Diesen ohne sein Vorwissen, ohne seine Zustimmung gemachten Bestimmungen widersetzte sich der Großherzog von Baden mit fester Entschlossenheit. Es wurden von seiner Seite dawider dringende, sowohl eigenhändige als auch ministerielle Vorstellungen gemacht, an den Höfen von Wien, St. Petersburg, London und Berlin. Davon unterrichtet, schlossen Oestreich und Baiern zu München am 14. April

*) In Klüber's Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft III, S. 380 ff.

1816 einen Vertrag über ihre wechselseitige TerritorialAusgleichung *). Darin versprach Oestreich 1) sich nachdrücklich und mit allen seinen Mitteln zu verwenden, daß zufolge der in dem pariser Protocoll vom 3. Nov. 1815 enthaltenen Bestimmungen, Baiern von Baden einen Theil des Amtes Wertheim erhalte (Art. 3); 2) daß Baiern, da ihm der in dem rieder Vertrag von 1813 zugesicherte geographische Zusammenhang seiner neuen TerritorialErwerbungen nicht verschafft werde, dafür eine Entschädigung zu Theil werden solle, welche zu Frankfurt bei den teutschen TerritorialAusgleichungen festzusetzen sey (Art. 4), und welche sogleich in den unten angeführten geheimen Artikeln (2 und 3) dieses Vertrags bestimmt ward; 3) daß bis dahin, wo die frankfurter Unterhandlung ein wirksames Resultat liefern werde, Oestreich eine durch Uebereinkunft (in einem geheimen Artikel) bereits festgesetzte Entschädigung an Baiern entrichten solle (Art. 4); 4) daß eine directe Communication zwischen den baierischen Besitzungen am Main und auf der linken Rheinseite herzustellen sey, welche mit den dabei Betheiligten festgesetzt werden solle. Der Großherzog von Baden sey einzuladen, zu den für diese MilitärStrasse, durch seine Staaten, nöthigen Einrichtungen die Hand zu bieten (Art. 5).

In geheimen Artikeln dieses Vertrags ward festgesetzt: daß 1) Oestreich dafür sorgen wolle, daß Baiern den badischen Main- und Tauberkreis (mit ungefähr 96,000 Einwohnern) erhalte (Art. 2.); daß 2) bis dieser in baierischen Besitz und Genuß gelange, Oestreich jährlich eine Entschädigung in Geld, von 100,000 Gulden, an Baiern bezahlen solle, (Art. 4); 3) daß Baiern zwei MilitärStrassen, vom Main nach seinen Besitzungen auf der linken Rheinseite, erhalten solle; die eine von Wirzburg durch das badische Gebiet, über Heidelberg und Mannheim (Art. 3), die andere von Aschaffenburg durch den großherzoglich-hessischen Theil des Ottenwaldes (Art. 5).

*) Abgedruckt a. a. O., S. 399 ff.

Von dem Inhalt dieses östreichisch-baierischen Vertrags und seiner geheimen Artikel unterrichtet, setzte Baden ihnen, wie allen frühern widrigen Bestimmungen, mit Nachdruck den bestimmtesten Widerspruch entgegen, nicht nur bei den oben genannten vier Höfen, sondern auch zu Frankfurt am Main bei den Ministern der verbündeten Mächte Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preussen, welche für Vermittelung und Bewirkung der teutschen TerritorialAusgleichungen bevollmächtigt waren, aus deren Verhandlungen als Resultat der GeneralReceß vom 20. Juli 1819 hervorging.

Der Großherzog, dessen Gemüth durch die Beharrlichkeit, womit die Gegner ihren Plan verfolgten, in fortwährende Spannung gesetzt war, wendete sich an die Person des Königs von Baiern, in einem sehr denkwürdigen Schreiben vom 13. März 1818.*); worin er für den Fall, wenn man die Anwendung der Gewalt wider ihn versuchen würde, zu seinem „Beistand an die öffentliche Meinung appellirte, während schwerlich der König einen mächtigern Alliirten finden werde" **). Der König beantwortete die-

*) Abgedruckt, nebst der Antwort, in den Acten des wiener Congresses, Bd. VIII, S. 162. ff.

**) Hier etliche Stellen aus diesem Schreiben. „Wenn es meinem Herzen kränkend ist, zu sehen, wie Mächte, die im Angesicht der ganzen Welt erklärt haben, daß sie bloß die Waffen ergriffen, um die Herrschaft der Willkühr zu zerstören, um in Europa ein politisches System einzuführen, welches auf den Grundsätzen der Moral beruht, sich von falschen Vorstellungen, die man ihnen macht, dergestalt hinreissen lassen, daß man ihre Schulden mit Provinzen bezahlen will, die mir zugehören, und deren Erhaltung ich durch das Blut meiner Unterthanen erkauft habe; welch ein schmerzliches Gefühl muß es nicht in mir erregen, wenn ich meine nächsten Anverwandten an der Spitze derjenigen sehe, die mich zu unterdrücken suchen, und die nicht zufrieden, das mir zu Raubende anzunehmen, noch auf die Ausführung von Maasregeln dringen, zu denen sie nie ihre Zustimmung hätten geben müssen". — „Ich bin Ihnen, Sire, endlich mein Glaubensbekenntniß schuldig. Es ist Zeit,

ses Schreiben möglichst allgemein. „Weit entfernt", erklärte er, „Maasregeln gegen Sie zu provociren, habe ich mir zum Gesetz gemacht, in der Stille die Regulirung der Interessen abzuwarten, von welcher der Abschluß der Acte *) abhängt, die die Schicksale von Europa bestimmen wird". — „Ihr Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist Zeuge der Convention gewesen, die zu Paris zwischen den vier Mächten geschlossen worden, welche den Tractat von 1815 unterzeichnet haben. Er weiß, daß Ich keinen Theil daran gehabt". —

Dieser Minister, zu jener Zeit und lang vorher schon, gleich dem Großherzog und zwei oder drei andern badischen Diplomaten in Paris anwesend, erfuhr das Daseyn der in Beziehung genommenen (oben ihrem wesentlichen Inhalt nach erwähnten) pariser Convention vom 3. November 1815, wovon er „Zeuge" gewesen seyn sollte, erst in Carlsruhe, durch das Journal de Francfort vom 6. Dec. 1815. Augen- und Ohrenzeuge dieser beunruhigenden Entdeckung war zu-

daß die Sache auf eine oder die andere Art beendigt werde, und ich muß Ew. Majestät erklären, daß, da ich glaube, die eingegangenen Verpflichtungen, sowohl durch die Anstrengungen, die mein Land für die gemeinschaftliche Sache gemacht hat, als auch durch die letzten ausgleichenden Vorschläge, die mein Gesandter zu Frankfurt übergeben, mehr als erfüllt zu haben, ich unwiderruflich entschlossen bin, mich auf nichts weiter einzulassen". — „Ich verblende mich nicht über die Lage, worin ich mich befinde. Nichts wundert mich; ich bin auf alles bereit. Allein Ihnen, Sire, erkläre ich, daß wenn man die Absicht hätte, mir mit Gewalt dasjenige zu entreissen, was man nie in Güte erhalten wird, ich zu meinem Beistande an die öffentliche Meinung appellire, und schwerlich werden Ew. Majestät einen mächtigern Alliirten finden".

*) Wohl keine andere, als die von dem nah bevorstehenden Aachener Congreß erwartete, und der in Folge eines daselbst gefaßten Beschlusses errichtete frankfurter GeneralReceß vom 20. Juli 1819, dessen ihm unangenehmen Inhalt Baiern widerspricht.

fällig der oben gedachte Warnende, der gerade im Begriff stand in eigener Angelegenheit nach Frankfurt zu reisen. Sonderbar waren die Auftritte, sowohl der Ueberraschung durch die späte aus einem Zeitungsblatt geschöpfte Entdekkung einer solchen, unter den eigenen Augen, zwischen weniger nicht als fünf Cabineten, ohne Zweifel mit Baierns Vorwissen, unterhandelten und zu Stande gekommenen Convention, als auch des Nachsinnens, wie man sich den Besitz der beschwerenden Convention verschaffen könne. Den Großherzog, ungehalten über sein Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, suchte der Erwähnte zu beruhigen. „Nicht dreimal vier und zwanzig Stunden", sprach derselbe, „gedenke ich in Frankfurt zu seyn, ohne Euer K. H. diese Convention schicken zu können". Er hielt Wort. Achtzehn Stunden nach seiner Ankunft, ging eine treue und vollständige Abschrift nach Carlsruhe ab, erworben auf durchaus redliche Weise.

Geängstigt durch die von Aussen her immer stärker und näher drohenden Maasregeln, trachtete der Großherzog sich auch im Innern (Haus und Land) zu befestigen. An Einem Tag, am 4. October 1817, erließ er drei öffentlich bekannt gemachte Staatsurkunden. In der ersten erklärte er seine drei successionsberechtigten Halboheime, Grafen von Hochberg, für Großherzogliche Prinzen und Markgrafen von Baden mit dem Prädicat Hoheit, ihnen zugleich den Titel und das Stammwappen des Hauses Baden, wie beide den nachgebohrnen Prinzen desselben zukommen, vollständig beilegend. In der zweiten Urkunde erklärte er die Frau Schwester seiner genannten Halboheime zur Prinzessin von Baden, unter Beilegung des badischen Wappens. Die dritte ist ein Haus- und FamilienStatut, wodurch nicht nur die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Großherzogthums — wie es theils aus den alten Stammlanden, theils aus den durch neuere Staatsverträge erworbenen Besitzungen an (so genannten) Eigenthums- und Oberhoheitslanden besteht, oder durch weitere Erwerbungen bestehen wird — sondern auch die Rechte und Ordnung des Regierungsnachfolge bestimmt werden.

Das letzte Denkmal, ein unvergängliches, setzte sich dieser nach seinen guten *) Eigenschaften öffentlich nicht genug gekannte Fürst mitten unter körperlichen Leiden, vierthalb Monate vor seinem Tode, durch die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Baden vom 22. August 1818. Früher dem RepräsentativSystem entschieden abhold, erkannte bei herannahender Gefahr die Klarheit seiner Einsicht darin eine mächtige Schutzwehr auch gegen Aussen. Durch sie ward der Hauptsatz (§. 3): „Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräusserlich, in allen seinen Theilen", ein LandesGrundgesetz, für dessen Aufrechthaltung der Landesfürst, die Landstände, die Unterthanen, Einer für Alle und Alle für Einen zu stehen verpflichtet wurden.

So gerüstet, erwartete Großherzog Carl den Congreß von Aachen und den daselbst zu fassenden Beschluß, auf welchen der König von Baiern in seinem Antwortschreiben provocirt hatte. Ungeachtet der fortgesetzten Anregung von beiden Seiten, bei den Cabineten der verbündeten Mächte, war doch die baierisch-badische TerritorialFrage auf die Verhandlungsliste des Congresses nicht gekommen. Dennoch mußte sie in Aachen abgemacht werden, wenn es nach Wahrscheinlichkeit die gleichzeitige Generation erleben sollte; in Carlsbad, in Troppau und Laybach, in Verona wäre es nicht geschehen. Längst war bei allen Cabineten, die es anging, dieser Gegenstand nicht wenig unangenehm und lästig geworden. Eine Uebereilung, ein Mißgriff fordert einen Rückschritt, und dieser fällt um so beschwerlicher, je höher der Standpunct ist, von dem er ausgehen soll, und je weniger er vor den Augen der Welt verborgen gehalten werden kann, wenn er die rechtlich und moralisch nothwendige Wirkung

---

*) Wohin gehört: daß Er die Wahrheit nicht scheute, Zeitungslob verschmähte, die Standesstolzen und Unredlichen, die Wohldiener und Schmeichler sehr leicht entzifferte und verachtete, seinen persönlichen Willen geltend zu machen verstand, als Souverain vor keiner irdischen Grösse sich beugte.

einer offenkundigen Ursache ist. Hiezu kam, daß die Sache zugleich eine InteressenFrage von bedeutender Wichtigkeit für Oestreich war, das im Fall eines Rückschritts mit einer völkerrechtlichen condictio causa data non secuta von Baiern sich bedroht sah.

Es war voraus erklärter Grundsatz der zu Aachen versammelten Mächte, daß Bevollmächtigte von andern SouverainStaaten dort nicht Zutritt finden würden. Dem gemäß machte kurz vor dem Congreß, bei dem daselbst vorläufig sich eingefundenen preussischen Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, ein badischer General eine schnell vorübergehende Erscheinung, die Sache seines Herrn freundlich empfehlend, worauf eine nicht minder höfliche Gegenempfehlung folgte, zu Nichts verpflichtend und Nichts absagend. Auf preussischer Seite war, so scheint es, zu politischer Klugheitregel geworden, in dieser häkeligen Angelegenheit den Forderungen der Gerechtigkeit sich nicht zu entziehen, aber einleitend und antragend, vielweniger tongebend, auf keine Weise vorzuschreiten.

Die baierisch-badische TerritorialFrage stand, wie gesagt, nicht auf der Aachener Verhandlungsliste. Oestreichs Interesse gebot nicht, und Großbritannien, Preussen und Frankreich fühlten keinen Beruf, sie darauf zu bringen; auf allen Seiten galt sie für ein Noli me tangere. Wie sie dennoch darauf und zu vorläufiger Entscheidung kam, wie auch dießmal aus unscheinbarer Ursache bedeutende politische Wirkung hervorging, werde hier von zuverlässiger Hand kurz gemeldet.

Die Seele der amtlichen Verhandlung, wie mancher andern, war Graf Capodistrias, dieser durch Edelmuth und unabhängige Urtheilskraft, überhaupt durch Vorzüge des Geistes und Herzens, ausgezeichnete Mann. Er nahm sich der Sache an, wahrscheinlich dazu veranlaßt durch Aeusserungen eines Mannes, der unverpflichtet und von Niemand dazu aufgefordert, im reinsten Interesse der Wahrheit und der Gerechtigkeit, mithin im eigenen der verbündeten Mächte, Baierns selbst, in traulichen Morgen- und Abend-

unterhaltungen Gelegenheit nahm, dieselbe geschichtlich und rechtlich zu entwickeln. Dieser, er heisse hier Z, sprach zu demselben, nach vorausgeschickter, zugleich schriftlich dargereichter Erinnerung an das Geschichtliche dieser Territorial-Frage, wesentlich in folgendem Sinn.

Die Frage ist keine andere, als:

aus welchem Rechtsgrund kann oder soll Baden von den verbündeten Mächten angehalten werden, eine östreichische Schuld an Baiern zu bezahlen?

Das natürliche und jedes positive Recht legt im Allgemeinen Niemand eine Verpflichtung auf, Schulden eines Andern zu bezahlen, und ermächtigt Niemand, über Rechte und Sachen eines nicht einwilligenden Dritten zu verfügen. Rechtlich unmöglich wäre in dem letzten Fall eine durch Vertrag (pactum de re aliena) zugesicherte Leistung; weil sie das Recht eines Dritten verletzen würde. Das ist so einleuchtend, so bekannt, daß es nur angeführt zu werden braucht *).

*) Behauptet nicht Baiern selbst, in dem Sponheimischen Streit, es seyen die zu Aachen versammelten Mächte so wenig befugt als gesonnen gewesen, über seine, eines Dritten, sponheimische Surrogat- und SuccessionsBefugnisse zu verfügen? Und eben so wenig könne der sponheim-badische Stamm, zu seinem als eines Dritten Nachtheil, NichtSuccessionsfähigen ein Recht zur Nachfolge in dem sponheim-badischen Surrogat beilegen. Vergl. oben S. 122. — In Beziehung auf diesen völkerrechtlichen Streitfall, ließ ein juristischer Spaßvogel auf zwei Quartblättern ein lateinisches Rechtsgutachten drukken, das kürzer ist als sein Titel: Commentatio juris publici Germanici, sive Responsum in caussa celeberrima ad consultationem: Num liceat ex confoederatis Germaniae Principibus seu Civitatibus alteri alterius territorium diminuere, sive partem hujus vi occupare? Lipsiae 1818. 4. Das Gutachten selbst verweiset, mit wenigen Worten, bloß auf ein römisches PandektenFragment, auf L. 27. D. qui testamenta facere possunt. Ein gewisser Domitius Labeo hatte gefragt: ob Der, welcher das Testament eines Andern, von ihm dazu

Soll gleichwohl, in dem vorliegenden Fall, Baden zu östreichischer Schuldenzahlung an Baiern verpflichtet, sollen die Mächte zu einer Verfügung über badische Rechte und Sachen befugt seyn, so muß dafür ein besonderer Rechtsgrund nachgewiesen werden. Einen solchen hat man in Badens Staatsvertrag mit den verbündeten Mächten vom 20. November 1813, über seinen Beitritt zu der Allianz wider Napoleon, zu finden geglaubt. Wozu hat Baden in diesem Vertrag sich verpflichtet? Zu mehr nicht, als daß es sich zu allen Cessionen verstehen wolle, welche die künftigen Anordnungen in Teutschland erfordern würden, zu Handhabung der Kraft und Unabhängigkeit dieses Landes. Dagegen verpflichtete sich jede der vier verbündeten Mächte gegen Baden, dafür zu sorgen, daß der Großherzog für etwa nöthige Cessionen eine Entschädigung erhalte, die mit der Masse der zur Zeit der Friedensschlüsse disponiblen Gegenstände und mit dem oben erwähnten Zweck vereinbar seyn werde, und so daß die Entschädigung dem jetzigen Umfang des badischen Staates möglichst nah komme *).

Man kann annehmen, die wiener CongreßActe, diese allgemeine Schlußurkunde des damaligen europäischen Frie-

---

ersucht, geschrieben, dabei auch die Stelle eines Zeugen vertreten könne? Den Fragenden fertigt, mehr als trocken, ein wenig bekannter Rechtsgelehrter, Celsus, mit folgenden Worten ab. Aut non intelligo quid sit, de quo me consuleris, aut valde stulta est consultatio tua: plus enim quam ridiculum est dubitare, an aliquis jure testis adhibitus sit, quoniam idem et tabulas testamenti scripserit.

*) Art. 1er „S. A. R. le Grand-Duc de Bade se prêtera à toutes les cessions qu'exigeront les arrangemens futurs en Allemagne, calculés pour le maintien de la force et de l'indépendance de ce pays". Art. 2. „S. M. l'Empereur (le Roi) etc. s'engage par contre à s'employer à procurer à S. A. R. en retour de ces cessions, si elles devenoient nécessaires, une indemnité compatible avec la masse des objets qui seront disponibles à l'époque de la pacification et avec le but énoncé ci-dessus, et la plus rapprochée des dimensions actuelles des états de S. A. R.".

densgeschäftes, enthalte alle Anordnungen in Teutschland, welche zu Handhabung der Kraft und Unabhängigkeit dieses Landes von den verbündeten Mächten für nöthig oder nützlich erachtet wurden. Darin findet sich keine Spur von einer Bestimmung oder auch nur von einem Vorbehalt, über TerritorialAbtretungen Badens an Baiern, oder von eventuellem An- oder Rückfall badischer Landestheile an dieses Haus.

Eben so wenig hat sich Baden durch Vertrag mit Baiern, oder mit Oestreich, oder mit einer oder der andern der verbündeten Mächte, zu bestimmten Cessionen oder zu einem An- oder Rückfall der genannten Art verpflichtet. Der badische Beitrittvertrag vom 20. November 1813 enthält mehr nicht als, in allgemeinen Ausdrücken, eine vorläufige Zusicherung der Geneigtheit des Großherzogs zu allen Cessionen (nicht gerade an Baiern), welche in Teutschland, zu Handhabung der Kraft und Unabhängigkeit dieses Landes, erfordert würden. Dagegen erhielt der Großherzog, eben so allgemein und unbestimmt, das Gegenversprechen möglichst vollständiger Entschädigung für etwa nöthige Cessionen.

Die CongreßActe und die ihr als Bestandtheil einverleibte teutsche BundesActe, hatten für Handhabung der Kraft und Unabhängigkeit Teutschlands förmlich und zureichend alle Anordnungen gemacht, welche von den verbündeten und den übrigen Congreßmächten, gleichwie von den Mitgliedern des teutschen Bundes, für dazu erforderlich waren erachtet worden. Ein Vorbehalt von Anforderungen an Baden, wegen des in seinem Beitrittvertrag vorläufig und im Allgemeinen gegebenen Versprechens, war dabei nicht gemacht. Vielmehr hatten in der teutschen BundesActe alle Bundesgenossen einander (also auch der König von Baiern dem Großherzog von Baden) ihre sämmtlichen unter dem Bund begriffenen Besitzungen ausdrücklich garantirt, und die acht Congreßmächte hatten in der SchlußActe diese Garantie unter Ihren Schutz gestellt. Durch solche sprechende Handlungen ward Baden, des in seinem Beitrittvertrag gegebenen Versprechens entbunden.

Angenommen indeß, das wäre nicht, die Clausel jenes Vertrags wäre noch offen geblieben, hatte Baden darin sich seines Einwilligungsrechtes für bestimmte Cessionen und Concessionen begeben? Hatte es verzichtet auf alle Theilnahme an der bestimmenden Beurtheilung der Fragen, ob Cessionen nöthig seyn würden, und welche, zu Handhabung der Kraft und Unabhängigkeit Teutschlands? Hatte es sich aller entscheidenden Mitbeurtheilung entäussert, welche Entschädigung für etwa nöthige Cessionen ihm zu geben, und vereinbar sey mit der Masse der zur Zeit der Friedensschlüsse disponiblen Gegenstände, und mit dem oben erwähnten Zweck? Mit andern Worten, hatte Baden fremdem Willen sich blind hingegeben? — Wurden doch auch andere teutsche Souveraine, die sich in ihren Beitrittverträgen durch gleiche oder ähnliche Clauseln wie Baden zu TerritorialAusgleichungen vorläufig und im Allgemeinen verstanden hatten, wie Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Sachsen-Coburg, Nassau, nicht einseitig verurtheilt zu bestimmten Cessionen, sondern es blieb die Regulirung derselben, gegen Entschädigung, durch besondere Verträge mit den Betheiligten, ihnen überlassen.

Die Clausel in Badens Vertrag enthält eine nur vorläufige, nur in das Allgemeine gehende, auf einen bestimmten Gegenstand nicht gerichtete Zusicherung eventueller Geneigtheit zu Cessionen, nur für den Fall, wenn solche für die Kraft und Unabhängigkeit Teutschlands etwa nöthig seyn würden, auch dann nur gegen möglichst vollständige Entschädigung. Die Bestimmung des bedungenen Falles der Nothwendigkeit, ward nicht in den Willen oder das Ermessen Eines der paciscirenden Theile gestellt; sie blieb, wie sich im Zweifel von selbst versteht, ihrer wechselseitigen Einwilligung anheim gestellt. Eine solche, nur vorläufig festgesetzte, nur allgemein und unbestimmt ausgedrückte eventuelle Vertragpflicht (pactum indiscretum), verwandelt sich in eine völlig gewisse und bestimmte erst dann, wenn der vorausgesetzte Fall der Leistung eingetreten, und der zu leistende Gegenstand specifisch bestimmt worden ist. Solches kann rechtsgültig anders nicht als auf dieselbe Art geschehen, wie früher die vor-

läufige und unbestimmte Verpflichtung entstanden war; durch Vertrag der Betheiligten, hervorgehend aus wechselseitig erklärter, übereinstimmender, freier Einwilligung. Nur auf solche Weise können die in dem ersten Vertrag in Hinsicht auf Gegenstand und Zeit der Leistung unerledigt gelassenen Fragen: an, quae, qualis, quanta, quando? rechtsverbindlich erledigt werden.

Denn allgemeine Ausdrücke bewirken keine Vertragpflicht *), oder, mit andern Worten, es entsteht, wenn der Gegenstand des Versprechens nicht völlig bestimmt und gewiß ist, auch keine gewisse und bestimmte Verbindlichkeit aus dem Vertrag; er ist also meist ohne Wirkung **). Wäre die versprochene ungewisse Sache von einigem Werth, so bleibt die nähere Bestimmung dem Versprechenden überlassen, wenn solche nicht in dem Vertrag ausdrücklich der Wahl des Acceptanten überlassen ist. Jener würde aber bei dem Versprechen einer eventuellen Leistung, die Bestimmung zuvörderst von der Vorfrage, ob der vorausgesetzte Fall eingetreten sey? abhängig machen, und nach dessen Eintritt nur Wenig zu geben geneigt, wie befugt seyn ***).

Da, fuhr Z fort, den in Rede stehenden Beitrittvertrag mit Baden Niemand anders geschlossen hat, als die vier verbündeten Mächte Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preussen; so hat auch aus demselben wider Baden Niemand anders (namentlich Baiern nicht) ein Recht auf die darin nur vorläufig und im Allgemeinen versprochene unbestimmte Leistung erworben. Demnach, und da auch die darin vorausgesetzten Anordnungen in Teutschland schon erfolgt sind, und Baden zu bestimmten Cessionen von einiger Bedeutung sich

---

*) Schroeder elem. juris nat., socialis et gentium, §. 404.

**) Worte Höpfner's in s. Naturrecht der einzelnen Menschen der Gesellschaften und Völker, §. 69. Nettelbladt jurisprudentia nat., §. 566. Grotius de J. B. et P., XVI. 29. 1.

***) Chr. Thomasius diss. de obligatione ex promissione rei incertae, §. 35; welcher (§. 57) hinzufügt: Has regulas dictant recta ratio, natura negotiorum, et prope dixerim sensus communis.

sich fernerhin nicht verstehen zu wollen beharrlich auf das Bestimmteste erklärt hat, ein Zwangrecht aber durch jenen Vertrag für Abtretung bestimmter Gegenstände nicht begründet ist; so gebührt den genannten vier Mächten, und ihnen allein, das Recht, durch Uebereinkunft Baden von seinem vorläufigen und allgemeinen, auf Abtretung eines bestimmten Gegenstandes nicht gerichteten, für einen ungewissen (nicht eingetretenen) Fall gegebenen Versprechen, durch förmliche Uebereinkunft für frei oder liberirt zu erklären *). Wozu das Recht Sie ermächtigt, dazu werden hier die allerhöchsten verbündeten Monarchen durch ihre bewährte Rechtliebe Sich gewiß auch geneigt und bewogen finden, in Ihrer Weisheit erkennend, daß mit jener der ganzen Welt in der heiligen Allianz gegebenen feierlichen Zusage allwaltender Gerechtigkeit unvereinbar seyn würde, mitten im Frieden unter dem Schild der Uebermacht über wohlerworbene Rechte eines Dritten, eines Bundesgenossen sogar, unter lautem Widerspruch desselben zu verfügen. — —

Was in solchem Sinn der kaiserlich-russische Staats-Secretär und Bevollmächtigte in Privatunterhaltungen anzuhören die gütevolle Geduld gehabt hatte, darin fand derselbe billigend mehr nicht, als was ohne allen Zweifel das eigene Nachdenken, nur besser wahrscheinlich und bündiger, ihm längst schon klar gemacht hatte. Der Weise verschmäht die wohlgemeinten Erzeugnisse und Zeugnisse fremder Einsicht auch dann nicht, wenn sie ihm entbehrlich sind. Nur die Art und Weise schien noch in Betracht zu kommen, wie ein einstimmiger Beschluß der zu Aachen versammelten drei Monarchen und des englischen Bevollmächtigten herbeizuführen sey, da der Gegenstand in die dortige Verhandlungsliste nicht aufgenommen war. Er mußte nachträglich in Antrag gestellt werden. Von Wem sollte dieses geschehen?

Wohl hatte Kaiser Alexander dem von seinem Staats-Secretär unaufgefordert erstatteten Vortrag und Gutachten

---

*) Nihil tam naturale est, quam eo genere quidve dissolvi, quo colligatum est. Ulpianus, in L. 35. D. de R. J.

geneigtes Gehör gegeben. Um so williger, da, abgesehen davon daß es ein bedeutendes Interesse der Familie seiner Gemahlin galt, der rechtliche und politische Gehalt des Streitfalles dem hellen Verstand dieses Monarchen früher schon einleuchtend geworden war, und da seinem Gedächtniß die auffallende Wahrnehmung nicht entfallen seyn konnte, daß Er das Daseyn des von einem seiner Bevollmächtigten mitunterzeichneten wiener ConferenzProtocolls vom 10. Juni 1815, erst im Februar 1816 zu St. Petersburg durch einen Dritten, und dessen wörtlichen Inhalt erst nachdem es hierauf aus Wien herbeigeschafft war, in Erfahrung gebracht hatte; eine Verspätung, die sich durch den Drang der grössern Angelegenheiten des Kriegs und der höhern Politik im Jahr 1815 wohl erklärt.

So geneigt auch der Kaiser war, zu einem Beschluß mitzuwirken, so mochten doch zarte Rücksichten, besonders gegen seinen kaiserlichen Freund und Bundesgenossen, ihn abhalten, eine directe Einleitung zu übernehmen, die weniger noch von einer andern der versammelten Mächte zu hoffen war. Nur die Gesinnungen konnten unter der Hand erforscht und vorbereitet werden. Aus vorgelegten Gründen politischer und rechtlicher Nothwendigkeit, zeigten sie sich überall günstig für Badens förmliche Befreiung von der beschwerlichen Clausel seines frankfurter Vertrags; doch schien Niemand auf sich nehmen zu wollen, der allerhöchsten Person des Kaisers Franz unmittelbar Eröffnungen zu machen. Der förmliche Antrag mußte anderswoher nach Aachen kommen, am natürlichsten direct von badischer Seite, an die anwesenden Monarchen von Oestreich, Rußland und Preussen.

Es war erklärter Vorsatz der versammelten Mächte, Bevollmächtigte anderer Souveraine dort nicht anzunehmen. Doch ist keine Regel ohne Ausnahme, ein Verbot bestand nicht, von sich selbst gegebenen Gesetzen kann man sich dispensiren; es hing also, erschien ein fremder Bevollmächtigter, von den Mächten allein ab, ob sie ihm Gehör geben wollten. Zudem hatte man in Aachen sich schon daran gewöhnt, Emissäre und Beobachter aus verschiedenen SouverainStaaten,

auch teutschen, vor den Augen zu haben, und es war schon beinahe gewiß, daß es zu einem Badens Wünschen entsprechenden Beschluß, nur noch der persönlichen Zustimmung Seiner Majestät des Kaisers von Oestreich bedürfe. Demnach war es an der Zeit, daß ein badischer Abgeordneter erschien, mit Anträgen, gerichtet an die Monarchen und ihre Cabinete.

Unmittelbar an den Großherzog deßhalb wiederholt ergangene dringende Privataufforderungen, waren ohne Erfolg geblieben. Die Willenkraft dieses Fürsten war gelähmt durch schwere Krankheit, woran er zu Rastatt danieder lag und im folgenden Monat starb; er vermochte nicht über sich Briefe zu entsiegeln, und Andere wagten es nicht. Ein Privatschreiben, auf endlich hievon erhaltene Kunde an den vermuthlichen Thronfolger erlassen, hatte die Wirkung, daß wenigstens der wesentliche Inhalt der unentsiegelten Schreiben ihm eröffnet ward, daß moralischerweise ihm derselbe eröffnet und der darin angerathene Entschluß abgenöthigt werden mußte. Bei der unterdessen sehr nöthig gewordenen Eile, überzeugte Graf Capodistrias sich, und sofort auch den Kaiser, von der Zweckmäßigkeit des erhaltenen Raths, auch unmittelbar von Seite des Kaisers, durch einen in das Badische, wo die Kaiserin bei ihrer erhabenen Mutter weilte, gesendeten Eilboten den Entschluß des kranken Großherzogs zu befördern, und dann auch den russischen Gesandten zu Frankfurt zu berufen, um nöthigen Falls, bei vordringenden andern Geschäften, in der bevorstehenden Verhandlung zur Hülfe zu seyn.

Endlich erschien ein badischer Abgeordneter. Unschädlich für die Sache war, daß derselbe ohne Acten nach Aachen gekommen war, die, wie er sich beklagte, seine Leute ihm mitzugeben unterlassen hatten. Auf sein Ersuchen wurden ihm sogleich die nöthigen Actenstücke geliehen, um bei der einzureichenden Antragnote zu dienen. Nur der Form wegen, nicht als Unterhändler, nur als Antragsteller war ein Abgeordneter verlangt worden: „n'importe de quel grade, pourvu qu'il soit muni de pleins pouvoirs", sagte Capo-

districas. Für anhaltende diplomatische Unterhandlung wäre es ohnedieß zu spät gewesen; der Congreß ging zu Ende, andere Geschäfte drängten.

Die Gewährung des Antrags fand, nach der allmählig schon getroffenen Einleitung, keine Schwierigkeit. Auch dießmal bewährte sich das edle Gemüth des Kaisers Franz. Nicht die Erfüllung der Forderungen der Gerechtigkeit allein, auch die Hoffnung, die innig geäusserte Erwartung, daß ein günstiger Beschluß die Genesung des kranken Großherzogs befördern, wenigstens ihm Linderung auf dem Schmerzenlager gewähren werde, that seinem Herzen wohl. Ein Aachener ConferenzProtocoll vom 20. November 1818 verwies, nach einstimmigem Beschluß, die Schliessung des liberatorischen Vertrags mit Baden an die TerritorialCommission, welche zu Frankfurt am Main im Namen von Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preussen sich zu versammeln hatte.

Mit den Bevollmächtigten dieser Mächte schloß Baden zu Frankfurt, am 10. Juli 1819, den gewünschten Vertrag. Dessen erster Artikel spricht:

„Die ZusatzArtikel des frankfurter Tractats vom 20. „November 1813, welche eine für das Großherzogthum „Baden lästige Clausel enthalten, sind widerrufen. „Seine Königliche Hoheit der Großherzog, Ihre Erben „und Nachfolger sind davon für immer befreit, und „der Besitzstand des Großherzogthums, wie er „dermal ist, wird förmlich anerkannt".

Wörtlich ward dieser Artikel dem GeneralReceß der TerritorialCommission, vom 20. Juli 1819, Art. 9, einverleibt; auch ward solchem der Vertrag selbst als Bestandtheil beigefügt, als wäre er demselben Wort für Wort eingerückt *). Durch eine Acte vom 20. October 1820, erklärte Frankreich seinen Beitritt.

In einem besondern Vertrag zwischen Oestreich und Baden, welcher ebenfalls am 10. Juli 1819 zu Frankfurt

*) Man s. die oben, S. 48, angeführten Sammlungen.

geschlossen, und dem GeneralReceß (Art. 8) seinem wesentlichen Inhalt nach einverleibt, auch vollständig beigefügt ist, cedirte Oestreich an Baden die vermöge des 51. Artikels der wiener CongreßActe ihm zugefallene Souverainetät über die von badischem Gebiet umschlossene fürstlich-leyensche Grafschaft Hohengeroldseck. Dagegen trat Baden an Oestreich ab, die Souverainetät über denjenigen Theil des fürstlich-löwenstein-wertheimischen zweiten Landamtes Wertheim, welcher auf der Nordseite der von Lengfurt nach Wirzburg führenden Landstrasse gelegen ist *). In seinem münchener Tractat mit Baiern, vom 14. April 1816, Art. 3, hatte Oestreich zugesagt, diesen Theil des Amtes Wertheim dem König von Baiern zu verschaffen.

In den geheimen ZusatzArtikeln zu demselben östreichisch-baierischen Tractat von 1816, hatte Baiern ausser den oben (S. 155) schon erwähnten Stipulationen, sich (Art. 1) von Oestreich, wie schon in dem pariser Protocoll vom 3. November 1815, den Rückfall des jetzt zu dem Neckarkreis gehörenden badischen Theils der Rheinpfalz für den Fall garantiren lassen, wenn die directe und männliche Linie des damaligen Großherzogs Carl erlöschen würde. Auch diese Bestimmung ward, in dem oben genannten ersten Tractat vom 19. Juli 1819 und in dem GeneralReceß der TerritorialCommission, von den vier Mächten dadurch widerrufen, daß sie das in dem Großherzogthum eingeführte SuccessionsRecht zum Vortheil der Söhne zweiter Ehe des Großherzogs Carl Friedrich anerkannten (oben S. 120 und 154).

Nächstdem wurden in dem genannten GeneralReceß, die in dem münchener Tractat von 1816 zwischen Oestreich und Baiern festgesetzten Abtretungen und Gegenabtretungen (Art. 1 und 2) wiederholt, und (Art. 4) Baiern verschiedene Cessionen von dem Großherzogthum Hessen unter hessischer, so

*) Das vormalige Justizamt Steinfeld, von Wirzburgischem Gebiet umschlossen, im Jahr 1819 mit ungefähr 5,160 Einwohnern. J. A. Demian's Geographie und Statistik des Großherzogthums Baden (Heidelb. 1820. gr. 8.), S. 212.

wie (Art. 6) eine MilitärStrasse durch badisches Gebiet, in der Richtung von Wirzburg nach dem baierischen Rheinkreis, unter badischer Einwilligung zugesagt. Endlich ward ebendaselbst (Art. 7), in Beziehung auf den vierten Artikel des münchener Tractats vom 14. April 1816, betreffend eine Entschädigung Baierns, für die schon in dem rieder Vertrag zugesicherte Verschaffung eines geographischen Zusammenhanges zwischen den baierischen Provinzen in Franken und am Rhein, Folgendes festgesetzt.

„Demnach haben die frankfurter Unterhandlungen zum Gegenstand gehabt, für Baiern eine Entschädigung für seinen Abstand von dem geographischen Zusammenhang seiner Besitzungen auszumitteln. Da aber die in Folge dieser Unterhandlungen erlangte Entschädigung (mit einem Theil des zweiten Landamtes Wertheim) von Baiern ausgeschlagen*) worden ist, obgleich dieselbe ein richtiges Aequivalent des gegebenen Gegenstandes war; so betrachten die hohen contrahirenden Theile Sich ihrer Zusicherung gegen Baiern als gänzlich entledigt, indem die gegen diesen Hof übernommenen Verpflichtungen nie anders als bedingt gewesen sind, und von Ihrer Seite jede Erfüllung erhalten haben, deren solche fähig waren. Dem zufolge hört der vorerwähnte vierte Artikel, und hören, gemäß demselben Grundsatz, die dem genannten münchener Vertrag etwa beigefügten Zusatzartikel auf, verpflichtend zu seyn, und können es dieselben fernerhin in keinem Fall seyn, zu keiner Zeit, und in keiner Beziehung oder Mitbeziehung, für oder wider irgend einen Theil, da der Besitzstand, wie solcher aus gegenwärtigem Receß hervorgeht, von den contrahirenden Theilen förmlich anerkannt ist. Jedoch verwandeln Seine kaiserlich-königliche apostolische Majestät in eine immerwährende Rente, zum Vortheil Baierns, diejenige bedingte und temporäre Rente von 100,000 Gulden, welche Allerhöchstdieselben, in Folge der zu

*) Ward in der Folge doch angenommen.

München im Jahr 1816 Statt gehabten Unterhandlungen, der baierischen Regierung entrichten".

Vereitelt sah Baiern, durch den Aachener Beschluß der verbündeten Mächte, und durch die in Folge desselben dem GeneralReceß der frankfurter TerritorialCommission einverleibten Bestimmungen, seine Erwartung, daß der badische Main- und Tauberkreis ihm sofort abgetreten, und daß der Neckarkreis (mit Ausnahme der dazu gehörenden vormaligen hochstift-speierischen und reichsritterschaftlichen Bezirke, zusammen mit ungefähr 20,000 Einwohnern) nach dem Ableben Sr. K. Hoheit des jetzt regierenden Großherzogs, Ihm anfallen werde. Daher übergab, wider beide, das münchener Cabinet bei den verbündeten Mächten eine feierliche Rechtsverwahrung, dem Königlichen Hause seine Ansprüche bis zu dem Zeitpunct vorbehaltend, wo solche auf irgend eine Weise zu seiner Zufriedenheit würden erledigt seyn.

Damit wäre, Zeit und Ort erwartend, dieser Anspruch nur aufgeschoben, und jetzt eine alternative und successive Cumulation zweier Prätensionen beabsichtigt, die nach ihrem Ursprung, Rechtsverhältniß und Gegenstand wesentlich verschieden sind. Würde auf dem Weg des, wie es scheint, erst seit der Mitte des Jahres 1827 erregten Sponheimischen Surrogat- und SuccessionsStreites, der Sieg nicht errungen, so würde der in der TerritorialFrage beabsichtigte einfachere, aber politisch und finanziell noch weiter greifende Anspruch, nicht bloß auf den Rückfall des badischen Theils der ehemaligen Rheinpfalz, sondern auch auf die unter dem Main- und Tauberkreis begriffenen nichtrheinpfälzischen Landestheile, im Hinterhalt bleiben. Die Territorial-Frage zielt auf einen Bezirk mit (im Jahr 1818) ungefähr 250,000 Einwohnern, also auf nahe an den vierten Theil des Großherzogthums *); der Sponheimische Anspruch hin-

*) Der Main- und Tauberkreis hatte im J. 1812 = 95,382, im J. 1818 nur 94,536 Einwohner, ohne Abzug des im folgenden Jahr an Oestreich für Baiern abgetretenen vormaligen

gegen auf einen Bezirk von 40 QuadratMeilen mit 164,000 Einwohnern, nach einer Schätzung von 1802 (oben S. 31), während eine jetzige Zählung bedeutend höher ausfallen würde.

In Beziehung auf die TerritorialFrage erhellet, nach des Verfassers rechtlichem Ermessen, aus vorstehender treuen Geschichterzählung:

daß die von Baiern, in Folge seines rieder Vertrags, im Verhältniß zu Baden gehegten Hoffnungen, Absichten und Erwartungen, von Baden, das seinen Beitrittvertrag sechs Wochen später geschlossen hat, weder veranlaßt, noch hinterher vertragweise begründet worden seyen;

daß Baden von der in seinem Beitrittvertrag vorläufig und im Allgemeinen gegebenen, auf einen bestimmten Gegenstand nicht gerichteten Zusicherung eventueller Geneigtheit zu

---

Justizamtes Steinfeld, nachher eines Theils des zweiten Landamtes Wertheim, mit ungefähr 5,160 Einwohnern. Der Neckarkreis hatte im J. 1818, mit Einschluß des Militärs, 176,637 Einwohner. Beide Kreise hatten also im Jahr 1818 zusammen 271,173 Einwohner, d. h. fast den vierten Theil der Einwohnerzahl des Großherzogthums, die bei einer Zählung von 1822 auf 1,090,232 stieg, Demian a. a. O., S. 187 u. 212. Unter diesen beiden Kreisen sind — in Folge einer badischen TerritorialOrganisation von 1809 und späterer Aenderungen derselben — sehr bedeutende Bezirke begriffen, welche zu der ehemaligen Rheinpfalz nicht gehörten. Von diesen sind die zu dem Main- und Tauberkreis gehörenden, unter der TerritorialFrage mitbegriffen; nicht aber die zu dem Neckarkreis gehörenden vormals hochstift-speierischen und reichsritterschaftlichen Bezirke, mit ungefähr 20,000 Einwohnern. Die rheinpfälzischen Landestheile des Großherzogthums, sämmtlich in diesen Kreisen, wurden im J. 1802 zusammen auf 23½ QM. mit 127,000 Einwohnern geschätzt. Davon gab der R. D. Hauptschluß von 1803 dem Hause Baden 17 QM. mit 99,000 Einwohnern, dem Fürsten von Leiningen 6½ QM. mit 28,000 Einwohnern. Die leiningischen pfälzischen Landestheile kamen 1806, durch die rheinische BundesActe, unter badische Souverainetät.

Cessionen, durch dieselben verbündeten Mächte, denen solche ertheilt war, mittelst eines liberatorischen Vertrags, förmlich entbunden worden sey;

daß folglich, wenn die erwähnten Hoffnungen, Absichten und Erwartungen mit dem gewünschten Erfolg nicht gekrönt worden sind, Baden deßhalb ausser rechtlicher Verantwortung sey.

† †

Zusätze.

Seite 33, Zeile 7, nach „Sammteigenthums“ ist zu setzen: des CivilMitbesitzes, der EventualHuldigung, der Erwähnung in dem Kirchengebet, und des EventualSuccessionsRechtes für den andern in dem NaturalBesitz und Genuß sich nicht befindenden Theil. — S. 33, Z. 7, vor dem Wort „Vorbehalt“ ist zu setzen: gegenseitigem. — S. 144, Z. 16 von unten, ist nach „Kurhessen“ zu setzen: Sachsen-Coburg und Nassau.

Druckfehler.

S. 42, Z. 12, statt „die“ setze man: den. — S. 120, Z. 13, nach „Le droit“ setze man: de succession. — S. 132, in der vorletzten Zeile, nach „übernehmen“ setze man: Baden. — S. 144, Z. 6 v. u., nach „presburger“ ist zu setzen: und wiener. — S. 160, Z. 5, lese man: condictio causa data causa non secuta.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klüber, Johann Ludwig,

Der Sponheimische Surrogat- und Successionsstreit zwischen Baiern und Baden mit einem Anhang betreffend die Baierische Territorial-Frage

Gießen 1828

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.119-b#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707216-0